

# verano | ENERGY

Die Energie der Erde



## EMISSIONSPROSPEKT

Erdwärme –  
die Anlagekategorie der Zukunft



## Plädoyer für ein nachhaltiges Investment „Das Besondere der Geothermie“

### Sehr geehrte Anlegerin, sehr geehrter Anleger,

wie kommt es, dass die reichsten Männer der Welt, Bill Gates und Warren Buffet, bereits seit Jahren in alternative Energieunternehmen investieren?

Ganz einfach. Weil sie bereits früher als andere Menschen erkannt haben, dass eine weltweit steigende Energienachfrage die Energiepreise langfristig nach oben treiben wird. Die schnell wachsende Weltbevölkerung und Milliarden Menschen in Osteuropa, Asien und Südamerika wollen am Wohlstand teilhaben. Das rapide Wachstum ihrer Volkswirtschaften ist der Motor eines immer höheren Energieverbrauchs der Welt.

Dabei ist es längst ein offenes Geheimnis: Die Rohstoffressourcen unserer Erde sind endlich. Und es werden die konventionellen Energieträger wie Kohle, Erdgas, Erdöl und Uran sein, die als erste zu Ende gehen. Der Zenith der Ölförderung ist bereits überschritten. Jahr für Jahr werden weniger neue Ölquellen entdeckt als im gleichen Zeitraum Öl verbraucht wird. Und die verbliebenen Reserven werden in ihrer Erschließung immer teurer. Die damit vorhersehbare angebotsseitige Verknappung billigen Öls lässt die Energiepreise steigen und macht zugleich alternative, erneuerbare Energieträger immer attraktiver.

Das Kyoto-Protokoll und der aufrüttelnde UN-Klimabericht haben uns zudem klar gemacht, dass neben der ökonomischen eine politische und ökologische Notwendigkeit besteht, umzudenken. Über kurz oder lang muss der Energiebedarf der industrialisierten Staaten von Energiequellen gedeckt werden, die unerschöpflich, erneuerbar und frei von CO<sub>2</sub>-Emissionen sind. Dieser Umstand bietet innovativen und sauberen Techniken die Chance, sich

im Energiemarkt zu etablieren. Prinzipiell stehen hierfür zwei unerschöpfliche Energiequellen zur Verfügung. Die eine ist unsere Sonne. Sie lässt Pflanzen wachsen, den Wind wehen und Wasser fließen. Ohne Sonne gäbe es kein Leben auf der Erde. Die andere Quelle liegt unter unseren Füßen tief im Innern der Erde. Die Hitze, die unsere Erde produziert, lässt Gestein schmelzen, Vulkane ausbrechen, heiße Quellen sprudeln und sogar Gebirge entstehen. Während Sonnenenergie und Windkraft nur produziert und ins Netz eingespeist werden kann, wenn die Sonne scheint und der Wind weht, leidet die geothermische Energie im Erdinnern nicht unter solchen Einschränkungen. Genau das macht sie zur wertvollsten Energiequelle der Menschheit.

Viele Staaten haben dies bereits erkannt und begonnen, die geothermische Energie der Erde anzuzapfen. Bereits 2000 berichtete der World Geothermal Congress, dass insgesamt 59 Länder geothermische Anwendungen zur Strom- und Wärmeerzeugung betreiben. In 23 Ländern wurde Strom aus geothermischer Energie erzeugt, allen voran Island und die Türkei. Die Wachstumsrate der installierten Stromleistung liegt seit Jahren bei über 7% jährlich. Und die erzielte Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen durch geothermische Stromerzeugung betrug schon im Jahr 2000 mehr als 40 Millionen Tonnen.

Es ist also höchste Zeit, dass wir auch hier in Deutschland diese sichere Zukunftsentnergie kommerziell nutzen. Denn auch wir stehen mit beiden Beinen auf einem unerschöpflichen Quell preiswerter und vollkommener emissionsfreier Energie: In vielen Regionen Deutsch-

lands treffen wir bereits in Tiefen von 2.000 bis 3.000 Metern auf bis zu 160 Grad heiße Wasservorkommen, die bestens geeignet sind zum Betrieb eines Geothermie-Kraftwerks. Gemeinsam mit Ihnen sowie mit unseren leistungsstarken Partnern aus den Bereichen Anlagenbau, Tiefbohrtechnik und Exploration wollen wir uns den drängenden ökologischen, technischen und ökonomischen Herausforderungen unserer Zeit stellen und die darin liegenden Chancen nutzen. Dazu wollen wir in den Bau eines Geothermie-Kraftwerks investieren, das an einem geologisch begünstigten Standort in Deutschland langfristig Strom produziert und zur Energieversorgung beiträgt.

Die politischen Rahmenbedingungen sind günstig. Durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist langfristige Planungssicherheit gegeben. Denn das EEG sieht für Geothermie-Kraftwerke mit einer Leistung von bis zu 10 Megawatt (MW) eine garantierte Mindesteinspeisevergütung von 14 Cent pro Kilowattstunde (kWh) und bis zu 5 Megawatt von 15 Cent vor – über einen Zeitraum von 20 Jahren.

Wir sind sicher, dass Sie nach Studium aller Unterlagen die Chancen der Geothermie als ökonomisch überzeugendste aller Alternativenenergien erkennen und mit attraktiven Renditen von der steigenden Nachfrage in den kommenden Jahren profitieren werden.

Ein  
**heißes**  
Thema erwartet Sie.

# Inhaltsverzeichnis

## Wegweiser durch den Emissionsprospekt

3	Vorwort	29	Finanzteil
4	Inhaltsverzeichnis		Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten
	Verano ENERGY Geotherm Fonds GmbH & Co KG	29	I. Darstellung der Investition (Mittelverwendung) und der Finanzierung (Mittelherkunft)
8	Kurz gefasst- Die Vermögensanlage auf einen Blick	34	II. Wirtschaftlichkeitsprognose
	- Die Art der Anlage	38	III. Sensitivitätsanalysen
	- Die Adressaten der Anlage	39	IV. Prognose der Vermögensanlagen
	- Die zu tätige Einlage	43	V. Prognose der Planzahlen, wesentliche Wirkungszusammenhänge
	- die zu erwartenden Auszahlungen	44	Die Beteiligung am Verano Energy Geotherm Fonds: rechtliche und steuerliche Grundlagen
	- Das erhobene Agio	62	Die wesentlichen Vertragspartner
	- Die Bindungsdauer der Beteiligung	64	Weitere Angaben nach Verm VerkProspV
	- Die Handelbarkeit der Anteile	76	Die beteiligten Personen
	- Information, Mitwirkung und Kontrolle	78	Schlusswort
9	Verantwortung- Angaben über Personen oder Gesellschaften, die für den Inhalt des Prospekts die Verantwortung übernehmen.	80	Anhang I - Mittelverwendungskontrollvertrag
10	Geothermische Energie	82	Anhang II - Treuhand- und Verwaltungsvertrag für Kommanditbeteiligung
14	Die Risiken Ihrer Vermögensanlage	90	Anhang III - Gesellschaftsvertrag Verano ENERGY Geotherm Fonds GmbH & Co. KG
15	I Fondsbezogene Risiken	103	Haftungshinweise
17	II Unternehmensbezogene Risiken		
20	Die Kapitalentwicklung		
	Die grundsätzlichen Chancen Ihrer Vermögensanlage		
22	- Vorreiter Island, Schweden und Türkei		
23	- der Gesetzgeber fördert (EEG)		
24	- Ökologie wird zur Ökonomie		
25	- Sicher und sauber		
26	Geothermie Kraftwerk		
	Die Anlagestrategie des Verano Energy Geotherm Fonds		
26	- Anlageziele und Anlagepolitik, Beschreibung des Anlageobjekts		
27	- Realisierung des Anlageobjekts		

Hinweis zum Prüfungsumfang durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:  
Der vorliegende Verkaufsprospekt wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Sitz in Frankfurt am Main und Bonn hinterlegt. Die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die BaFin.



Toll, was die

**Erde**

alles kann

## Kurz gefasst Die Vermögensanlage auf einen Blick

### Die Art der Anlage

Beteiligung als Treugeber an der Verano ENERGY Geotherm Fonds GmbH & Co. KG.

### Die Adressaten der Anlage

Das in diesem Prospekt beschriebene Investment darf für eine ganze Reihe von Anlegern als optimale Abrundung ihres Portfolios angesehen werden:

- Anleger, die eine ökonomisch und ökologisch interessante Investition in alternative Energiequellen tätigen wollen.
- Anleger, die einen zeitgemäßen, ethisch motivierten Investmentansatz verfolgen.
- Anleger, die das hohe Ertragspotenzial und die große Sicherheit der geothermischen Energieerzeugung reizt.
- Anleger, die „unternehmerisch“ denken und sich über das Prinzip bedingte unternehmerische Wagnis einer Direktbeteiligung im Klaren sind (vgl. „Risiken der Vermögensanlage S.14 ff.).

### Die zu tätige Einlage

Die Mindesteinlage beträgt 5.000,- Euro, höhere Beträge sollen durch Euro 100,- teilbar sein. Der Anleger kann sich mit einer Einmalanlage an folgenden Anlagentypen beteiligen, („Rendite Classic 1“, „Rendite Classic 2“). Der Anleger entscheidet im Rahmen des Beitritts zur Gesellschaft, ob eine jährliche Auszahlung durch die Gesellschaft zu erbringen ist („Rendite Classic 2“) oder ob eine Auszahlung alleine am Ende der Laufzeit erfolgt („Rendite Classic 1“). Bei der Anlageform „Rendite Classic Kombi“

kann der Anleger die Hälfte als Einmalanlage durch Ratenzahlung erbringen. In diesem Fall ist neben der ersten Zahlung (Einmalanlage) derselbe Betrag in gleichbleibender, monatlicher Höhe von mindestens Euro 100,- zu erbringen. Auszahlungen erfolgen im Rahmen des Kombi-Modells allein am Ende der Beteiligungsdauer. Die Zahlung der Raten erfolgt mittels Lastschriftverfahrens als Einzugsermächtigung.

### Die Auszahlungen

Hinsichtlich der Zeitpunkte der Auszahlungen an die verschiedenen Anlegergruppen ist zu unterscheiden: Für Anleger der Einmalanlage („Rendite Classic 2“) sind ab dem Jahr 2007 Auszahlungen von konstant 10 % auf das gezeichnete Kommanditkapital geplant. Anleger der Gruppe („Rendite Classic 1“) erhalten eine Auszahlung zum Ende der Beteiligung. Sämtliche Gewinne werden thesauriert. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist – vorbehaltlich einer entsprechenden Liquiditätslage der Gesellschaft – berechtigt, Sonderauszahlungen vor dem Ende der Beteiligung zu gewähren. Anleger der Anlageform („Rendite Classic Kombi“) erhalten eine Auszahlung zum Ende der Beteiligung.

Sämtliche Gewinne werden thesauriert. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist vorbehaltlich einer entsprechenden Liquiditätslage der Gesellschaft – berechtigt, Sonderauszahlungen vor dem Ende der Beteiligung zu gewähren. Für alle Anlegergruppen gilt, dass in den Auszahlungen neben Gewinnzuweisungen auch Kapitalrückzahlungen enthalten sind. Am Ende der Beteiligung wird der Liquidationserlös nach Verkauf der Geothermie-Anlage, und nach Befriedigung aller Ansprüche, sowie geleisteter

Kapitalrückzahlungen und nach etwaigen Minderungen durch Verluste, nach Höhe, Laufzeit und unter Berücksichtigung der Auszahlungen auf die Kommanditbeteiligung an die Anleger zurückgewährt.

### Der mögliche Mehrerlös

Die Anleger sind mit einem Anteil von 75% an einem möglichen Mehrerlös des Verkaufs der Geothermie-Anlage als den angenommenen Netto-Verkaufserlös von EUR 95.000.000, im Verhältnis der Laufzeit und der Höhe ihrer Einlage beteiligt. Darüber hinaus findet eine zusätzliche Kapitalrückzahlung nicht statt.

### Das erhobene Agio

5 % der Einlage werden als Aufgeld erhoben.

### Die Bindungsdauer der Beteiligung

Die Beteiligung ist erstmals ordentlich kündbar zum 31.12.2013 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.

### Die Handelbarkeit der Anteile

Die Übertragung der Beteiligung ist grundsätzlich jederzeit möglich. Es existiert jedoch kein geregelter Zweitmarkt mit transparenter Preisbildung, so dass eine Übertragung in der Praxis möglicherweise erschwert wird.

### Information, Mitwirkung und Kontrolle

- Mitwirkung bei der Bestimmung des Beirates der Fondsgesellschaft
- Jahresabschlussprüfung
- Teilnahme- und Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung

## Verantwortung

### Angaben über Personen oder Gesellschaften, die für den Inhalt des Prospekts die Verantwortung übernehmen

(§ 3 VermVerkPropV)

### Angabenvorbehalt (Angabe gemäß § 3 HS. 1 und 2 VermVerkPropV)

Die Erstellung dieses Verkaufsprospektes erfolgte mit größtmöglicher Sorgfalt. Alle Angaben und Berechnungen entsprechen dem Planungsstand. Für eine Beteiligung ist ausschließlich der vorliegende Verkaufsprospekt „Verano ENERGY Geotherm Fonds GmbH & Co. KG“, (im Folgenden kurz Verano Energy KG) maßgeblich, wobei sich die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner ausschließlich nach den abgeschlossenen Verträgen richten.

Auf, vom Inhalt des Verkaufsprospektes abweichende Angaben, kann sich der Anleger nur dann und insoweit berufen, als diese vor Abgabe des Zeichnungsscheins durch den Anleger diesem gegenüber durch die Fondsgesellschaft schriftlich bestätigt worden sind. Ansonsten ist niemand berechtigt, vom Verkaufsprospekt abweichende Erklärungen abzugeben. Interessierten Anlegern wird empfohlen, eine eigene Prüfung der finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder sonstigen Folgen einer Beteiligung an der Verano Energy KG durchzuführen und einen eigenen Berater zu Rate zu ziehen. Die Risiken einer Beteiligung sollten sorgfältig geprüft werden (siehe auch unter: „Die Risiken Ihrer Vermögensanlage“). Nur informierte Anleger

sollten sich an der Verano Energy KG beteiligen, da eine solche Beteiligung die Bereitschaft voraussetzt, die damit verbundenen Risiken in Kauf zu nehmen. Die Darstellung rechtlicher, steuerlicher oder finanzieller Aspekte der Beteiligung in diesem Verkaufsprospekt stellt keine Empfehlung zum Erwerb einer Beteiligung dar. Alle Prognosen, Einschätzungen oder Vorhersagen beruhen auf bestimmten Annahmen.

Die diesem Verkaufsprospekt zu Grunde liegenden Annahmen entsprechen den zum Datum seiner Aufstellung bekannten Tatsachen. Ändern sich die Grundlagen für diese Annahmen, können sich auch die Prognosen, Einschätzungen und Vorhersagen ändern. Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass die in diesem Verkaufsprospekt gemachten Prognosen eintreten. Hinsichtlich der im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben wird keine Gewähr dafür übernommen, dass diese auch noch nach dem Datum seiner Aufstellung zutreffen. Eine Haftung für den Eintritt eines wirtschaftlichen Erfolges für den Anleger der Verano Energy KG wird nicht übernommen, insofern wird auf die Haftungsbegrenzung verwiesen. Nach dem Datum der Aufstellung des Verkaufsprospektes können Ereignisse und Veränderungen

eintreten, durch welche die hierin enthaltenen Informationen unrichtig oder unvollständig werden können. Weitere Informationen müssen nur veröffentlicht werden, wenn eine gesetzliche Pflicht, insbesondere eine Nachtragspflicht gemäß §11 Verkaufsprospektgesetz dies erfordert.

Die Dr. Schlender Fondspartner GmbH mit ihrem Sitz in Berlin, Anschrift: Jessenerstr. 7, 10247 Berlin als Anbieter sowie die Verano ENERGY Geotherm Fonds GmbH & Co. KG mit Ihrem Sitz Pettenkoferstraße 16-18, 10247 Berlin übernehmen die Verantwortung für den gesamten Inhalt dieses Verkaufsprospektes und versichern, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Verkaufsprospekt richtig und vollständig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Datum der Prospektaufstellung  
Berlin, den 05. Oktober 2007

*Dr.-Ing. Manfred Schlender*

Dr.-Ing. Manfred Schlender  
jeweils als Geschäftsführer für die  
Dr. Schlender Fondspartner GmbH  
und Verano Energy KG



# Geothermische Energie

## Die zuverlässigste Form alternativer Energieerzeugung

Seit es Menschen gibt, steigt der Energiebedarf. In unserer modernen, hochtechnologischen Gesellschaft ist preiswerte Energie der Schlüssel zur Prosperität. Wir alle wissen längst um die Endlichkeit der konventionellen Energieträger wie Erdöl, Erdgas, Kohle und Uran. Die zur Funktion unserer Zivilisation notwendigen 80 Millionen Barrel Rohöl täglich werden wir nur auf eine begrenzte Zukunft hin fördern und verbrauchen können. Experten wie Prof. Richard Heinberg äußern und belegen den Verdacht, dass der Peak-Oil, der Zeitpunkt, ab dem die Ölförderung weltweit nicht mehr gesteigert werden kann, bereits hinter uns liegt. Die nicht mehr zu leugnenden Effekte des Klimawandels, ausgelöst durch die gewaltigen Emissionen der Industrienationen, haben die Situation nur noch zusätzlich verschärft.

Alternative Energiequellen wie Sonne und Wind haben sich vor diesem Hintergrund ihren Platz im Energiemix erkämpft. Zahlreiche Investoren haben vom Boom der Solaraktien und Windpark-Fonds profitieren können.

### Nun steht die große Zeit der Erdwärme bevor

Geothermische Energie wird von den Menschen bereits seit mehr als 10.000 Jahren genutzt. Nach den Erkenntnissen von John W. Lund, dem Direktor des Geo-Heat Center und Professor of Engineering am Oregon Institute of Technology, Klamath Falls, Oregon/USA, gibt es archäologische Beweise dafür, dass frühe Menschen bereits geothermisches Wasser, das in natürlichen Becken und heißen Quellen auftrat, zum Kochen, Baden und um sich warm zu halten, benutzt haben. Im Römischen Reich, im Mittleren Reich der Chinesen und bei den otto-

manischen Türken waren geothermisch gespeiste Bäder ebenso bekannt wie in Japan, auf Island oder in der Donaunomarchie. Der Franzose Francois Larderel verwendete 1828 in der Toskana Erdwärme als Prozesswärme, um aus mineralhaltigem Wasser durch Verdampfung Borsäure zu gewinnen. Die an diesem Ort entstandene Arbeitersiedlung wurde nach ihm Larderello benannt. Hier entstand bereits 1913 das erste Erdwärmekraftwerk, das nach wie vor in Betrieb ist, derzeit mit 245°C heißem Dampf aus 1000 m Tiefe eine Gesamtleistung von 390 MW produziert und damit 1,6 % des italienischen Strombedarfs deckt – ein überzeugender Beweis für die langfristige Zuverlässigkeit von Erdwärmekraftwerken.

Heute, im frühen 21. Jahrhundert, wird von Äthiopien bis in die USA in Kraftwerke investiert, die Erdwärme zu Strom verarbeiten. Nachdem lange Jahre hierzulande lediglich die direkte Geothermienutzung mittels oberflächennahen Wärmepumpen zur Versorgung von Privathäusern und gewerblichen Immobilien betrieben und gefördert wurde, gehen nach und nach auch die ersten deutschen Erdwärmekraftwerke ans Netz.

### Die geothermische Zukunft in Deutschland hat längst begonnen

2007 werden in Deutschland erstmals geothermische Anlagen mit einer Gesamtleistung von mehr als einem Gigawatt Leistung installiert sein. Simone Probst, Präsidentin des Bundesverbandes Geothermie (GtV-BV), sieht die Geothermie „...auf dem besten Weg, mittelfristig Deutschlands wichtigste Wärmequelle zu werden“. Nach Erkenntnissen der Geophysiker ließe sich mehr

als die Hälfte des deutschen Wärmebedarfs und ein wesentlicher Teil des Strombedarfs mit Erdwärme decken. Wir sitzen buchstäblich auf gewaltigen Energiereserven. Denn auch unter Deutschlands Landschaften pocht das heiße Herz der Erde. Zahlreiche Regionen bergen in rund 3.000 Metern Tiefe jenes von der Erdwärme auf weit über 100 Grad Celsius aufgeheizte Tiefenwasser, das der Kraftwerksbetrieb voraussetzt. So werden allein in diesem Jahr drei neue geothermische Kraftwerke in Bruchsal, Landau/Pfalz und Unterhaching den Betrieb aufnehmen, bei denen neben der Stromerzeugung auch zugleich eine Wärmenutzung vorgesehen ist. Das bereits in Betrieb befindliche geothermische Heizwerk in Erding muss sogar aufgrund der durch steigende Energiepreise und die hohe Versorgungssicherheit getriebenen starken Nachfrage seine Kapazitäten verdoppeln.

Was zahlreiche Investoren immer noch zu verblüffen scheint, überrascht Geothermie-Experten schon längst nicht mehr. Großangelegte Untersuchungen wie das europäische Forschungsprojekt zur Nutzung geothermischer Energie in Soultz-sous-Forêts haben den wissenschaftlichen Nachweis gebracht, dass die geothermischen Ressourcen auch hierzulande – beispielsweise im süddeutschen Molassebecken oder im „heißen“ Oberrheingraben – mit überschaubarem Aufwand entwickelt und genutzt werden können. Zugleich liefert das von der Bundesregierung geförderte und vom GFZ Potsdam durchgeführte Forschungsbohrprojekt Groß-Schönebeck neue Technologien zur kosten- und risikoarmen Erschließung geothermischer Lagerstätten, mit denen sich Deutschland in der Geothermie wie bereits in der

Solarenergie einen Spitzenplatz unter den Industrienationen erobern kann. Dass diese wertvollen Erkenntnisse im Zuge der Fokussierung auf Wind- und Sonnenkraft kaum den Weg in das öffentliche Bewusstsein gefunden haben, ist schade. Andererseits bietet gerade dies umwelt- und renditebewussten Investoren die Chance, mit dabei zu sein, bevor geothermische Kraftwerke zum Mainstream der alternativen Kapitalanlagen werden.

### Was ist Erdwärme und wie entsteht sie?

Als geothermische Energie bezeichnet man die durch geologische Prozesse abgegebene Wärme aus dem Erdinneren. 30 % des an die Erdoberfläche steigenden Energiestroms stammen aus dem heißen Erdkern selbst. 70 % jedoch entstehen durch den ständigen Zerfall natürlicher radioaktiver Stoffe in Erdmantel und Erdkruste. Gut die Hälfte der Erdwärme entweicht durch magmatische Prozesse an den mittelozeanischen Rücken. Dort driften die gewaltigen Kontinentalplatten unseres Planeten auseinander. Zugleich dringt Magma aus den tieferen Schichten des Erdmantels, der sogenannten Asthenosphäre, nach



oben und bildet neue ozeanische Kruste. Die Schwerpunkte geothermaler Aktivität und einer überdurchschnittlichen Wärmeflussrate aus dem Erdinneren auf den Kontinenten werden als „geothermale Anomalien“ bezeichnet. Sie dokumentieren sich in aktivem Vulkanismus und Grabenbildung. Heiße Tiefenzonen reichen hier bis nahe an die Erdoberfläche. In tektonisch stabilen Gebieten misst man einen mittleren Wärmefluss von etwa 0,06 Watt/qm, was im Gegensatz zur Energiestromdichte der Sonneneinstrahlung auf der Erdoberfläche, die bis zu 1.000 Watt/qm beträgt, gering erscheint. In Deutschland ist der Erdboden bereits in Tiefen von 80 cm frostsicher. In Tiefen von 4 m, sowie im gesamten oberflächennahen Grundwasser herrschen das ganze Jahr über Temperaturen von einer nahezu konstanten Jahresdurchschnittstemperatur von plus 8°C. Je tiefer man in der Erdkruste bohrt, umso höher steigt die Temperatur an. Bergleuten ist dieser Effekt nur zu vertraut. Im Durchschnitt misst man pro Kilometer Tiefe eine Temperaturerhöhung von 30 °C bis 40 °C. Fast überall hat das Erdreich in 1 Kilometer Tiefe eine Temperatur von 35 °C bis 40 °C, unter besonderen geologischen Bedingungen kann die Temperatur dort aber auch 100 °C bis 400 °C erreichen.

### Natürliche Heizschlangen in der Tiefe

Die technische Nutzbarkeit des Rohstoffs „Wärme“ ist natürlich stark von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen des Untergrundes abhängig. Eine entscheidende Rolle kommt hierbei den wasserführenden Schichten zu, den so genannten Aquiferen. Wie in einem gewaltigen Durchlauf-

erhitzer sind die Gesteinsschichten bis in eine Tiefe von etwa fünf Kilometern üblicherweise von diesem natürlichen Leitungssystem von Rissen und Klüften durchzogen. Das Tiefenwasser, das hier zirkuliert, nimmt die Umgebungswärme aus dem Erdinneren auf, speichert sie und leitet sie weiter. Was das „Anbohren“ dieser gewaltigen Energiequelle erschwert, ist allerdings die ungleiche Verteilung der Wärme im Untergrund. Nur ganz bestimmte Regionen in Deutschland bieten die richtigen geologischen Voraussetzungen für geothermische Energiegewinnung. Vor allem das süddeutsche Molassebecken, der Oberrheingraben und Bereiche der Norddeutschen Tiefebene stehen derzeit im Fokus einer wirtschaftlichen Nutzung. Hier finden sich gehäuft unterirdische Wärmeanomalien – geologische Störungen, in denen heißes Tiefenwasser in oberflächennahe Bereiche aufsteigen kann.

### Vorarbeit der Öl- und Gasexploration

Ein großer Vorteil ist es, dass der Untergrund in Deutschland bis in eine Tiefe von 2.000 Metern gut und nahezu flächendeckend erforscht ist. Insbesondere die zahlreichen Suchbohrungen nach Erdöl oder Erdgas in den vergangenen Jahrzehnten sowie die systematischen geologischen Kartierungen haben uns einen umfassenden Überblick über den geologischen Aufbau des Landes verschafft. Aufgrund dieser Daten konnten Wissenschaftler eine Karte der Temperaturverteilung bis in etwa drei Kilometer Tiefe erstellen, die die Chancen erfolgreicher geothermischer Tiefbohrungen nach den beschriebenen Wärmeanomalien erheblich erhöht und damit auch für Investoren kalkulierbarer macht.

## Verfahren zur großtechnischen Nutzung der Erdwärme

### Oberflächennahe geothermische Systeme

Erdgekoppelte Wärmepumpen gibt es in Form von Erdwärmesonden, Erdwärmekollektoren oder „Energiepfählen“ schon recht lange. Da die Wärme, die sie oberflächennah aus der Erde entnehmen, üblicherweise nur ein recht niedriges Temperaturniveau hat, spielen sie großtechnisch keine Rolle, erfreuen sich jedoch zunehmender Beliebtheit als umweltfreundliche Heizquelle für private und gewerbliche Immobilien.

### Hydrothermale Systeme

Diese Systeme nutzen die im Thermalwasser gespeicherte Energie aus den eingangs beschriebenen wasserleitenden Gesteinsschichten (Aquiferen). Das Thermalwasser gelangt dabei über eine Förderbohrung an die Oberfläche, gibt dort in einem Wärmetauscher einen Teil der Wärme an einen zweiten Heizkreislauf ab und wird dann über ein zweites Bohrloch wieder in den Untergrund zurück gepresst. Sowohl hydrothermale Systeme mit hohem Temperaturangebot (z.B. Hochdruckwasserzonen, Dampfsysteme und Heißwassersysteme) wie auch mit niedrigem Temperaturangebot (z.B. Thermalquellen oder Niedrigtemperaturwasser) sind großtechnisch relevant. Gemessen an den Erfordernissen für die Stromerzeugung liegen die hierzulande üblichen Temperaturen geologischer Warmwasservorkommen eher niedrig.

Aber auch dies ist technisch kein Problem. Um warmes Wasser im Temperaturbereich zwischen 80 und 190 °C für eine Stromproduktion nutzen zu können, bedient man sich der sogenannten Organic-Rankine-Cycle Wärmekraftmaschine (ORC). Auch beim ORC wird Dampf unter

hohem Druck und mit hoher Temperatur über eine Turbine geleitet und dabei entspannt und abgekühlt. Die Turbine wiederum treibt den Stromgenerator an. Im Unterschied zum auf höhere Temperaturen angewiesenen konventionellen Dampfturbinenprozess werden jedoch organische Arbeitsmittel verwendet – z. B. flüssige Kohlenwasserstoffe wie n-Pentan oder Isobutan, die bereits bei niedrigen Temperaturen verdampfen.

Der erreichbare elektrische Wirkungsgrad einer ORC-Turbinenanlage beträgt bei einem Temperaturniveau von 100 °C etwa 6,5 %, bei 200 °C bereits 13 - 14 %. Wohlbemerkt: Ohne weitere Brennstoffkosten oder Emissionen zu verursachen! Wird die Wärme nach erfolgter Stromerzeugung zusätzlich genutzt, liegt der energetische Gesamtwirkungsgrad noch deutlich höher.

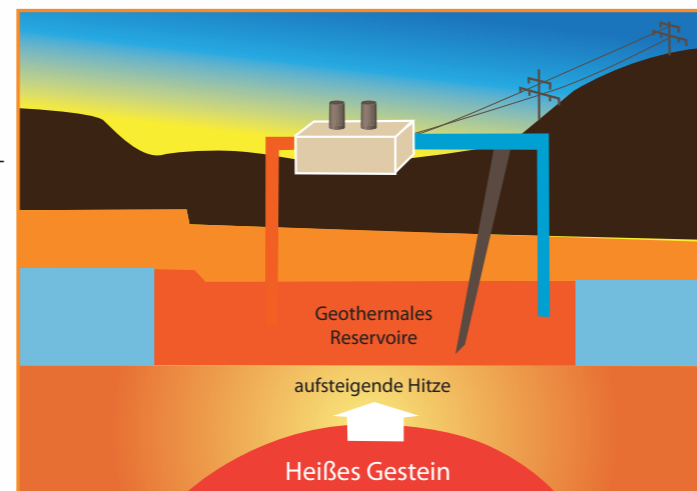
### Petrophysikalische Systeme

Hier ist vor allem das Hot Dry Rock-Verfahren (HDR) zu nennen, das seit den 70er Jahren in den USA, in Großbritannien, besonders weit fortgeschritten im Elsass und mittlerweile auch in Deutschland erprobt wird. Hot-Dry-Rock-Kraftwerke produzieren Strom und Wärme aus heißem, trockenem Gestein nach dem Prinzip eines riesigen Durchlauferhitzers. Hierzu wird etwa 5.000 Meter tief direkt in rund 200°C heißes,

trockenes Granitgestein gebohrt. Dann wird mit einem Druck von einigen hundert bar Wasser in die haarfeinen Risse des Gesteins gepresst. Durch den hydraulischen Druck werden sie aufgebrochen und bilden in dem heißen Felsgestein ein Netz von Spalten, durch das Wasser wie durch einen riesigen Durchlauferhitzer fließen kann.

Das Bohren in tiefem heißem Fels ist allerdings ungleich aufwändiger und teurer als die für ein ORC-System notwendigen Arbeiten. Für eine 10 MW Windkraftanlage sind unzählige Windräder nötig, die zudem eine optische Umweltverschmutzung darstellen und konstant auf Unwägbarkeiten des Windes angewiesen sind. Die gleiche Energieleistung ist mit einer Geothermischen ORC-Anlage auf der Fläche eines 2-Familien-Hauses zu produzieren.

Die Verano Energy KG sieht vor, das ORC-Verfahren zu nutzen.



Eine  
**Energiequelle**  
mit enormem Potential.

# Die Risiken Ihrer Vermögensanlage

§ 2 Abs. 2 Satz 3 VermVerkProspV Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage einschließlich der mit einer Fremdfinanzierung einhergehenden Risiken sind in einem gesonderten Abschnitt, der nur diese Angaben enthält, darzustellen.

Bei der Beteiligung an der Verano ENERGY Geotherm Fonds GmbH & Co. KG nachfolgend auch die Verano Energy KG genannt, handelt es sich um eine echte unternehmerische Beteiligung mit allen damit verbundenen Risiken einschließlich der Beteiligung an etwaigen Verlusten aus dem unternehmerischen Risiko. Aus diesem Grund ist es für den zukünftigen Gesellschafter von besonderer Wichtigkeit, die folgenden Risikohinweise aufmerksam zu lesen. Die beschriebenen Risiken können einzeln oder im Verein mit anderen Risiken in Erscheinung treten.

Dabei kann es zu negativen Auswirkungen auf die Kapitalanlage des Anlegers kommen, die zu deren teilweisem oder vollständigen Verlust führen können (Risiko des Totalverlustes). Die hier angebotene Kapitalanlage richtet sich daher an Anleger, die diese unternehmerische Beteiligung als interessante Beimischung zu ihren Portfolios von Kapitalanlagen betrachten und einen Teil- oder Totalverlust dieses Investments wirtschaftlich verkraften können. Generell können Risiken, die im Zusammenhang mit Vermögensanlagen wie der der Verano Energy KG bestehen, in Risiken, die die Vermögensanlage insgesamt betreffen (fondsbezogene Risiken) und in Risiken aus der Entwicklung und der Errichtung von Geothermie-Kraftwerken (unternehmensbezogene Risiken) eingeteilt werden.

Dabei wird nachfolgend danach unterschieden, ob das fragliche Risiko grundsätzlich im Zusammenhang mit der Fondsgesellschaft als solcher steht (dann fondsbezogenes Risiko) oder ob spezifische Wirkungszusammenhänge, wie

Risiken aus der geplanten Anlagestrategie das jeweilige Risiko maßgeblich bestimmen (dann unternehmensbezogenes Risiko). Bei der Lektüre der nachfolgend aufgeführten wesentlichen Risiken sollte der Anleger berücksichtigen, dass die Risikokategorien nicht fest sind, sondern dass es zwischen den verschiedenen Risiken und Risikokategorien Wechselwirkungen und Überschneidungen gibt. Fragen in Bezug auf Ihre persönlichen steuerlichen, finanziellen oder rechtlichen Risiken empfehlen wir, durch Ihren Steuerberater oder Rechtsanwalt klären zu lassen. Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen mit einer Beteiligung an der Verano ENERGY Geotherm Fonds GmbH & Co. KG verbundenen Risiken.

**Die Kapitalausstattung der Gesellschaft**  
Das von der Verano Energy KG geplante und laut Gesellschaftszweck von dieser zu veräußernde geothermische Kraftwerk soll mit Eigenkapital ausgestattet werden. Eine gesicherte Finanzierung der Gesellschaft und damit die, für den Erwerb des Kraftwerks, erforderliche Kapitalausstattung liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor. Diese soll durch den erfolgreichen Abschluss der mit diesem Prospekt betriebenen Kapitalmarktmission erfolgen.

Bleibt das von der Verano Energy KG veranschlagte Kommanditkapital vollständig oder teilweise aus, könnte dies negative Auswirkungen auf die Finanzierung und damit Errichtung der geplanten Anlage haben. In der Folge könnte sich die Errichtung des Kraftwerkes, bei fortlaufenden Kosten, verzögern oder gänzlich ausbleiben. Käme es zu einer Liquidation

der Gesellschaft, weil das Kraftwerk aus den dargelegten Gründen nicht errichtet werden kann, besteht für den Anleger die Gefahr des teilweisen oder vollständigen Verlustes seiner Kapitalanlage. Dasselbe Risiko ergibt sich im Fall einer verspäteten Inbetriebnahme. Es ist auch zu beachten, dass sich je nach Höhe des Kapitalanteils die Rendite und Risikostruktur der Beteiligung ändert. Bei den derzeitigen niedrigen Kreditzinsen würden bei einer deutlichen Erhöhung des Eigenkapitalanteils die Gewinnanteile und damit die Rendite der Kommanditisten sinken.

**Die Ergebnisse von Abstimmungen**  
Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass für bestimmte Maßnahmen ein Gesellschafterbeschluss erforderlich ist. Es ist auch zu beachten, dass es den Gesellschaftern – entgegen der Fondskonzeption – grundsätzlich möglich wäre, sich um eine Fremdfinanzierung, ggf. auch als Eigenkapitalzwischenfinanzierung, zu bemühen. Je nach Höhe des Fremdkapitalanteils würden sich dann aber die Rendite- und Risikostruktur der Beteiligung ändern. Je nach Höhe der Kreditzinsen könnten die Gewinnanteile und damit die Rendite der Kommanditisten sinken. Da gleichzeitig die erworbenen Anlagegegenstände regelmäßig der finanzierenden Bank als Sicherheit dienen, im Insolvenzfall der Fondsgesellschaft das wesentliche Vermögen also zunächst zur Deckung der Finanzierungsverbindlichkeiten verwendet würde, steigt mit Erhöhung des Fremdfinanzierungsanteils auch die Risikostruktur der Beteiligung. Die Vielzahl der beteiligten Anleger führt nicht selten dazu, dass nur eine geringe Zahl von Gesellschaftern an den Abstimmungen teilnehmen. Dies kann

dazu führen, dass eine Minderheit von Gesellschaftern Beschlüsse fasst, deren Folgen letztlich von allen Anlegern getragen werden müssen. Um dem zu begegnen, wird den Anlegern die Möglichkeit eingeräumt, sich bei Gesellschafterversammlungen und im schriftlichen Verfahren vertreten zu lassen. Falls eine besonders große Zahl von Anleger von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, einen Bevollmächtigten beauftragt und diesem keine Weisungen erteilen, kann dies zur Folge haben, dass das Ergebnis von Beschlussfassungen wesentlich vom Stimmverhalten des Bevollmächtigten abhängt.

## I. Fondsbezogene Risiken

**Haftung/Nachhaftung des Anlegers**  
Die Haftung der Anleger ist auf die übernommene Einlage beschränkt. Sie erlischt generell mit Einzahlung der Einlage. Eine Nachschussverpflichtung besteht nicht. Soweit das Kapitalkonto unter den Stand der Haftsumme absinkt und weitere Auszahlungen erfolgen, lebt jedoch die Haftung gemäß §§ 171, 172 Abs. 4 HGB wieder auf. Dies kann dazu führen, dass unter bestimmten Voraussetzungen bereits erhaltene Entnahmen (Auszahlungen) – begrenzt auf die Höhe der Haftsumme – zurückgezahlt werden müssen.

Eine noch weitergehende Haftung in Analogie zu §§ 30 ff. GmbHG bis maximal zur Höhe der insgesamt empfangenen Auszahlungen kommt erst dann in Betracht, wenn Auszahlungen unter Verstoß gegen die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erfolgen. Dies wäre z.B. dann anzunehmen, wenn Auszahlungen vorgenommen werden,

obwohl die Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt. Im Falle des Ausscheidens von Kommanditisten aus der Fondsgesellschaft kommt eine gesetzliche Nachhaftung, für bis zu diesem Zeitpunkt begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren nach Eintragung des Ausscheidens im Handelsregister in Betracht.

**Rückabwicklung der Beteiligung**  
Für den Fall der Rückabwicklung der Fondsgesellschaft, z.B. in Folge mangelnder Eigenkapitaleinwerbung, sind keine besonderen Regelungen geschaffen. In diesem Fall erhielte jeder Anleger den Liquidationswert seiner Einlage zurück. Es besteht insoweit das Risiko, dass im Falle einer Rückabwicklung der Beteiligung die Einlage nicht in voller Höhe an den Anleger zurückgezahlt werden kann. Bei entsprechender, ggf. auch planmäßiger Kostenbelastung könnte die Rückzahlung auch ganz entfallen.

**„Blind-Pool“-Risiko**  
Es ist vorgesehen, dass die Fondsgesellschaft ein Geothermie-Kraftwerk in Deutschland konzipiert, projektiert, errichtet und im Probetrieb auch betreibt, bevor das Kraftwerk an einen Betreiber schlüsselfertig veräußert wird. Obgleich bereits verschiedene mögliche Standorte für ein Kraftwerk identifiziert wurden und auch Klarheit über die voraussichtlich anzuwendende der Bohr- und Kraftwerkstechnik besteht, stehen die Details für die Projektrealisierung noch nicht im einzelnen fest. Auch gibt es noch keine verbindlichen Verträge von dritter Seite über die verschiedenen erforderlichen Dienstleistungen und Produktlieferungen. Es wurden dementspre-

chend auch noch keine Aufsuchungserlaubnisse oder anderen erforderlichen bergrechtlichen Genehmigungen erteilt. Es besteht demnach das Risiko, dass es der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft nicht gelingt, das Fondskonzept plangemäß umzusetzen. Die in diesem Prospekt fixierten Prognosen der wirtschaftlichen Entwicklung der Fondsgesellschaft stellen daher nur einen möglichen Verlauf der Entwicklung der Fondsgesellschaft dar. Die tatsächliche Entwicklung wird aller Voraussicht nach einen abweichenden Verlauf nehmen, so dass diese Entwicklung auch einen negativen Einfluss auf die prognostizierte Rendite bzw. Auszahlungen haben kann.

**Risiko Fördermengen**  
Es ist nicht auszuschließen, dass auf Grund geologischer oder technischer Bedingungen sowie sonstiger Komplikationen geringere als die prognostizierten Fördermengen erzielt werden. Ein Risiko im Zusammenhang mit der realisierbaren Fördermenge kann auch darin liegen, dass unvorhergesehene Förderkosten und nicht prognostizierte Instandsetzungserfordernisse auftreten, so dass sich die Förderung zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen möglicherweise im Verlauf der Förderzeit zunehmend unattraktiv entwickelt oder sogar eines Tages eine wirtschaftlich sinnvolle Fördertätigkeit insgesamt nicht mehr realisierbar ist.

**Die Langfristigkeit der Kapitalbindung**  
Der Anleger muss sich darüber im Klaren sein, dass das eingezahlte Kapital wie bei allen Beteiligungen dieser Art einer langfristigen Bindung unterliegt. Eine Kündigung der Unternehmensbeteiligung ist frühestens zum 31. Dezember

2013 möglich. Dabei ist für eine Kündigung die Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erforderlich (siehe § 16 des Gesellschaftsvertrags).

#### Unerwartete steuerrechtliche Entwicklungen

Das Steuerrecht, die steuerliche Verwaltungspraxis und auch die Steuerrechtsprechung sind ständigen Änderungen unterworfen, die kurzfristig und in seltenen Fällen sogar mit rückwirkendem Effekt eintreten. Es kann mithin nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung – beispielsweise im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung – zu einer steuerlichen Bewertung von Sachverhalten kommt, die jene von der vorliegend prospektierten Rechtsauffassung des Emittenten sowie der Anbieterin der Kapitalanlage abweicht. In diesem Fall sind negative Einflüsse auf die Rentabilität der angebotenen Vermögensanlage nicht auszuschließen.

#### Die Fungibilität Ihrer Beteiligung

Die Unternehmensbeteiligung kann jederzeit veräußert oder einem Dritten auf andere Weise übertragen werden (vgl. im Einzelnen die Erläuterungen in dem Abschnitt „Rechtliche Grundlagen“ auf Seite 44 ff.). Für die Veräußerbarkeit ist jedoch zu bedenken, dass für Unternehmensbeteiligungen wie die Beteiligung an der Verano Energy KG kein geregelter Zweitmarkt mit transparenter Preisbildung zur Verfügung steht, was die Veräußerung erschweren oder sogar unmöglich machen kann.

#### Das generelle Fremdfinanzierungsrisiko

Jeder Anleger kann seine Beteiligung an der Verano Energy KG ganz oder zum Teil fremdfinanzieren – beispielsweise durch die Aufnahme von Bankkrediten. Es ist jedoch zu bedenken, dass sich bei einer Fremdfinanzierung für den Anleger die Risikostruktur der gesamten Kapitalanlage erhöht, da unabhängig vom Erfolg oder Misserfolg der Unternehmensbeteiligung die Fremdfinanzierungskosten von ihm zu tragen sind. Ebenfalls vom Anleger zu beachten sind etwaige, damit verbundene negative steuerliche Folgen. Wir empfehlen deshalb nachdrücklich, im Falle einer Fremdfinanzierung des Anteilerwerbs vorab den fachlichen Rat eines rechtlichen und steuerlichen Beraters einzuholen.

#### Einflüsse von Inflationsrate und Zinsentwicklung

Obwohl die Inflationsrate sich derzeit auf einem niedrigen Niveau befindet und die Europäische Zentralbank mit Argusaugen darauf achtet, dass dies so bleibt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich innerhalb des Beteiligungszeitraumes eine inflationäre Entwicklung einstellt. Eine solche Entwicklung könnte dann negative Auswirkungen auf den realen Wert der Ausschüttungen für die Kapitalanleger haben.

#### Systemstörungen

Bei erheblichen Systemstörungen, insbesondere in Form des vertragswidrigen Ausbleibens von Zahlungen, zu denen sich die Anleger verpflichtet haben, könnte die Durchführung bereits verbindlich zugesagter Investitionen verhindert oder vergrößert werden. Dies könnte insgesamt keine Investitionstätigkeit zur Folge haben, da die

ausbleibende oder verzögerte Einhaltung von Investitionszusagen gegenüber Geschäftspartnern die Bonität der Fondsgesellschaft gefährdet.

#### Änderung der Rechtslage

Es besteht das Risiko, dass die allgemeine steuerliche Behandlung der Beteiligung durch künftige Gesetzänderungen im Steuerrecht, neue oder sich ändernde Durchführungsverordnungen der Finanzverwaltung oder eine sich ändernde Rechtsprechung in unvorhersehbarer Weise negativ beeinflusst wird. Dies könnte sich in der Weise auswirken, dass Teile der im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Leistungen, nicht in der vorgesehenen Form erbracht werden können. Das Risiko von Änderungen der Rechtslage bezieht sich auch auf alle sonstigen, für die Beteiligung relevanten Aspekte.

#### Verflechtung von Vertragspartnern und Organmitgliedern

Verflechtung von Vertragspartnern und Organmitgliedern können sich negativ auf die Fondsgesellschaft auswirken. Grundsätzlich besteht das Risiko, dass Verflechtungen zu Interessenskonflikten führen, wenn ein und dieselbe Person mehrere Positionen inne hat oder mit Vertragspartnern der Fondsgesellschaft wirtschaftlich oder gesellschaftlich verflochten ist. Das Risiko besteht darin, dass die betretenden Organmitglieder bei ihren Entscheidungen nicht alleine die Belange der Fondsgesellschaft berücksichtigen, sondern eigene und/oder die Belange von wesentlichen Vertragspartnergesellschaften berücksichtigen oder sogar bevorzugen.

## II. Unternehmensbezogene Risiken Ihrer Vermögensanlage

#### Ausfall von Vertragspartnern (Insolvenzrisiko)

Es ist nicht auszuschließen, dass Vertragspartner ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen (bzw. auf Grund von Insolvenz nicht erfüllen können) oder dass nach Ablauf der entsprechenden Verträge neue Partner gefunden werden können. In diesen Fällen können auf Grund anderer Vertragsbedingungen negative Abweichungen von den prospektierten Auszahlungen auftreten. Beispielsweise im Fall der Insolvenz eines oder mehrerer an Projekten beteiligten Unternehmen könnte die Realisierung der Vorhaben negativ beeinflusst werden. Dies gilt insbesondere bei der Insolvenz eines Lieferanten von Hauptkomponenten der Anlage.

#### Das potenzielle Standortrisiko

Ein erfolgreicher Betrieb des geothermischen Kraftwerks ist in erster Linie abhängig davon, dass das in der Tiefe erwartete Thermalwasser tatsächlich gefunden wird und seine Temperatur und Menge den Vorhersagen der umfangreichen zu erstellenden Gutachten entspricht. Zahlreiche bereits erfolgte Probebohrungen bestätigen die Vermutung, dass es sich bei den avisierten Standorten tatsächlich um einige handelt, an denen ein wirtschaftlich rentables geothermisches Kraftwerk betrieben werden kann. Trotzdem ist es nicht vollständig auszuschließen, dass sich die Gegebenheiten vor Ort anders darstellen als prognostiziert. Das Thermalwasser könnte nicht die geforderte Temperatur aufweisen oder erst in einer größeren Tiefe zu finden sein. Außerdem könnte

es zu unerwarteten Problemen bei den Bohrarbeiten kommen (ungewöhnlich harte Gesteinsschichten, überraschende Instabilität des Bohrloches), wodurch es zu einer verzögerten Inbetriebnahme des Kraftwerkes oder höheren Kosten mit den beschriebenen Folgen für die Anleger kommen könnte. Ferner kann der Standort hinsichtlich Temperatur, Menge und Druck des vorgefundenen Thermalwassers im Laufe der Betriebszeit des Kraftwerkes Änderungen unterliegen. Derartige Umstände können zu einer sinkenden Effizienz des Kraftwerkes führen. Alle genannten Faktoren können die Rentabilität bzw. die Höhe der Energieerträge des Kraftwerkes negativ beeinflussen, wodurch auch die vom Anleger erwarteten Ausschüttungen betroffen sein können.

#### Unwägbarkeiten des Genehmigungsverfahrens

Für die Errichtung eines Geothermiekraftwerks sind verschiedene behördliche Genehmigungen erforderlich. Auf die Erteilung dieser Bewilligung besteht grundsätzlich auch ein Rechtsanspruch, soweit die erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dementsprechend besteht das Risiko, dass es der Fondsgesellschaft nicht gelingt, die Genehmigungsvoraussetzungen zu schaffen bzw. nachzuweisen. Dies hätte zur Folge, dass eine Realisierung des Fondskonzeptes nicht erfolgen könnte. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Fondsgesellschaft sich mit den zuständigen Behörden über den Inhalt und den Umfang der beantragten Genehmigung auseinandersetzen muss. Ebenfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Erteilung der berechtlichen Bewilligung oder der

baurechtlichen Genehmigung sich auf Grund unvorhersehbarer Entwicklungen verzögert bzw. mit zusätzlichen Auflagen verbunden wird, die derzeit nicht absehbar sind. Sowohl die zeitliche Verzögerung, als auch die Belegung mit Auflagen würden sich auf den Wert eines Geothermie Kraftwerks und damit auch auf die Rendite der Beteiligung negativ auswirken.

#### Politische oder gesetzgeberische Veränderungen

Die Verano Energy KG hat bei der Konzeption des Beteiligungsangebotes in Bezug auf die Einspeiseerlöse den derzeit durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für 20 Jahre festgelegten Abnahmepreis pro kW/h für geothermisch erzeugten Strom zugrunde gelegt. Momentan besteht kein Grund zu der Annahme, dass es langfristig zu negativen Änderungen kommen wird. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass sich der Abnahmepreis durch politische, gesetzliche oder wirtschaftliche Veränderungen bis zum Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme ändert.

Eine Absenkung oder vollständige Abschaffung des momentan garantierten Abnahmepreises durch Änderung oder Aufhebung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes hätte aller Voraussicht nach eine deutlich geringere Rendite zur Folge. Dies würde sich auf die zu erwartenden Ausschüttungen bzw. Gewinnzuweisungen negativ auswirken bis hin zu der Möglichkeit, dass die Anlage nicht mehr profitabel betrieben werden könnte. Auch dies würde einen teilweisen oder vollständigen Verlust der Kapitaleinlage bedingen.

#### Unvorhersehbare Abweichungen der Baukosten

Wie bei jedem Bauprojekt vergleichbarer Größenordnung können unvorhersehbare Ereignisse die veranschlagten Baukosten der Anlage negativ beeinflussen. So könnten höhere als die geplanten Baukosten anfallen, wenn die am Standort vorgefundenen Bedingungen in ungünstiger Weise von den angenommenen Voraussetzungen abweichen. Dasselbe gilt für das nicht gänzlich auszuschließende Auftreten von Störungen durch ungünstige Witterungseinflüsse während der Bauphase. Auch unerwartete Lieferverzögerungen und Defekte in gelieferten Anlageteilen können zu einer verspäteten Inbetriebnahme mit den beschriebenen Auswirkungen führen.

#### Risiko der Betriebskosten-Entwicklung

Eine exakte Angabe der zukünftigen Betriebskosten ist aufgrund der zahlreichen Variablen nur begrenzt im Voraus zu treffen. Die angesetzten Betriebskosten basieren auf den in diesem Prospekt erläuterten Kalkulationen. Deutlich höhere als die kalkulierten laufenden Betriebskosten würden zu einer Verminderung des für die Ausschüttungen an die Anleger zur Verfügung stehenden Kapitals führen.

#### Technische und versicherungstechnische Risiken

In den Ergebnisprognosen wurden Aufwendungen für Instandsetzungen und Aufwendungen für Versicherungen mit einkalkuliert, da technische Mängel in den Anlagebestandteilen sowohl zu höheren als den veranschlagten Reparaturkosten wie auch zu Betriebsunterbrechungen während notwendiger Reparaturen führen könnten.

Die Verano Energy KG wird ein Portfolio von Versicherungspolicen abschließen. Unabhängig von den abzuschließenden Versicherungspolicen besteht die Möglichkeit, dass der Versicherungsschutz nicht gewährleistet ist. Für die Bauphase wie auch die Betriebsphase wird eine Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung abgeschlossen. Situationen, in denen Hauptbestandteile der Anlage ausfallen und der Versicherungsschutz nicht greift, sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Diese Umstände können sich negativ auf die Höhe der zu erwartenden Ausschüttungen auswirken.

#### Unerwartete Probleme bei der Einspeisung

Trotz der vorliegenden Erfahrungswerte und der generellen technischen Unbedenklichkeit besteht das Risiko, dass sich die Einspeisung der geothermisch erzeugten Energie in das öffentliche Stromnetz problematischer darstellen könnte als allgemein angenommen. Unerwartete technische Probleme bei dem Anschluss des geothermischen Kraftwerks an das öffentliche Netz könnten zu erhöhten Kosten bei der Realisierung des Anschlusses und damit zu geringeren Ausschüttungen für die Anleger führen.

#### Eingeschränkte Verfügbarkeit der Anlagen

Eine unter den erwarteten Werten liegende technische Verfügbarkeit des Kraftwerks könnte dessen Effizienz negativ beeinflussen und sich entsprechend auf die Höhe der zu erwartenden Ausschüttungen auswirken.

#### Nicht einkalkulierte Preissteigerungen

Da zukünftige Preise für Instandhaltung, Wartung, Versicherungen und den Eigenstromverbrauch des Kraftwerks zum heutigen Zeitpunkt nicht exakt

prognostiziert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Preissteigerung in der Zukunft höher oder niedriger ausfällt und sich dementsprechend auf die Ausschüttungen für die Anleger auswirkt.

#### Umweltschutz

Derzeit geltende oder künftig in Kraft tretende Umweltschutzbestimmungen (z.B. in Bezug auf Abwasserentsorgung oder Wasserschutz) können die Fördertätigkeit eines Kraftwerks (und damit dessen Wert) beeinflussen, insbesondere die Errichtung verzögern oder an bestimmten Stellen vollständig verhindern. Dementsprechend können sich Auszahlungen der Fondsgesellschaft verzögern, verringern oder in letzter Konsequenz sogar vollständig ausfallen. Eine eventuell durch die Förderung verschuldete Umweltverschmutzung und damit die Verursachung von Schäden im Fördergebiet, die nicht von Versicherungen gedeckt wird, geht gegebenenfalls zu Lasten der Fondsgesellschaft und damit zu Lasten der Auszahlungen an die Anleger.

#### Umweltkatastrophen oder terroristische Angriffe

Die Fördertätigkeiten können durch Umweltkatastrophen oder möglicherweise auch durch terroristische Angriffe beeinträchtigt werden. Die Förderausbeute kann durch Naturkatastrophen oder terroristische Angriffe nachhaltig sinken, was sich wiederum negativ auf die Fondserlöse auswirken könnte. Durch mögliche Verwüstungen der Geothermiefelder in Folge derartiger Ereignisse kann auch die geplante Veräußerung der Felder erschwert oder unmöglich werden, welches sich negativ auf den Verkaufserlös der Felder auswirken kann.

#### Durch Schlüsselpersonen bedingte Risiken

Der unternehmerische Erfolg der angebotenen Vermögensanlage ist maßgeblich von den unternehmerischen Fähigkeiten der Geschäftsführung und der Mitarbeiter des Emittenten sowie des Anbieters der Vermögensanlage abhängig. Das Ausscheiden oder der sonstige Ausfall einer oder mehrerer unternehmertragender Personen kann einen nachhaltigen negativen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung der angebotenen Vermögensanlage haben. Zudem müssten bei einem unerwarteten Ausfall von Vertragspartnern für die entsprechenden Dienstleistungsbereiche neue Vertragspartner gesucht werden. Dies kann zu höheren Aufwendungen und entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Rentabilität der Anlage führen.

#### Das den Anleger treffende maximale Risiko in seiner Größenordnung (Angaben gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 VermVerkProspV)

Eine Beteiligung an der Verano Energy KG stellt unternehmerisches Risikokapital dar, welches nicht mündelsicher ist, keiner staatlichen Aufsicht unterliegt und für das auch keine Einlagensicherung besteht. Das sich daraus ergebende maximale Risiko für einen Anleger besteht daher primär im vollständigen Verlust seiner geleisteten Einlage. Zusätzlich können den Anleger Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus einer persönlichen Fremdfinanzierung seiner Einlage und/oder steuerliche Nachteile oder Steuernachforderungen sowie Rückforderungsansprüche aus Einlagenrückgewährungen treffen.

#### Weitere wesentliche und tatsächliche Risiken/ abschließender Hinweis

Weitere als die in diesem Artikel beschriebenen wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage sind dem Anbieter zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts nicht bekannt.

# Die Kapitalentwicklung

## Die grundsätzlichen Chancen Ihrer Vermögensanlage

Eine Unternehmensbeteiligung birgt für den unternehmerisch denkenden und handelnden Anleger die Chance, das eingesetzte Kapital zu vermehren oder durch Gewinnzuweisungen eine attraktive Verzinsung zu erzielen.

Diese Chance ist neben ökologischen oder gesellschaftlichen Aspekten der Antrieb, der hinter einer unternehmerischen Kapitalbeteiligung steht.

Nachfolgend möchten wir Ihnen in aller gebotenen Ausführlichkeit die für die erwartete Werthaltigkeit einer Beteiligung an der Verano Energy KG wesentlichen Umstände darstellen.

### Ihre Partizipation am unternehmerischen Erfolg

Im Falle einer Beteiligung an der Verano Energy KG werden bestimmte Kapitalrückflüsse auf das eingesetzte Kapital erwartet (Einzelheiten hierzu einschließlich Planrechnung und weiteren Erläuterungen siehe auch im Finanzteil, auf Seite 29 ff.). Darüber hinaus kann der Anleger bei positivem Geschäftsverlauf zusätzliche Gewinnzuweisungen aus einer Beteiligung am Unternehmensgewinn erwarten.

### Der Umweltschutzaspekt Ihrer Beteiligung

Mit der Unterzeichnung des Kyoto-Protokolls hat sich Deutschland im Jahre 1997 verpflichtet, zum Abbau von CO<sub>2</sub> beizutragen. Die Beteiligung an dem geplanten geothermischen Kraftwerk ist im Einklang mit diesem völkerrechtlich verbindlichen Bekenntnis unseres Staatswesens eine Investition in eine innovative, international bereits erfolgreich betriebene und für Deutschland

zukunftsweisende Energietechnologie. Einer der größten Vorteile der Geothermie gegenüber den klassischen fossilen Energien ist die Emissionsfreiheit.

Bei der Energieerzeugung durch Förderung von Thermalwasser entstehen keinerlei umweltbelastende Emissionen, die sich auf das ökologische Gleichgewicht der Umwelt negativ auswirken können.

Mit einer Unternehmensbeteiligung an der Verano Energy KG haben Sie in einer einzigen Investition die vergleichsweise seltene Kombination aus guter Rendite und konkretem Beitrag zum Erhalt von Umwelt und Natur.

### Ein unversiegbares Energiereservoir

Ein weiterer Vorteil der Geothermie gegenüber zur Neige gehenden fossilen Brennstoffen wie insbesondere Erdöl ist, dass Thermalwasser ein praktisch unerschöpfliches Energiereservoir darstellt. Das geförderte heiße Thermalwasser wird am Ende des Nutzungsprozesses wieder in den natürlichen Thermalwasserkreislauf eingespeist, wo es durch die Erdwärme erneut erhitzt und so in einem endlosen Kreislauf immer wieder neu gefördert werden kann.

Zusätzlich zu den gravierenden Umweltaspekten ergibt sich ein nicht zu unterschätzender wirtschaftlicher Aspekt, denn geothermische Ressourcen sind fast für eine Ewigkeit rentabel zu bewirtschaften, während die Standorte fossiler Brennstoffe oft innerhalb weniger Jahre oder Jahrzehnte erschöpfen und für die Energiegewinnung wertlos werden.

### Durch das EEG gesicherte Abnahmegarantie

Im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist die Vergütung des produzierten Stroms in Höhe von 0,15 EUR/kWh über 20 Jahre gesichert - dies bei einem Volumen von bis zu 5 MWh und von 0,14 EUR/kWh bei einem Volumen von bis zu 10 MWh. Hiermit verbunden ist eine 20 Jahre währende Abnahmeverpflichtung seitens des Netzbetreibers bzw. des lokalen Energieversorgungsunternehmens.

### Qualifiziertes Risikomanagement

Das unternehmerische Risiko der Verano Energy KG wird durch ein ganzes Bündel von Instrumenten eines professionellen Risikomanagements minimiert. Mögliche Probleme können somit schon frühzeitig lokalisiert und negativen Entwicklungen präventiv entgegengearbeitet werden.

### Die zusätzlichen Chancen Ihrer Vermögensanlage

#### Zusatzrendite durch Sekundärverwendung des Thermalwassers

Ein durchaus wertvolles „Abfallprodukt“ der geothermischen Stromerzeugung ist Abwärme. Sofern sich in der Nähe des Kraftwerkes hierfür private und gewerbliche Abnehmer finden, kann diese Abwärme zu ausgesprochen konkurrenzfähigen Preisen als Heizwärme angeboten werden. Je nach Qualität des vorgefundenen Thermalwassers können die zusätzlich zur Verfügung stehenden und vermarktbareren Wärmemengen durchaus erheblich sein.

Die Einnahmen aus dieser sekundären Nutzung des Thermalwassers kämen den Anlegern in Form einer entsprechend erhöhten Rendite zugute – vorbehaltlich

wasserrechtlicher Genehmigungen für diese Form der Sekundärnutzung.

#### Zusatzrendite durch Erdgasfunde

Es ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen der Tiefbohrungen bisher unbekannte Erdgasfelder entdeckt werden. Die Förderung und Vermarktung des Erdgases würde sich in zusätzlichen Einnahmen niederschlagen, die über die Gewinnbeteiligung an die Anleger weitergeleitet würden.

#### Zusatzrendite durch Anstieg der Ölpreise

Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Emissionsprospekts sind die Weltmarktpreise für Rohöl bereits wieder deutlich im Steigen begriffen – wie so oft getrieben durch die politisch angespannte Situation in einigen Förderländern.

Hierdurch können durchaus auch die Einspeisevergütungen alternativer Energien beeinflusst werden. So ist es nicht auszuschließen, dass noch während der Laufzeit der Unternehmensbeteiligung die Einspeisevergütung für geothermisch gewonnene Energie ansteigt und durch deren Förderung somit ein höherer Ge-

winn erzielt werden kann als in diesem Prospekt ausgewiesen und erwartet. Der Mehrerlös käme dem Anleger wiederum als zusätzliche Gewinnzuweisungen zugute.

#### Zusatzrendite aufgrund des Emissionshandels

Mit der Aufnahme des Emissionshandels hat die Bundesrepublik Anreize zur dringend erforderlichen Modernisierung des Kraftwerksparks in Deutschland geschaffen. Der Handel mit Emissionszertifikaten kommt einerseits dem Klima zugute und bietet Chancen für Wirtschaft und Arbeitsplätze.

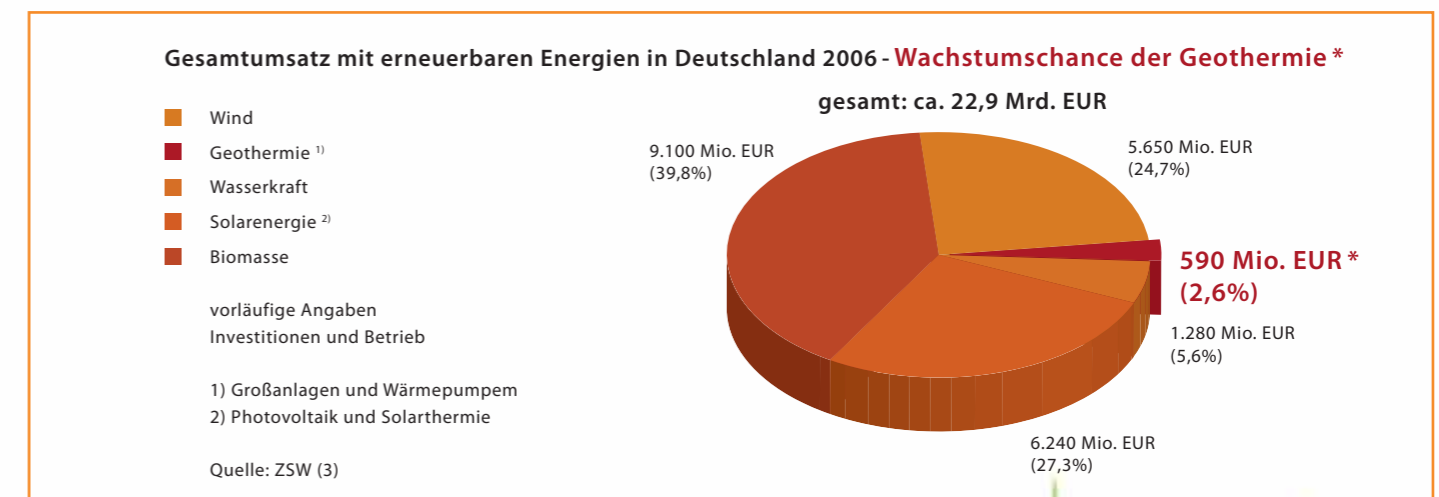
Andererseits wird sich dadurch langfristig der Preis für CO<sub>2</sub> emittierende Energieförderung und Nuklearenergie für den Verbraucher erhöhen, da die durch den Emissionshandel höheren Kosten von den Energieerzeugern aller Voraussicht nach an die Verbraucher weitergegeben werden. Hiervon werden Anbieter von geothermischer Energie profitieren. Da die geothermisch geförderte Energie keinerlei CO<sub>2</sub> emittiert, könnte der höhere Energiepreis als zusätzlicher Gewinn verbucht werden. Auch dieser erhöhte

Gewinn käme dem Anleger als überplanmäßige Gewinnzuweisung zugute.

#### Zusatzrendite dank ununterbrochenem Betrieb

Wie zuvor bereits dargelegt, erweist sich die Geothermie nicht nur gegenüber fossilen Energieträgern überlegen, sondern weiß auch im direkten Vergleich mit anderen regenerativen Energiequellen zu überzeugen. Speziell die von vielen Fondsinvestoren bevorzugten Windkraft- oder Solarenergie-Installationen unterliegen nutzungseinschränkenden Umwelteinflüssen:

Die beste Solarzelle produziert nachts keinen Strom und der beste Windgenerator steht bei Windstille still. Die geothermische Energieförderung hingegen ist von Inbetriebnahme an unabhängig von externen Faktoren. 24 Stunden am Tag und 365 Tage im Jahr produziert sie Strom und Wärme. Allenfalls unterbrochen durch kurze Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten. Der Effekt des Dauerbetriebs kumuliert über einen längeren Zeitraum zu einer im Vergleich zu anderen alternativen Energieformen gravierenden Zusatzrendite.



## Vorreiter Island, Schweden und Türkei Für jede geologische Situation die richtige Technologie

In vulkanischen Gebieten ist Geothermie schon heute konkurrenzfähig mit anderen Energieformen und oft sogar die günstigste Methode zur Energieerzeugung. Das zeigt sich an dem hohen Anteil am Energiemix, den sie in Ländern mit ausgeprägter vulkanischer Aktivität wie Island und der Türkei ausmacht. Island bringt es mit einer Gesamtleistung von 6657 Gigawattstunden pro Jahr (Stand 2005) in der Geothermienutzung auf Platz vier weltweit. Geothermale Energie ist heute Islands wichtigste Energiequelle. Fast der gesamte Wärmebedarf wird daraus gedeckt sowie rund 20 Prozent des Strombedarfs.

überreichlich vorhandenen Wasserkraft. Die geothermiebasierte Fernwärmeversorgung hingegen ist beneidenswert lückenlos. So versorgt der kommunale Fernwärmeversorger „Hitaveita Reykjavíkur“ 99,7 % der Bevölkerung Reykjavíks mit um 75°C heißem Wasser für die Heizung sowie direkt für die Warmwasserversorgung. Dabei liefert das Netz eine Wärmeleistung von 640 MW – genug, um



Island bietet neben seinem ohnehin hohen geothermischen Potenzial auch noch den Vorteil, dass besonders viele seiner Erdwärmevorkommen hydrothermischer Natur sind. Dies vereinfacht deren Nutzung erheblich. Darüber hinaus ist im Vergleich zu Mitteleuropa die Zahl der Vorkommen von Hochtemperaturwärme in relativ gut zugänglichen Tiefen erheblich höher.

sogar Bürgersteige und Parkplätze mit 35°C heißem Wasser zu heizen und den ganzen Winter über eisfrei zu halten. Islandweit werden etwa 85% aller Hausheizungsanlagen mit Erdwärme betrieben. Der Rest setzt sich aus 12 % Strom aus Wasserkraft und 3% Heizöl zusammen, das 1970 noch einen Anteil von 50% hatte.

Die vier bedeutendsten geothermischen Kraftwerke in Island sind Krafla im Nordosten mit 30 MW elektrischer Energie, Bjarnaflog mit 3 MW elektrischer Energie, Svartsengi mit 16 MW elektrischer und 125 MW thermischer Energie sowie Nesjavellir mit 60 MW elektrischer und 300 MW thermischer Energie. Naturgemäß ist die Erschließungstechnologie für geothermische Ressourcen auf Island auf höchstem internationalen Niveau und wird mittlerweile weltweit nachgefragt. Schweden gehört genau wie Deutsch-

land nicht gerade zu den geothermisch privilegierten Regionen. Umso interessanter ist die Tatsache, dass das Land einen außergewöhnlich hohen Anteil seiner Energieversorgung durch die Nutzung von Erdwärme erreicht. Im Jahr 2005 produzierten die schwedischen Geothermie-Kraftwerke 10.000 Gigawattstunden und sicherten dem Land damit Platz zwei weltweit. Dieses Beispiel zeigt,



was auch hierzulande möglich ist. Die Situation der Geothermienutzung in der Türkei ist insofern eine andere, als hier die geothermischen Ressourcen überwiegend zur Wärmeversorgung genutzt werden. Auffallend ist der ambitionierte Ausbau geothermischer Kraftwerke, den die Türkei betreibt. Derzeit (Stand 2005) liegt man mit insgesamt 5431 Gigawattstunden geothermischer Gesamtleistung auf Platz fünf weltweit. Neun größere Orte betreiben Erdwärme-Fernheiznetze und versorgen damit insgesamt 45 000 Haushalte und Gewächshäuser. Bis 2010 soll diese Zahl auf 500 000 Haushalte anwachsen. Was eingedenk der großen Reserven in den bis zu 260 Grad heißen Thermalwasser-Reservoirs in den Riftzonen des Menderes-Gebirges durchaus realistisch erscheint.

## Der Gesetzgeber fördert Planungssicherheit durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Der Gesetzgeber hat die drängenden ökologischen, technischen und ökonomischen Herausforderungen einer sicheren Versorgung aus erneuerbaren Energiequellen erkannt und bereits in den neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die notwendigen politischen Rahmenbedingungen für Investoren geschaffen. Das EEG sieht beispielsweise für Geothermie-Kraftwerke mit bis zu 5 Megawatt (MW) Leistung eine garantierte Einspeisevergütung von 0,15 Euro pro Kilowattstunde (kWh) vor. Und das über einen Zeitraum von 20 Jahren.

Bis zu einer Leistung von 10 Megawatt werden mindestens 0,14 Euro pro Kilowattstunde vergütet, bis 20 Megawatt mindestens 0,0895 Euro und ab einer Leistung von 20 Megawatt mindestens 0,0716 Euro pro Kilowattstunde. Als weitere gesetzgeberische Maßnahme werden finanzielle Förderungsmöglichkeiten über die Kreditanstalt für Wiederaufbau angeboten sowie die gezielte Förderung von Forschung und Entwicklung zur Nutzung der Geothermie gemäß der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Umwelt.



## Ökologie wird zur Ökonomie Mit unerschöpflicher Energie Geld verdienen

Einer der auch für Investoren entscheidenden Vorteile der Geothermie ist ihre Unabhängigkeit von der Witterung sowie von Jahres- und Tageszeiten. Geothermische Energie steht 24 Stunden am Tag und 365 Tage im Jahr zur Verfügung. Kraftwerksbetreiber haben also nicht wie bei der Wind- oder Solarenergie mit einer schwankenden Einspeisung zu kämpfen.

Der Sachstandsbericht „Möglichkeiten geothermischer Stromerzeugung in Deutschland“ des Büros für Technikfolgenabschätzung (TAB) des Deutschen Bundestages setzt sich neben einer Abschätzung und Bewertung der Potenziale auch mit dem Stand der Technik, der Wirtschaftlichkeit und den Umweltfolgen eines breiten Einsatzes dieser Technologie auseinander und kommt dabei zu beeindruckenden Ergebnissen:

Die bis in 7 km Tiefe unter deutschem Boden vorhandenen Ressourcen geothermischen Ressourcen reichen aus, um mehr als das 600fache des deutschen Jahresstrombedarfs zu decken – plus noch einmal das 350fache unseres jährlichen Wärmebedarfs bei einer Nutzung der Abwärme. In einem intelligenten Energiemix mit anderen erneuerbaren Energiequellen stellt die Geothermie als Grundlastenergieträger somit die ideale Ergänzung zu Wind, Sonne, Wasserkraft und Biomasse dar. Wobei ein ganz gravierender Vorteil darin liegt, dass geothermische Kraftwerke sich wie herkömmliche gas-, öl-, oder kohlebeheizte Anlagen ohne großen regelungstechnischen Aufwand in das Stromverbundnetz eingliedern lassen. Die dafür notwendigen Technologien steht laut Sachstandsbericht bereits zur Verfügung.

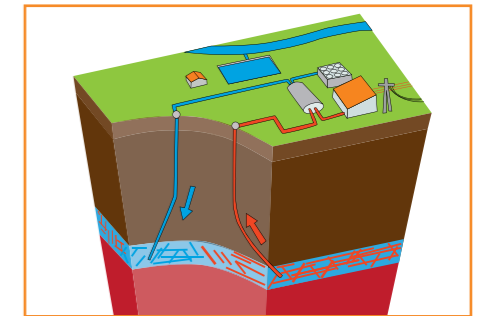
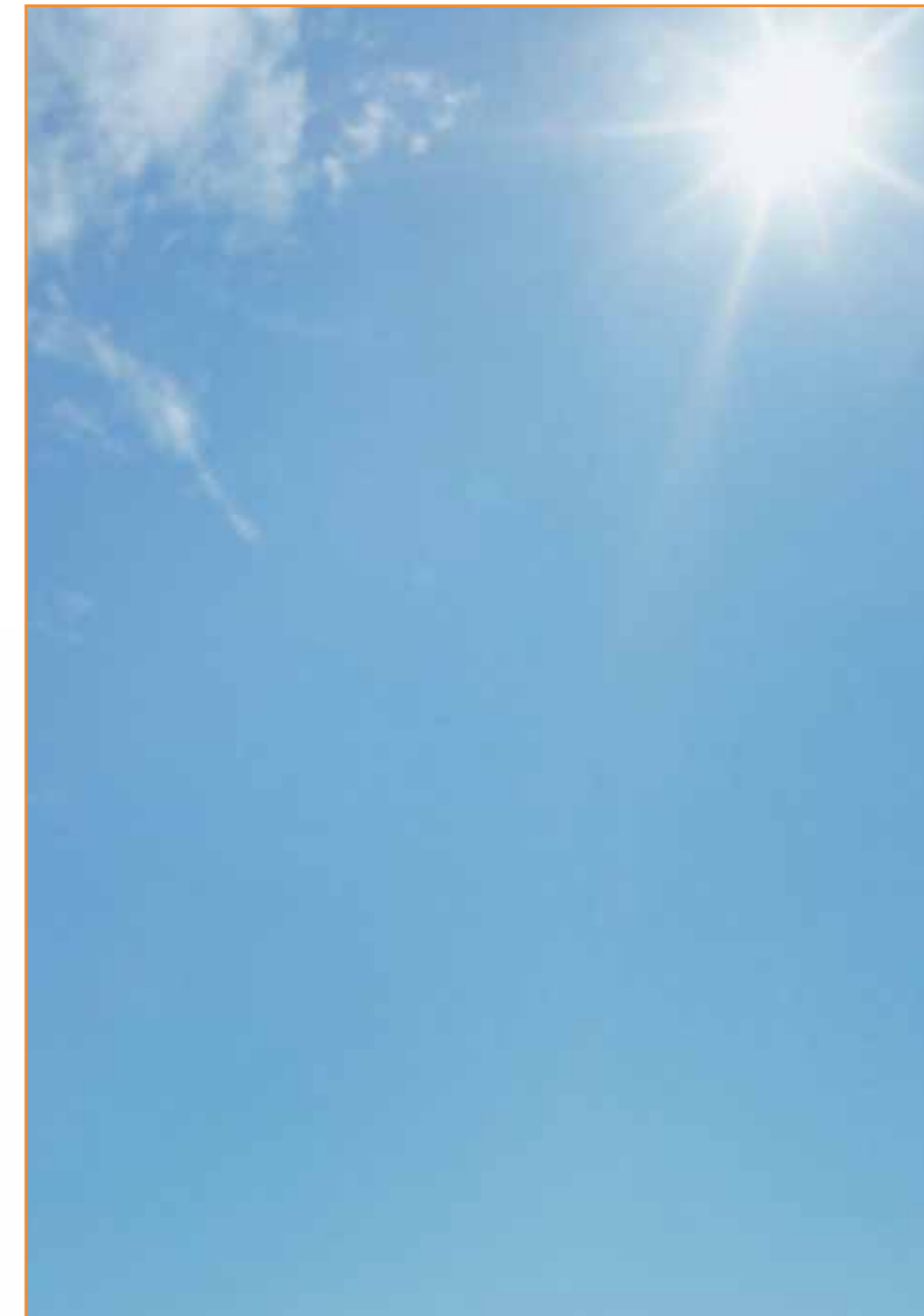
Vor diesem Hintergrund sind die Bemühungen des Bundesumweltministeriums, den Marktanteil geothermischer Energie von 0,04 Prozent im Jahr 2003 bis zum Jahr 2020 auf sieben Prozent anheben zu wollen, so logisch wie vernünftig.

Neben den positiven Effekten für die Umwelt hat die Förderung der Geothermie als Teil der erneuerbaren Energien auch eine wachsende volkswirtschaftliche Dimension. Investitionen in Geothermie sind Beschäftigungspolitisch mindestens so sinnvoll wie jene in die Erschließung anderer alternativer Energiequellen. Wenn nicht sinnvoller aufgrund der oben beschriebenen Vorzüge! Nach Angaben des Bundesumweltministeriums wird aufgrund des veranschlagten Investitionsvolumens im Bereich erneuerbarer Energien bis zum Jahr 2020 mit der Schaffung von rund 400.000 zusätzlichen Arbeitsplätzen gerechnet.

Zudem wird Deutschland mit der Förderung insbesondere der Geothermie unabhängiger von den aller Voraussicht nach weiter und möglicherweise sogar dramatisch steigenden Erdölpreisen. Es gibt wohl kaum einen anderen Investitionsbereich, wo ökologische Vernunft und ökonomische Perspektive so perfekt ineinandergreifen wie bei der Geothermie.



## Sicher und sauber Ein Beitrag zum Klimaschutz, bei dem alle gewinnen



Geothermische Energieerzeugung zeichnet sich durch niedrige Umweltbelastungen aus. Eine vom Deutschen Bundestag in Auftrag gegebenen Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Erdwärme im Hinblick auf die Umwelteffekte des Treibhauseffekts, der Versauerung sowie des primären Energieverbrauchs als sehr umweltverträglich darstellt und ähnlich günstig wie andere regenerative Optionen zur Stromerzeugung ist. Bei der Erzeugung von elektrischem Strom aus Geothermie entstehen nur 0,05 kg CO<sub>2</sub> pro kWh. Das ist eine Minderung um 90% im Vergleich zu Gas und verglichen mit Öl sogar um 95%. Durch das Zurückleiten des nach der Stromerzeugung abgekühlten Tiefenwassers werden sowohl begrenzte Ansenkungen des Untergrundes vermieden als auch sonstige Umweltauswirkungen. Speziell diese Bauart geothermischer Kraftwerke gilt deshalb als besonders umweltfreundlich und lässt die Nutzung von Geothermie geeignet erscheinen, einen deutlichen Beitrag zu Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen zu leisten – nach Kyoto-Protokoll und G8-Gipfel ist dies gewissermaßen die richtige Technologie zur richtigen Zeit und eine, bei der alle Beteiligten gewinnen – Staat, Gesellschaft und der weitsichtige Investor.

# Geothermie-Kraftwerk

## Die Anlagestrategie des Verano Energy Geotherm Fonds

(Angaben gemäß § 9 VermVerkProspV ( § 9.1 Abs. 1, § 9 Abs. 2 Nr.1 VermVerkProspV ))

### Die Anlagestrategie des Verano Energy Geotherm Fonds

#### I. Anlageziele und Anlagepolitik, Beschreibung des Anlageobjekts, Vermögensgegenstand des Unternehmens

Anlageziel dieses Fonds ist es, für einen geeigneten Standort in Deutschland ein Geothermie-Kraftwerk zu konzipieren, zu entwickeln und zu errichten. Wirtschaftlich attraktive Standorte in Deutschland sind vor allem der Oberrheingraben und das Molasse-Becken wegen ihrer besonders günstigen geologischen Bedingungen. Um ein Maximum an Ausbeute unter gleichzeitiger Optimierung der technischen Zuverlässigkeit zu erzielen, soll die seit mehreren Jahrzehnten international bewährte ORC-Kraftwerkstechnologie (ORC = Organic Rankine Cycle) eingesetzt werden.

Im Anschluss an die Errichtung wird das Kraftwerk zu Probezwecken auch durch die Fondsgesellschaft betrieben. Die angestrebte Leistung des Kraftwerks liegt bei 10 MW und ist mit dieser Leistung in der prospektierten Prognoserechnung berücksichtigt. Nach Durchführung eines erfolgreichen Probetriebs soll das Kraftwerk an einen Betreiber im Ganzen verkauft werden.

Die Fondskonzeption sieht vor, nach erfolgreichem Verkauf des Kraftwerks, die Fondsgesellschaft aufzulösen, zu liquidieren und den Verkaufserlös sowie nicht genutzte Planungsreserven an die Gesellschafter entsprechend ihrer nach Zugehörigkeit zur Gesellschaft gewichteten Kapitalquote und individueller Beteiligungsdauer auszuzahlen. Sollte es der Gesellschaft nicht gelingen, das fertige und getestete Kraftwerk zu veräußern,

wird sie selbst das Kraftwerk betreiben. Auf Grund des durch das EEG vorgegebenen Rechtsrahmens kann auch der reine Kraftwerksbetrieb einen stabilen und vor allem vorhersehbaren Cashflow generieren. Das Fondsvolumen ( die Nettoeinnahmen alleine) wäre auch in diesem Fall für die Realisierung der Anlageziele ausreichend. Eine Aufnahme weiterer Mittel, z.B. Fremdkapital, oder Umfinanzierung wäre für die Fortsetzung des Betriebs nicht notwendig. Insofern ergäbe sich kein Veräußerungsdruck, falls nicht sofort nach Fertigstellung des Kraftwerks ein befriedigender Verkaufserlös erzielt werden kann.

Der Verkauf des Kraftwerks soll ca. sieben Jahre nach Beginn der Fondslaufzeit stattfinden. Dabei ist sowohl ein früherer wie auch späterer Zeitpunkt möglich (wahrscheinlich frühestens nach sechs, spätestens nach acht Jahren). Die Auswirkungen auf die Höhe der Rendite sind in der Sensitivitätsanalyse dargestellt. Die Nettoeinnahmen werden nicht für andere (sonstige) Zwecke genutzt.



## Realisierung des Anlageobjekts

**Entscheidendes Kriterium für Bau und Betrieb eines Geothermischen Kraftwerks ist eine präzise und mit aller wissenschaftlichen Sorgfalt betriebene Standortwahl.**

#### Der optimale Standort

Die Explorationsarbeiten zum Auffinden des optimalen Standorts für das projektierte Kraftwerk sind in Vorbereitung. Die Nettoeinnahmen unseres Beteiligungsprojekts werden in der Hauptsache für die Errichtung und den späteren Betrieb (Probetrieb) des Kraftwerks am Standort verwendet. Weitere Verwendungen des Mittelzuflusses können Sie im Detail dem Investitionsplan entnehmen (Absatz Mittelherkunft – Mittelverwendung) sowie den ergänzenden Erläuterungen im Abschnitt „Finanzteil“ auf Seite 29 ff. dieses Emissionsprospektes. Die am vorhergesehen Kraftwerksstandort, dem Süddeutschen Molassebecken, vorhandenen geologischen Formationen belegen, dass das süddeutsche Molassebecken im Tertiär (vor 65 Millionen Jahren entstanden), als die Alpen nach Norden vorrückten. Das Molassebecken wurde mit dem Schutt der aufsteigenden Alpen vollständig verfüllt - diese Sedimente (die „Molasse“) erreichen eine Mächtigkeit bis zu 5km! Die geologische Schicht im Molassebecken - der „Malmkarst“ – ist eine geologische Formation, in der Bayerns wichtigste Thermalwasservorkommen angetroffen werden. Anhand verschiedener bestehender Bohrungen ist zu erkennen, dass die Bohrtiefen und die Temperaturen nach Süden mit Annäherung an den Alpenrand hin grundsätzlich ansteigen. Die Temperaturen übersteigen hier in der Nähe des Alpenrands, wo die Gesteine am tiefsten versenkt wurden, deutlich die 100°C Marke. Der

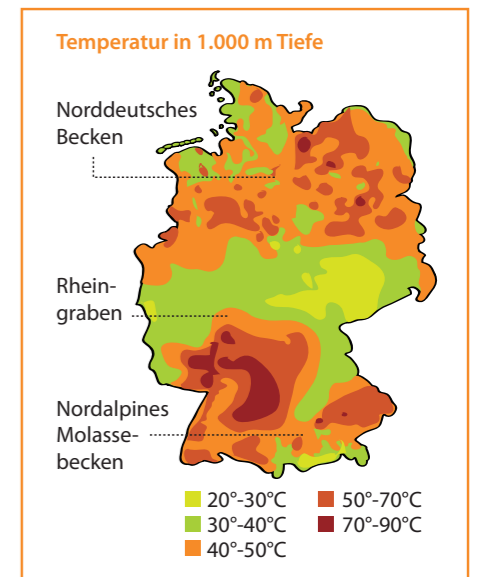
Standort ist optimal geeignet zur Speisung des geothermischen Kraftwerks. Ein Grundstück für die Kraftwerksanlage und die auszuführenden Tiefbohrungen wird durch die Verano Energy KG nach Abschluss der intensiven seismologischen Untersuchung ausgewählt und für den Ankauf optioniert werden .

#### Die erfolgversprechende Bohrung

Die Bohrung wird durch ein weltweit tätiges, renommiertes Unternehmen für Exploration, Logistik und Ausnutzung von Öl-, Gas- und Wasser-Lagerstätten durchgeführt und bedient sich der neuesten, schonenden Tiefbohrtechnologie.

#### Das präzise Projektmanagement

Alle zur Kraftwerks-Erstellung notwendigen Arbeitsschritte unterliegen einem strengen Projektmanagement durch erfahrene Projektmanager aus dem Kraftwerksbau. Darüber hinaus werden mehrere unabhängige, auf kaufmännisches und technisches Controlling spezialisierte Projekt-Controlling-Büros, den Kostenverlauf sowie den Projektfortschritt rigide überwachen und transparent machen. Zeitpunkt der Fertigstellung und alle relevanten Leistungsparameter des Kraftwerks werden im Rahmen eines Generalunternehmervertrag mit klaren Vorgaben versehen und bei Nichteinhaltung mit Konventionalstrafen belegt. Exakte Vorgaben über Betriebsstunden des Kraftwerks, zu erreichende Leistungsdaten sowie Vorgaben für die Wartung und präventive Instandhaltung werden im Betreibervertrag festgehalten. Neben der ständigen Überwachung des Betriebs durch das Betriebspersonal ist als zusätzliche Sicherheitsmaßnahme eine Fernüberwachung mit entsprechenden Eingriffsmöglichkeiten vorgesehen.



Diese wird aktiv, sobald Leistungsindikatoren oder sonstige technische Parameter aus dem Soll laufen. Das Fündigkeitsrisiko wird durch eine Versicherung übernommen und durch ein professionelles Risikomanagement flankiert. Im Vorfeld stattgefunden und durchzuführende geologische und seismologische Untersuchungen werden durch aufwändige mathematische Simulationsmodelle ergänzt, die einen tiefen Einblick in die unter der Erdoberfläche liegenden Strukturen zulassen und so die Fündigkeitsrisiken auf ein Minimum reduzieren. Ein Vorzug des geplanten Projekts liegt darin, dass selbst bei einer Fehlerquote von 50 % die Fehlbohrungen für den notwendigen Rücklauf des Wassers benutzt werden können. Sprich: Selbst bei einer unerwartet hohen Fehlerquote von 50 %, bezogen auf die Wasserfündigkeit, kann noch eine Erfolgsquote von 100 % erreicht werden.

#### Genehmigungen und Realisierungsgrad

Zu gegebener Zeit wird ein Bescheid des für den späteren Kraftwerksstandort zuständigen Oberbergamtes eingeholt werden. Dieser wird die sogenannte Aufsuchungserlaubnis zu gewerblichen Zwecken beinhalten. Die Erlaubnis wird antragsgemäß erteilt werden, um Erdwärme und die im Zusammenhang mit ihrer Gewinnung auftretenden anderen Energien wie z.B. Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken aufzusuchen. Zur Zeit der Veröffentlichung dieses Prospektes wurde noch keine Investition für ein Anlageobjekt durchgeführt. Es wurden, abgesehen von den im Rahmen der Fondskonzeption abgeschlossenen Verträgen, auch noch keine Verpflichtungen für Investitionen eingegangen.



# Finanzteil

## I. Darstellung der Investition (Mittelverwendung) und der Finanzierung (Mittelherkunft) I. Prognose des Investitions- und Finanzierungsplans

§ 9 Abs. 2 Nr. 9 VermVerkProspV Die voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjekts in einer Aufgliederung, die insbesondere Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie sonstige Kosten ausweist und die geplante Finanzierung in einer Gliederung, die Eigen- und Fremdmittel, untergliedert nach Zwischenfinanzierungs- und Endfinanzierungsmitteln, gesondert ausweist. Zu den Eigen- und Fremdmitteln sind die Fälligkeiten anzugeben und in welchem Umfang und von wem diese bereits verbindlich zugesagt sind.

INVESTITIONSPLAN (Prognose)		Euro	Euro	In % der Gesamtinvestition
1.	Herstellung der Geothermie Anlage			
	a) Grundstück		150.000	0,23%
	b) Gebäude		550.000	0,85%
	c) Umzäunung		250.000	0,38%
	d) Außenanlage		250.000	0,38%
			1.200.000	
	e) Geothermie-Kraftwerkes			
	aa) Kaufpreis Kraftwerk	49.000.000		75,38%
	bb) Projektmanagement Kraftwerk	950.000		1,46%
	cc) Gutachten, Analysen und Genehmigungen	650.000		1,00%
			50.600.000	
	f) Förderquelle			
	aa) Seismologische Untersuchungen	950.000		1,46%
	bb) Genehmigungen Bergrecht	650.000		1,00%
	cc) Fündigkeitsversicherung	1.600.000		2,46%
			3.200.000	
			55.000.000	
2.	Fondsabhängige Kosten			
	a) Eigenkapitalvermittlung*		8.664.600	13,33%
	b) Emissionskosten		500.000	0,77%
	c) Errichtung Treuhand		30.000	0,05%
	d) Beratungskosten		550.000	0,85%
			9.744.600	
3.	Liquiditätsreserve		255.400	0,40%
	Gesamtinvestition		65.000.000	100,00%
FINANZIERUNGSPLAN (Prognose)		Euro	Euro	In % der Gesamtinvestition
4.	Kommanditkapital			
	a) Dr. Schlender Fondspartner GmbH		10.000	0,02%
	b) Verano Energy Treuhandgesellschaft mbH		5.000	0,01%
	c) Tranche 2007	5.000.000		7,69%
	d) Tranche 2008	56.890.000		87,52%
			61.890.000	
			61.905.000	
5.	Agio		3.095.000	4,76%
	Gesamtfinanzierung		65.000.000	100,00%

\* Inklusiv 5% Agio in Höhe von EUR 3.095.000 Rechnerische Abweichungen resultieren aus Rundungsdifferenzen. Die Aufnahme von Fremdkapital ist nicht vorgesehen.

## 2. Erläuterungen zum Investitions- und Finanzierungsplan

### Allgemeines

Der Investitions- und Finanzierungsplan beruht auf einer Vielzahl von Annahmen, deren Eintritt im konkreten Fall nicht immer sicher vorhergesagt werden kann. Es ist daher deutlich darauf hinzuweisen, dass es sich bei sämtlichen Angaben zu den Planzahlen – vor allem im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung – im Wesentlichen um Prognosewerte handelt.

Dies bedeutet, dass sich im Verlauf der Beteiligung herausstellen kann, dass die tatsächlichen Werte von den ursprünglich geplanten Werten deutlich abweichen. Den Prognosecharakter der Planzahlen muss der interessierte Anleger bei seiner Entscheidung für eine Beteiligung an der Verano Energy KG berücksichtigen. Die vertraglichen Grundlagen des Investitions- und Finanzierungsplans werden, soweit sie schon bestehen, ausführlich in dem Kapitel „Rechtliche Grundlagen“ auf den Seiten 44 ff. dargestellt.

### Zu 1. Geothermie-Anlage

Die Verano Energy KG hat bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bezüglich der Anschaffung oder Herstellung der Geothermie-Anlage oder wesentlicher Teile davon keine verbindlichen Verträge abgeschlossen. Es handelt sich sowohl bei der Höhe der im Investitions- und Finanzierungsplan ausgewiesenen Kosten als auch bezüglich der Fälligkeit vorgenannter Kosten jeweils um Schätzungen, die aus Erfahrungswerten resultieren.

### Zu 1. a) Grundstück

Die Verano Energy KG plant, ein Grundstück in der Größe von ca. 5.000 m<sup>2</sup> bis 6.000 m<sup>2</sup> zu erwerben, auf dem später das Geothermie-Kraftwerk errichtet werden soll. Die geschätzten Kosten für den Erwerb des Grundstückes inklusive Erwerbsnebenkosten betragen EUR 150.000. In der Prognoserechnung werden der Abfluss des Kaufpreises und die Anschaffung per 31.12.2008 unterstellt.

### Zu 1. b) Gebäude

Die im Investitionsplan unter Gebäude ausgewiesenen Anschaffungskosten betreffen die Maschinenhalle des Kraftwerkes mit einer Fläche von circa 1.200 m<sup>2</sup>. Die geschätzten Kosten für den schlüsselfertigen Erwerb des Gebäudes/der Maschinenhalle inklusive Nebenkosten betragen EUR 550.000. Prospektgemäß wird der Abfluss der Kosten ebenso wie die Anschaffung zum 31.12.2008 unterstellt.

### Zu 1. c) Umzäunung

Das zuvor beschriebene Grundstück mit der Maschinenhalle des Kraftwerkes soll umzäunt werden. Der Posten Umzäunung umfasst ferner die Kosten für die Beleuchtung des Grundstückes und Kosten für Sicherungsmaßnahmen des Grundstückes. Die geschätzten Kosten hierfür betragen insgesamt EUR 250.000. In der Prognoserechnung ist der Abfluss vorgenannter Kosten und die Anschaffung per 31.12.2008 unterstellt.

### Zu 1. d) Außenanlage

Der im Investitionsplan ausgewiesene Posten Außenanlage enthält geschätzte Kosten für Bodenarbeiten, Parkplätze, Zuwegung und Begrünung des Grundstückes. Im Investitionsplan werden

hierfür EUR 250.000 berücksichtigt. Die Zahlung und die Anschaffung sollen prospektgemäß zum 31.12. 2008 erfolgen.

### Zu 1. e) aa) Kaufpreis Kraftwerk

Der Posten Kraftwerk umfasst das Geothermie-Kraftwerk mit vier Bohrungen inklusiv aller notwendigen Nebengewerke (Bohrplanung, Mud Logging, Monitoring, Casing, Line Hangers, Cementations, Float Equipment, Coring, Testing etc.) und den Bau der Anschlussleitungen an das Stromnetz. Die geschätzten Kosten betragen EUR 49.000.000. In der Prognoserechnung ist unterstellt, dass der erste Teilbetrag des geschätzten Kaufpreises in Höhe von EUR 12.000.000 zum 31.12.2008, der zweite Teilbetrag in Höhe von EUR 14.000.000 zum 31.12.2009, der dritte Teilbetrag in Höhe von EUR 12.000.000 zum 31.12.2010, der vierte Teilbetrag in Höhe von EUR 6.100.000 in 2011 fällig werden.

Die Anschaffung des Geothermie-Kraftwerkes wird für Anfang 2011 unterstellt, so dass ab dem II Quartal 2011 mit dem Probetrieb begonnen werden kann. Die Schlussrate in Höhe von EUR 4.900.000 (10 % der Auftragssumme) wird als Sicherheitseinbehalt einbehalten und erst nach 9-monatigem positivem Probetrieb in 2012 ausbezahlt.

### Zu 1. e) bb) Projektmanagement Kraftwerk

Das Projektmanagement während der Errichtung des Geothermie-Kraftwerkes hat die Planung, Betreuung und Überwachung des Bauvorhabens und dessen Controlling zum Gegenstand. Der Posten umfasst Honorare, Spesen und Betriebsmittel. Der Abfluss der geschätzten

Kosten in Höhe von EUR 950.000 wird gemäß dem Prinzip kaufmännischer Vorsicht zum 31.12.2007 unterstellt.

### Zu 1. e) cc) Gutachten, Analysen, Genehmigungen

Hierbei handelt es sich um Kostenschätzungen unter anderem für den Bauplan, die wasserrechtlichen Genehmigungen, den Betriebsplan, den Arbeitsplan, eine mögliche Umweltverträglichkeitsprüfung, Emissionsgutachten und gegebenenfalls weitere in Auftrag zu gebende Gutachten/Stellungnahmen oder einzuholende Genehmigungen. Der Abfluss der geschätzten Kosten in Höhe von EUR 650.000 wird gemäß dem Prinzip kaufmännischer Vorsicht zum 31.12.2008 in voller Höhe unterstellt.

### Zu f) aa) Seismologische Untersuchung

Der Posten seismologische Untersuchung umfasst den Erwerb von Seismikdaten von Dritten, das Reprocessing dieser Daten sowie die Planung, Ausführung und Auswertung weiterer seismologischer Untersuchungen vor Bohrbeginn. Der Abfluss der geschätzten Kosten in Höhe von EUR 950.000 wird gemäß dem Prinzip kaufmännischer Vorsicht zum 31.12.2008 unterstellt.

### Zu f) bb) Genehmigung Bergrecht:

Die Kosten für die bergrechtliche Genehmigung, die den Antrag, hierfür notwendige Gutachten, diesbezügliche rechtliche Beratung und Gebühren/Kosten für die Eintragung desselben umfassen, sind mit EUR 650.000 geschätzt. Der Abfluss der Kosten wird zum 31.12.2008 unterstellt.

### Zu f) cc) Fündigkeitsversicherung

Die Planungen der Gesellschaft sehen

geeignete Maßnahmen zur Herstellung der Fündigkeit vor. Dennoch kann trotz sorgfältiger geologischer Erkundung gemäß dem neuesten Stand der Technik nicht ausgeschlossen werden, dass nicht die benötigte Menge heißen Wassers (Schüttung) gefördert werden kann. Der geplante Abschluss einer Fündigkeitsversicherung soll das Restrisiko der Nichtfündigkeit und das der Teilfündigkeit abdecken. Die geschätzten Kosten hierfür betragen EUR 1.600.000, die prospektgemäß zum 31.12.2008 abfließen sollen.

### Zu 2. Fondsabhängige Kosten

Die Verano Energy KG hat bezüglich der nachfolgend erläuterten fondsabhängigen Kosten, bis auf die Beratungskosten verbindliche Verträge abgeschlossen.

### Zu 2 a) Eigenkapital-Vermittlung

Zwischen der Verano Energy KG und der Dr. Schlender Fondspartner GmbH, Berlin, wurde am 02. Oktober 2007 ein Geschäftsbesorgungsvertrag über die Einwerbung des Kommanditkapitals in Höhe von bis zu EUR 61.890.000 zuzüglich 5 % Agio geschlossen. Die Dr. Schlender Fondspartner GmbH erhält hierfür ein fest vereinbartes Entgelt in Höhe von 9 % des vermittelten Kommanditkapitals. Ferner steht der Dr. Schlender Fondspartner GmbH das eingezahlte Agio in Höhe von 5 % auf das vermittelte Kommanditkapital als weitere Vergütung zu. Der Vergütungsanspruch entsteht mit Erbringung der Leistung und ist fällig innerhalb von 7 Tagen nach Ende des Monats, in dem das jeweilige Kommanditkapital eingezahlt wurde. Bei prospektgemäßem Verlauf erhält die Dr. Schlender Fondspartner GmbH für die Eigenkapitalvermittlung EUR 700.000 in 2007 und EUR 7.964.600 EUR in 2008. Die

Dr. Schlender Fondspartner GmbH kann sich zur Erfüllung der vertraglichen Aufgaben Dritter bedienen. Die Vergütung, aus der sämtliche Vertriebsprovisionen gezahlt werden, beträgt insgesamt EUR 8.664.600.

### Zu 2. b) Emissionskosten

Die Verano Energy KG hat die Dr. Schlender Fondspartner GmbH mit Vertrag vom 02. Oktober 2007 mit der Beratung bezüglich der Gestaltung des Fondskonzeptes einschließlich der Erstellung des Verkaufsprospektes beauftragt. Hierfür erhält die Dr. Schlender Fondspartner GmbH eine fest vereinbarte Vergütung in Höhe von EUR 500.000 zuzüglich Umsatzsteuer. Die Vergütung entsteht mit Erbringung der Leistung und ist nach Genehmigung des Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht fällig, spätestens jedoch am 31.12.2007.

### Zu 2. c) Errichtung Treuhand

Die Verano Energy Treuhandgesellschaft mbH erhält für die Errichtung der Treuhandverwaltung, gemäß § 10 Absatz 2 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages für Kommanditbeteiligungen, im Jahr 2007 eine pauschale Vergütung in Höhe von EUR 30.000 zuzüglich etwaiger anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung entsteht mit Erbringung der Leistung und ist zum 31. Dezember 2007 fällig. Sie wird entsprechend in der Kalkulation berücksichtigt. Sobald die Gesellschaft über ausreichend Liquidität verfügt, ist sie berechtigt und verpflichtet, die Pauschalvergütung vorzeitig zu entrichten. Weiterhin erhält die Verano Energy Treuhandgesellschaft mbH für die Verwaltung bis zur Auflösung der Treuhandverwaltung durch Liquidations-

beschluss der Kommanditgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgebühr von 0,3 % p.a. der eingeworbenen Kommanditbeteiligungen, mindestens jedoch EUR 120.000, für das Rumpffjahr 2007 wird diese Verwaltungsgebühr auf EUR 50.000 pauschalisiert.

#### Zu 2. d) Beratungskosten

Die Beratungskosten in Höhe von EUR 550.000 beinhalten die geschätzten Kosten der Rechts- und Steuer- und sonstigen Beratung sowie Gutachtenkosten. Ferner sind hierunter die geschätzten Kosten der Gründung einschließlich der des Handelsregisters und ähnliche Kosten des Fonds ausgewiesen. In der Prospektkalkulation wird der Abfluss zum 31.12.2007 unterstellt.

#### Zu 2. e) Mittelverwendungskontrolle

Die Mittelverwendungskontrolle ist in dem zwischen der Verano Energy KG, der Verano Energy Treuhandgesellschaft mbH und Herrn Rechtsanwalt Dr. Knut Recksiek, Bielefeld, geschlossenen Mittelverwendungskontrollvertrag vom 02. Oktober 2007 geregelt. Der Mittelverwendungskontrolleur erhält für seine Tätigkeit in 2007 ein einmaliges Honorar in Höhe von EUR 5.000 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Das einmalige Honorar ist am Ende des Monats der Aufnahme der Kontrolltätigkeit fällig, soweit die Liquiditätslage der Gesellschaft dies zulässt, und wird entsprechend in der Kalkulation berücksichtigt. Für die Restlaufzeit der Mittelverwendungskontrolle erhält der Mittelverwendungskontrolleur gemäß oben genannten Vertrags ab 2008 jährlich eine Vergütung von EUR 20.000 zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

#### Zu 3. Liquiditätsreserve

Die Liquiditätsreserve dient u.a. dem Ausgleich unterjähriger Liquiditätsschwankungen, z.B. auf Grund von Umsatzsteuervorauszahlungen, und damit der Dispositionsfähigkeit der Gesellschaft. Die Liquiditätsreserve kann sich bei einer Veränderung der anderen Posten des Investitions- und Finanzierungsplans entsprechend verändern.

#### Zu 4. Kommanditkapital

Das gemäß § 4 Absatz 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages vorgesehene Kommanditkapital beträgt insgesamt EUR 61.905.000. Hiervon entfallen EUR 15.000 gemäß § 4 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages auf die Kommanditeinlagen der Gründungsgesellschafter, die von den entsprechenden Vertragspartnern übernommen und eingezahlt worden sind. Das verbleibende Kommanditkapital in Höhe von EUR 61.890.000 entfällt auf das gemäß § 4 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages noch zu platzierende Emissionskapital. In der Prospektkalkulation wird unterstellt, dass hiervon EUR 5.000.000 in 2007 platziert werden (Tranche 2007) und bis zum 31.12.2007 eingezahlt sind und EUR 56.890.000 in 2008 platziert werden (Tranche 2008) und bis zum 31.12.2008 eingezahlt sind.

Alle Beträge sind ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer angesetzt worden, da entweder die Leistungen von der Umsatzsteuer befreit oder aber die in Rechnung gestellten und gezahlten Umsatzsteuern als Vorsteuern abzugsfähig sind. Die Finanzverwaltung vertritt zum Teil die Auffassung, dass Leistungen direkt für den Anleger und nicht für die Emittentin erbracht würden und verweigert insoweit den Vorsteuerabzug. Dies

betrifft insbesondere die Vergütungen für die Errichtung der Treuhand. Eine abschließende Klärung wird im Zweifel erst im Rahmen einer späteren Außenprüfung („Betriebsprüfung“) erfolgen. Nichtabzugsfähige Vorsteuer erhöhen die Investitionskosten und mindern entsprechend die Liquiditätsreserve.

#### 3. Komprimierte Aufgliederung der Mittelverwendung

Zusätzlich zu dem Investitions- und Finanzierungsplan erfolgt nachfolgend eine komprimierte Aufgliederung der Mittelverwendung:

Komprimierte Aufgliederung der Mittelverwendung (Prognose)		TEUR	In % der Gesamtinvestition
1.	Aufwand für den Erwerb und die Herstellung des Anlageobjektes einschließlich Nebenkosten	55.000	84,60%
2.	Fondsabhängige Kosten		
	2.1 Vergütungen	8.665	13,33%
	2.2 Nebenkosten der Vermögensanlage	1.080	1,67%
3.	Liquiditätsreserve	255	0,40%
Gesamtinvestition		65.000	100,00%

Rechnerische Abweichungen resultieren aus Rundungsdifferenzen.

Im Interesse einer Darstellung des wirtschaftlichen Sachverhaltes weichen die in dem vorstehenden Schema verwendeten Begriffe, zum Teil von den handelsrechtlichen und steuerlichen ab. Der Posten 2 umfasst Vergütungen an den Anbieter und diesem nahe stehende Personen, auch wenn diese handelsrechtlich oder steuerlich zu aktivieren sind.

Diese umfassen die Eigenkapitalvermittlungsprovision einschließlich Agio, die Emissionskosten und die Kosten für die Errichtung der Treuhand. Der Posten 2 umfasst unter anderem auch die Kosten für Rechts- und Steuerberatung sowie der Handelsregistereintragung und ähnliche Kosten des Fonds.

## II. Wirtschaftlichkeitsprognose

### II. Wirtschaftlichkeitsprognose

Die dargestellte Wirtschaftlichkeitsprognose gibt dem Anleger die Gelegenheit, die dem Beteiligungsangebot zu Grunde gelegten Prämissen und die daraus resultierenden wirtschaftlichen Entwicklungen zu beurteilen. Der Prognosezeitraum ist bis zum 31.12.2013 gewählt und an die geplante Veräußerung der Geothermie-Anlage nach Ablauf des 33-monatigen Probebetriebes angelehnt. Die Laufzeit des Geothermie-Kraftwerkes ist mit 8.300 Stunden p.a. für den ganzjährigen Betrieb auf Grund von Erfahrungswerten aus dem Betrieb anderer Geothermie-Kraftwerke geschätzt. Der Probebetrieb soll plangemäß ab dem 1.04.2011 aufgenommen werden, so dass 6.225 Betriebsstunden für das Jahr 2011, 8.300 Betriebsstunden für das Jahr 2012 und 8.300 Betriebsstunden bis zum geplanten Verkauf zum 31.12. im Jahr 2013 angesetzt sind. Auf Grundlage der unterstellten Leistung des Geothermie-

Kraftwerks in Höhe von 10 Megawatt (MW) elektrischer Leistung ergibt sich rechnerisch die prognostizierte Strommenge in Megawattstunden (MWh) p.a. Der von dem Geothermie-Kraftwerk erzeugte Strom wird gegen eine Vergütung in das öffentliche Stromnetz eingespeist.

Die prognostizierte Einspeisevergütung errechnet sich aus der produzierten Strommenge und der Einspeisevergütung gemäß dem Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG). Entsprechend sind bis einschließlich einer Leistung von 5 MW EUR 0,15 je Kilowattstunde (kWh) und bis einschließlich einer Leistung von 10 MW EUR 0,14 je kWh angesetzt worden. Die Prognose der vereinnahmten Einspeisevergütungen der Verano Energy KG ergibt sich rechnerisch aus der Prognose der produzierten Strommenge, bewertet mit den Einspeisevergütungen nach dem EEG.

Prognose der Stromproduktion und -vergütung	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Summe
Prognostizierte Laufzeit des Geothermie-Kraftwerks in Std. p.a.					6225	8300	8300	22800
Prognostizierte Strommenge in MWh p.a. (bei 10 MWh)					62250	83000	83000	228250
- bis 5 MW 0,15 EUR/kWh					4669	6225	6225	17119
- bis 10 MW 0,14 EUR/kWh					4358	5810	5810	15978
Summe TEUR					9027	12035	12035	33097
Prognose der Stromproduktion und -vergütung	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Summe
1. Vereinnahmte Einspeisevergütung					9.026	12.035	12.035	33.096
2. Veräußerungserlös								
3. Betriebskosten					1.485	1.980	1.980	5.445
4. Sonstige Kosten im Rahmen der Veräußerung								
5. Gesellschaftskosten	2.955	2.621	886	935	2.211	2.679	3.404	24.792
6. Betriebsergebnis	-2.955	-2.621	-886	-935	5.330	7.376	6.651	
7. Kosten Geldverkehr	5	20	15	10	15	20	20	105
8. Zinserträge	18	1.020	765	383	128	213	298	2.825
9. Steuer	5	328	247	126	45	72	111	934
10. Ergebnis	-2.947	-11.949	-383	-688	5.398	7.497	6.828,222	4.645
11. Einzahlungen der Kommanditeinlagen								
a) Tranche 2007	5.250							5.250
b) Tranche 2008		59.735						59.735
12. Auszahlung an Kommanditisten	22	1.400	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	11.422
13. Liquidität I (liquide Mittel)	2.296	35.481	19.098	4.410	1.708	2.306	7.134	
14. Liquidität II (inkl. Anlagevermögen)	2.296	48.626	46.188	43.445	46.789	49.055	* 52.014	
15. Liquidität II incl.AFA	2.296	48.681	46.298	43.611	48.371	52.507	* 57.336	
16. Veräußerungserlös								95.000.000

\* fiktive Liquidität II, da Anlage per 31.12.2013 verkauft werden soll.  
Den Positionen der Wirtschaftlichkeitsrechnung liegen umfangreiche Einzelberechnungen zu Grunde.  
Zu einzelnen Positionen gibt die Anbieterin auf Anfrage Auskunft. Die Darstellung erfolgt aus Übersichtsgründen in TEUR.  
Geringfügige Abweichungen können sich aus Rundungsdifferenzen ergeben.

§15 Abs1 Satz 1 Nr. 4 VermVerkProspV Planzahlen des Emittenten, insbesondere zu Investitionen, Produktion, Umsatz und Ergebnis mindestens für die folgenden drei Geschäftsjahre

## Erläuterungen zur Prognose der Liquiditätsanalyse

### Zu 1. Vereinnahmte Einspeisevergütung

Die Abrechnung des gelieferten Stroms erfolgt kalkulatorisch quartalsweise nachträglich, so dass die Gesellschaft die Vergütung für den im 4. Quartal eines jeden Jahres gelieferten Strom erst im darauf folgenden 1. Quartal des Folgejahres vereinnahmt. Bezüglich der Stromlieferung sind keine Kommissionen etc. vorgesehen (aus buchhalterischen Gründen der Abgrenzung wurden die Einnahmen jedoch den jeweiligen Erzeugungsquartalen zugerechnet).

### Zu 2. Veräußerungserlös

Es wird unterstellt, dass im Anschluss an den 33-monatigen Probebetrieb eine Veräußerung der Geothermie-Anlage zum 31.12.2013 erfolgt. Grundsätzlich ist jedoch eine frühere oder spätere Veräußerung nach entsprechendem Beschluss der Gesellschafterversammlung möglich. Der tatsächliche Verkaufserlös ist im Wesentlichen von den Marktverhältnissen, der nachhaltigen Leistung des Geothermie-Kraftwerks, dessen Wirtschaftlichkeit und der zukünftigen Strompreisentwicklung abhängig.

### Zu 3. Betriebskosten

Die Prognose der Betriebskosten für den neunmonatigen Probebetrieb in 2011 sind zeitanteilig berücksichtigt und setzen sich aus Wartungskosten in Höhe von TEUR 345, Kosten für Energie in Höhe von TEUR 870, Kosten der Betriebsunterbrechungsversicherung in Höhe von TEUR 45 und Kosten der Maschinenbruchversicherung in Höhe von TEUR 225 zusammen. Es handelt sich jeweils um Schätzungen.

### Zu 5. Gesellschaftskosten/ sonstige Aufwendungen

Der Posten Gesellschaftskosten umfasst unter anderem die fest vereinbarte Vergütung für die Tätigkeit der Komplementärin und die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von TEUR 450 p.a., die im Jahr 2007 auf eine einmalige Zahlung in Höhe von TEUR 150 pauschalisiert wird. Weiterhin wird die fest vereinbarte Treuhandgebühr mit 0,3 % p.a., jeweils bezogen auf das verwaltete Kommanditkapital, mindestens jedoch in Höhe von TEUR 120 p.a., ausgewiesen.

Mit Beginn der Liquidation der Gesellschaft erhält die Treuhänderin zum Ausgleich des mit der Liquidation verbundenen Mehraufwandes die Treuhandgebühr auch für das folgende Kalenderjahr. Insofern wurde diese kalkulatorisch für das Jahr 2013 bereits berücksichtigt. Ferner enthält der Posten die fest vereinbarte laufende Vergütung für die Mittelverwendungskontrolle. Diese beträgt TEUR 20 p.a. Die Vergütung ist für das Jahr 2007 mit einem pauschalen Betrag in Höhe von TEUR 5 angesetzt.

### Zu 6. Betriebsergebnis

Der wirtschaftliche Erfolg aus dem Betrieb der Geothermie-Anlage spiegelt sich im Betriebsergebnis wider.

### Zu 7. Kosten Geldverkehr

Es handelt sich um die Kosten des Geldverkehrs (Bankgebühren, etc.).

### Zu 8. Zinserträge

Es handelt sich bei den Zinserträgen um Zinsen auf die freie Liquidität, die verzinslich angelegt wird. Hierbei ist ein Zinssatz von 4,25 % p.a. unterstellt.

Die in die Kalkulation als Liquiditätszufluss eingegangenen Beträge sind um einzubehaltende Kapitalertragsteuern in Höhe von 30 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag für die Jahre 2007 und 2008 und in Höhe von 25 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag für die Jahre ab 2009 gemindert.

### Zu 9. Steuern

Beinhaltet anfallende Steuern wie Kapitalertragssteuer, Grundsteuer usw. (siehe steuerliche Grundlagen auf Seite 54 ff.)

### Zu 10. Ergebnis

Das Ergebnis zeigt den wirtschaftlichen Erfolg der Geothermie-Anlage unter Liquiditätsgesichtspunkten.

### Zu 11. Einzahlung der Kommanditeinlagen und der Kapitalrücklage (Agio)

Nach dem unterstellten Platzierungsverlauf wird die Tranche 2007 in Höhe von TEUR 5.000 in 2007 platziert. Die vollständige Einzahlung der Kommanditeinlagen der Tranche 2007 und die der Gründungsgesellschafter ist in 2007 erfasst. Das ebenfalls der Gesellschaft zufließende Agio in Höhe von 5 % der Kommanditeinlage ist als Einzahlung in die Kapitalrücklage ausgewiesen. Die Tranche 2008 in Höhe von TEUR 56.890 soll in 2008 platziert werden. Die Einzahlung der Kommanditeinlage und die des Agios sind entsprechend in 2008 erfasst.

### Zu 12. Auszahlung an Kommanditisten

Beinhaltet die geplante Vergütung an Kommanditisten vor Verkauf des Kraftwerkes.

### Zu 13. Liquidität I

Die Liquidität beschreibt die liquiden Mittel.

### Zu 14. Liquidität II inkl. Anlagevermögen

Beschreibt die Liquidität zzgl. des Anlagevermögens.

### Zu 15. Liquidität II inkl. AfA

Die kumulierte Liquidität der Gesellschaft zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres (31.12. des Jahres) ergibt sich als Summe der liquiden Ergebnisse des jeweiligen Jahres und der Liquiditätsvorräte aus dem Vorjahr, sowie das bewertete Anlagevermögen zzgl. der erwirtschafteten AfA. Die Zusammensetzung dieser Position ist im Einzelnen der Prognose der voraussichtlichen Finanzlage (Liquiditätsplan/ Cashflow-Prognose) auf der Seite 42 ff. zu entnehmen.

### Zu 16. Veräußerungserlös

Weist den angenommenen Verkaufserlös des Geothermie Kraftwerkes zum 31.12.2013 aus.

### III. Sensitivitätsanalysen (Prognose)

#### III. Sensitivitätsanalysen

In dem Kapitel „Die Risiken der Vermögensanlage“ auf den Seiten 14 bis 19 sind ausführlich die Risiken der Vermögensanlage dargestellt. Die nachfolgenden Sensitivitätsanalysen geben den Anlegern einen Überblick über mögliche Abweichungen von Prognosewerten.

In den Sensitivitätsanalysen wird dargestellt, wie sich die gesamten Auszahlungen für den Anleger in Abhängigkeit der jeweiligen Variablen gegenüber der Prognoserechnung entwickeln kann. Dabei werden von der Prognoserechnung abweichende Annahmen zum Verkaufserlös und zur Dauer des Probebetriebs und damit

zum Veräußerungszeitpunkt dargestellt. In den einzelnen Sensitivitätsanalysen sind die übrigen Annahmen nicht verändert. In den verschiedenen Szenarien wird von folgenden

Annahmen ausgegangen:

#### Verkaufserlös

In der Prognoserechnung wird ein Netto-Verkaufserlös (ohne Umsatzsteuer) der Geothermie-Anlage in Höhe von TEUR 95.000 prognostiziert. Die dargestellten Szenarien berücksichtigen einen um 10 % auf TEUR 85.500 verminderten Netto-Verkaufserlös und einen um 10 % auf TEUR 104.500 vermehrten Netto-Verkaufserlös. Die sich hieraus ergebenden Veränderungen der Auszahlungen sind in den nachfolgenden Tabellen ersichtlich.

#### Dauer des Probebetriebs und Veräußerungszeitpunkt

Bei prospektgemäßem Verlauf soll die Geothermie-Anlage nach einem 33-monatigem Probebetrieb zum 31.12.2013 veräußert werden. In den dargestellten Szenarien wird von einem 45-monatigem Probebetrieb und einer Veräußerung zum 30.12.2014 und von einem 21-monatigem Probebetrieb und einer Veräußerung zum 31.12.2012 ausgegangen. In den nachstehenden Tabellen sind die sich hieraus ergebenden Veränderungen der Auszahlungen dargestellt. Die Szenarien mit positiver und negativer Abweichung von der Prospektprognose stellen lediglich beispielhaft den Einfluss einzel-

ner Faktoren dar. Größere Abweichungen von der Prospektprognose und/oder die Kumulierung von Abweichungen sind möglich. Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der einzelnen Szenarien lässt sich nicht mit hinreichender Sicherheit bestimmen.

Sensitivitätsanalyse Verkaufserlös (Abweichungen von Prognosewerten)			
	Um 10 % geminderter Verkaufserlös	Prospektprognose	Um 10 % vermehrter Verkaufserlös
Verano Energy KG	144,5 %	165,3 %	179,9 %

Sensitivitätsanalyse Veräußerungszeitpunkt (Abweichungen von Prognosewerten)			
	Veräußerung zum 30.12.2012	Prospektprognose	Veräußerung zum 30.12.2014
Verano Energy KG	155,0 %	165,3 %	175,8 %

### IV. Prognose der Vermögensanlagen (Planbilanzen)

#### IV. Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Prognose der voraussichtlichen Vermögens, Finanz und Ertragslage basiert im Wesentlichen auf Erfahrungswerten und den der Prognoserechnung zu Grunde liegenden Annahmen. Sie wird nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellt. Bei den nachfolgenden Rechenwerken wird entsprechend der Satzung als Ende des Wirtschaftsjahres jeweils der 31.12 eines jeden Jahres zu Grunde gelegt.

Von der Aufnahme einer Zwischenübersicht wurde abgesehen, da keine bilanzwirksamen Veränderungen und/oder Geschäftsvorfälle seit Aufstellung der Eröffnungsbilanz stattgefunden haben. Die einzelnen Prognoserechnungen befinden sich auf den nachfolgenden Seiten: Erläuterungen zu den Prognosen der voraussichtlichen Vermögens, Finanz- und Ertragslage: Auf der Aktivseite der Prognose der Planbilanzen sind unter dem Anlagevermögen die jeweiligen Buchwerte der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung der handelsrechtlichen Abschreibungen ausgewiesen. Bis zur Fertigstellung des Geothermie-Kraftwerkes erfolgt der handelsbilanzielle Ausweis unter Anlagen in Bau und ab der Fertigstellung unter Anlagen.

Das Umlaufvermögen umfasst zum einen den Posten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, der den jeweils im 4. Quartal eines Wirtschaftsjahres gelieferten Strom, dessen Vergütung kalkulatorisch jedoch erst im 1. Quartal des Folgejahres erfolgt, beinhaltet. Der Posten Guthaben bei Kreditinstituten umfasst die sich nach der Prospektkalkulation ergebenden liquiden Mittel der

Gesellschaft. Die Passivseite der Prognose der Planbilanzen zeigt die nach § 4 des Gesellschaftsvertrages vorge-sehene Höhe des Kommanditkapitals unter Berücksichtigung der kalkulierten Jahresfehlbeträge und Überschüsse, vermindert um die prognostizierten Entnahmen der Anleger. Es wird von einer vollständigen Platzierung des Kommanditkapitals der Tranche 2007 in 2007 und einer vollständigen Platzierung des Kommanditkapitals der Tranche 2008 in 2008 ausgegangen. Die Zusammensetzung der Jahresergebnisse ergibt sich aus den jeweiligen Prognosen der Ertragslage.

Eröffnungsbilanz der Verano Energy KG zum 04.09.2007		Planbilanzen (Prognosen der Verano Energy KG)												
Aktiva	Euro	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013						
Guthaben Bank	15.000													
<b>A Anlagevermögen</b>														
I. Grundstücke			150.000,0	150.000,0	150.000,0	150.000,0	150.000,0	150.000,0	150.000,0	150.000,0	150.000,0	150.000,0	150.000,0	150.000,0
II. Gebäude			550.000,0	550.000,0	550.000,0	550.000,0	550.000,0	550.000,0	550.000,0	550.000,0	550.000,0	550.000,0	550.000,0	550.000,0
III. Außenanlagen			250.000,0	250.000,0	250.000,0	250.000,0	250.000,0	250.000,0	250.000,0	250.000,0	250.000,0	250.000,0	250.000,0	250.000,0
IV. Umzäunung			250.000,0	250.000,0	250.000,0	250.000,0	250.000,0	250.000,0	250.000,0	250.000,0	250.000,0	250.000,0	250.000,0	250.000,0
V. Anlagen im Bau			12.000.000,0	26.000.000,0	38.000.000,0	44.100.000,0								
VI. Geo KW														49.000.000,0
VII. Förderquelle														
<b>Summe Anlagevermögen</b>			<b>13.200.000,0</b>	<b>27.200.000,0</b>	<b>39.200.000,0</b>	<b>45.300.000,0</b>	<b>50.200.000,0</b>	<b>50.200.000,0</b>	<b>50.200.000,0</b>	<b>50.200.000,0</b>	<b>50.200.000,0</b>	<b>50.200.000,0</b>	<b>50.200.000,0</b>	<b>50.200.000,0</b>
<b>B Umlaufvermögen</b>														
I. Forderungen aus LuL														
II. Guthaben bei Banken		2.295.478,0	35.481.008,0	19.098.425,0	4.410.374,0	1.708.435,0	2.305.600,0	7.133.822,0						
III. sonstige Vermögensgegenstände		22.222,0	1.422.222,0	3.422.222,0	5.422.222,0	7.422.222,0	9.422.222,0	11.422.222,0						
<b>Summe Umlaufvermögen</b>		<b>2.317.700,0</b>	<b>36.903.230,0</b>	<b>22.520.647,0</b>	<b>9.832.596,0</b>	<b>9.130.657,0</b>	<b>11.727.822,0</b>	<b>18.556.044,0</b>						
<b>Bilanzsumme (Summe Aktiva)</b>	<b>15.000</b>	<b>2.317.700,0</b>	<b>50.103.230,0</b>	<b>49.720.647,0</b>	<b>49.032.596,0</b>	<b>54.430.657,0</b>	<b>61.927.822,0</b>	<b>68.756.044,0</b>						
<b>Passiva</b>														
<b>A Eigenkapital</b>														
I. Kapital Komplementärin														
II. Dr. Schlender Fondspartner GmbH			10.000,0	10.000,0	10.000,0	10.000,0	10.000,0	10.000,0	10.000,0	10.000,0	10.000,0	10.000,0	10.000,0	10.000,0
III. Verano Energy Treuhand Ges. mbH			5.000,0	5.000,0	5.000,0	5.000,0	5.000,0	5.000,0	5.000,0	5.000,0	5.000,0	5.000,0	5.000,0	5.000,0
IV. Tranche 2007			5.250.000,0	5.250.000,0	5.250.000,0	5.250.000,0	5.250.000,0	5.250.000,0	5.250.000,0	5.250.000,0	5.250.000,0	5.250.000,0	5.250.000,0	5.250.000,0
V. Tranche 2008			59.735.000,0	59.735.000,0	59.735.000,0	59.735.000,0	59.735.000,0	59.735.000,0	59.735.000,0	59.735.000,0	59.735.000,0	59.735.000,0	59.735.000,0	59.735.000,0
<b>Summe Eigenkapital</b>		<b>5.265.000,0</b>	<b>65.000.000,0</b>	<b>65.000.000,0</b>	<b>65.000.000,0</b>	<b>65.000.000,0</b>	<b>65.000.000,0</b>	<b>65.000.000,0</b>	<b>65.000.000,0</b>	<b>65.000.000,0</b>	<b>65.000.000,0</b>	<b>65.000.000,0</b>	<b>65.000.000,0</b>	<b>65.000.000,0</b>
<b>B Jahresfehl-/Überschussbetrag</b>														
			-2.947.300,0	-11.949.470,0	-688.051,0	-382.583,0	-688.051,0	-688.051,0	-688.051,0	-688.051,0	-688.051,0	-688.051,0	-688.051,0	-688.051,0
<b>C Verbindlichkeiten</b>														
I. Verbindlichkeiten aus L u. L														
II. Verbindlichkeiten gegenü. Banken														
III. Verbindlichkeiten sonstige														
<b>Summe Verbindlichkeiten</b>														
<b>D Rückstellungen</b>														
<b>Bilanzsumme (Summe Passiva)</b>	<b>15.000</b>	<b>2.317.700,0</b>	<b>50.103.230,0</b>	<b>49.720.647,0</b>	<b>49.032.596,0</b>	<b>54.430.657,0</b>	<b>61.927.822,0</b>	<b>68.756.044,0</b>						

Prognose der Planbilanz vor Liquidation der Gesellschaft.

Die Darstellung erfolgt in EUR. Geringfügige Abweichungen können sich aus Rundungsdifferenzen ergeben.

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 VermVerkProspV Für den Fall, dass der Emittent vor weniger als achtzehn Monaten gegründet worden ist und noch keinen Jahresabschluss im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 erstellt hat, muss der Verkaufsprospekt abweichend von den Anforderungen nach den §§ 10, 11 und 13 folgende Angaben enthalten: Die Eröffnungsbilanz. Die voraussichtliche Vermögenslage mindestens für das laufende und das folgende Geschäftsjahr. > Planbilanzen

## Plan-GuV (Prognose) in EUR Verano Energy KG

Kosten	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Veräußerungs- erlös
Umsatzerlöse					9.026.250,0	12.035.000,0	12.035.000,0	95.000.000,0
Sonstige betriebl. Erträge								
Materialaufwand								
a) Wartung					345.000,0	460.000,0	460.000,0	
b) Energie					870.000,0	1.160.000,0	1.160.000,0	
c) BU Versicherung					45.000,0	60.000,0	60.000,0	
d) Maschinenbruchversicherung					225.000,0	300.000,0	300.000,0	
Bauversicherung			68.000,0	98.000,0				
<b>Rohergebnis</b>			<b>-68.000,0</b>	<b>-98.000,0</b>	<b>7.541.250,0</b>	<b>10.055.000,0</b>	<b>10.055.000,0</b>	
Abschreibungen		55.200,0	55.200,0	55.200,0	1.416.311,0	1.870.015,0	1.870.015,0	
Sonstige betriebl. Aufwendungen								
a) Operative Tätigkeit	2.030.000,0	3.850.000,0						
b) Laufende Fondskosten	205.000,0	655.670,0	668.383,0	681.351,0	694.578,0	708.070,0	1.423.663,0	
c) Verkaufsprovisionen	700.000,0	7.960.600,0						
d) Aufwand aus Profit Sharing								
e) Anlageabgängen (Restbuchwerte)								44.009.259,0
<b>Summe a-e sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>2.935.000,0</b>	<b>12.466.270,0</b>	<b>668.383,0</b>	<b>681.351,0</b>	<b>694.578,0</b>	<b>708.070,0</b>	<b>1.423.663,0</b>	
Rechts- und Beratungskosten	25.000,0	100.000,0	100.000,0	100.000,0	100.000,0	100.000,0	100.000,0	
Kosten Geldverkehr	5.000,0	20.000,0	15.000,0	10.000,0	15.000,0	20.000,0	20.000,0	
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	23.200,0	1.020.000,0	765.000,0	382.500,0	128.000,0	212.500,0	297.500,0	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen								
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Tätigkeit</b>	<b>-2.941.800,0</b>	<b>-11.621.470,0</b>	<b>-135.583,0</b>	<b>-562.051,0</b>	<b>5.443.361,0</b>	<b>7.569.415,0</b>	<b>6.938.822,0</b>	
Steuer von Einkommen und Ertrag	5.500,0	323.000,0	242.000,0	121.000,0	40.300,0	67.250,0	105.600,0	
Sonstige Steuern		5.000,0	5.000,0	5.000,0	5.000,0	5.000,0	5.000,0	
<b>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b>	<b>-2.947.300,0</b>	<b>-11.949.470,0</b>	<b>-382.583,0</b>	<b>-688.051,0</b>	<b>5.398.061,0</b>	<b>7.497.165,0</b>	<b>6.828.222,0</b>	

Geringfügige Abweichungen können sich aus Rundungsdifferenzen ergeben.

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV Die voraussichtliche Ertragslage mindestens für das laufende und das folgende Geschäftsjahr > Plan-GuV

Liquiditätsplan	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Summe
I. Liquidität am Anfang der Periode	15.000,0	2.295.478,0	35.481.008,0	19.098.425,0	4.410.374,0	1.708.436,0	2.305.600,0	
II. Handelsrechtlicher Überschuss der Periode	-2.947.300,0	-11.949.470,0	-382.583,0	-688.051,0	5.398.061,0	7.497.165,0	6.828.222,0	3.756.044,0
III. Abschreibungen		55.200,0	55.200,0	55.200,0	1.416.311,0	1.870.015,0	1.870.015,0	5.321.941,0
IV. Abgang Restbuchwerte								44.009.259,0
V. Liquidität am Ende der Periode	2.295.478,0	35.481.008,0	19.098.425,0	4.410.374,0	1.708.435,0	2.305.600,0	7.133.822,0	
VI. Investitionen in das Anlagevermögen		13.200.000,0	14.000.000,0	12.000.000,0	6.100.000,0	4.900.000,0		50.200.000,0
VII. Gesamt Finanzmittel und Anlagevermögen	2.295.478,0	48.625.808,0	46.188.025,0	43.445.274,0	46.788.635,0	49.055.174,0	52.013.881,0	
VIII. Kapitaleinzahlungen der Kommanditisten	5.250.000,0	59.750.000,0						65.000.000,0
IX. Entnahme der Kommanditisten	22.222,0	1.400.000,0	2.000.000,0	2.000.000,0	2.000.000,0	2.000.000,0	2.000.000,0	11.422.222,0

Die Darstellung erfolgt aus Übersichtlichkeitsgründen in TEUR. Geringfügige Abweichungen können sich aus Rundungsdifferenzen ergeben. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV Die voraussichtliche Finanzlage mindestens für das laufende und das folgende Geschäftsjahr. > Cash-Flow-Rechnung oder Liquiditätsrechnung auf monatlicher oder jährlicher Basis.

## Voraussichtliche Finanzlage (Prognose)

§ 15 Abs. 1 Satz 2 Eine Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Angaben nach § 15 Abs. 1 Nr.3 und 4 VermVerkProspV

Im Rahmen der Darstellung wird unterstellt, dass sämtliche Steuern jeweils im laufenden Jahr gezahlt werden und insoweit keine Forderungen oder Verbindlichkeiten am Bilanzstichtag bestehen.

### Finanzlage

Die voraussichtliche Finanzlage bildet die in der Investitions- und Betriebsphase geplanten Zahlungsströme der Jahre 2007 bis 2013 entsprechend der geplanten Investitionen und deren Finanzierung gemäß dem Investitions- Finanzierungsplan auf Seite 29 ff. ab. Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit bildet das liquide Ergebnis des laufenden Geschäftsbetriebes ab, welches sich auf der Grundlage der Annahmen der Liquiditätsvorschau/Prognose ergibt. Der Cashflow aus Investitionstätigkeit bildet den Mittelabfluss für den Erwerb des Anlagevermögens ab.

Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit zeigt die Liquiditätsentwicklung aus der Einzahlung des Kommanditkapitals, aus der Einzahlung der Kapitalrücklage (Agio) und aus den geplanten Auszahlungen an die Gesellschafter. Die Umsatzsteuer/Vorsteuer wird als durchlaufender Posten behandelt.

### Prognose der Ertragslage

Die voraussichtliche Ertragslage ist als Gewinn- und Verlustrechnung für die Jahre 2007 bis 2013 dargestellt. Die Angaben basieren im Wesentlichen auf Erfahrungswerten und den der Ergebnisprognose zu Grunde liegenden Annahmen. Sie werden nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellt. Die im Investitionsplan unter fondsabhängige Kosten aufgeführten Investitionsnebenkosten werden handelsrechtlich als Aufwand behandelt.

## Cash Flow Rechnung (Prognose) - Verano Energy KG

Cash Flow (Prognosen)	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Summe	Veräusserungs-cashflow 12/2013
Handelsrechtlicher Jahresüberschuss/ Fehlbetrag	-2.947,3	-11.949,0	-382,5	-688,0	5.389,0	7.497,0	6.828,2	3.756,4	95.000,0
Abschreibungen		55,2	55,2	55,2	1.416,3	1.870,0	1.870,0	5.322,0	5.322,0
Auszahlung der Fondsbedingten Kosten inkl. Agio	2.935,0	8.616,3	668,4	681,4	694,6	708,0	1.423,7	15.721,4	
1. Cash Flow aus Operating Activities	-12,3	-3.277,5	341,1	48,6	7.508,9	10.075,0	10.121,9	16.894,4	95.000,0
Auszahlung der Fondsbedingten Kosten inkl. Agio	2.935,0	8.616,3	668,4	681,4	694,6	708,0	1.423,7	20.268,5	
2. Cash Flow aus Fondsbedingten Kosten inkl. Agio	-2.935,0	-8.616,3	-668,4	-681,4	-694,6	-708,0	-1.423,7	-15.727,4	
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen		13.200,0	14.000,0	12.000,0	6.100,0	4.900,0			
Einzahlung aus Anlagenabgängen des Anlagevermögens									44.009,3
3. Cash Flow aus Investing Activities		13.200,0	14.000,0	12.000,0	6.100,0	4.900,0		50.200,0	
Kapitaleinzahlung der Kommanditisten	5.250,0	59.735,0						65.000,0	
Entnahme der Kommanditisten	22,2	1.400,0	2.000,0	2.000,0	2.000,0	2.000,0	2.000,0	11.422,0	
4. Cash Flow aus Financing Activities	5.227,8	58.335,0	-2.000,0	-2.000,0	-2.000,0	-2.000,0	-2.000,0	53.562,8	
5. Cash Flow nach DVFA/SG **	-2.947,3	-11.839,8	-327,3	-632,8	6.814,3	9.397,0	8.698,2		
6. Liquidität I am Anfang der Periode	15,0	2.295,5	35.481,0	19.088,0	4.410,0	1.708,0	2.306,0		7.134,0
7. Veränderung des Finanzmittelfonds	2.280,5	-33.185,5	-16.393,0	-14.678,0	-2.702,0	598,0	4.828,0		
8. Liquidität I am Ende der Periode	2.295,5	35.481,0	19.088,0	4.410,0	1.708,0	2.306,0	7.134,0		

Die Darstellung erfolgt aus Übersichtlichkeitsgründen in TEUR. Geringfügige Abweichungen können sich aus Rundungsdifferenzen ergeben.

\*\* DVFA/SG gemäss Empfehlung der Deutschen Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management (DVFA) und der Schmalenbach-Gesellschaft (SG).

## V. Prognose der Planzahlen, wesentliche Wirkungszusammenhänge - Verano Energy KG

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VermVerkProspV Planzahlen des Emittenten, insbesondere zu Investitionen, Produktion, Umsatz und Ergebnis mindestens für die folgenden drei Geschäftsjahre, § 15 Abs. 1 Satz 2 VermVerkProspV Eine Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Angaben nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 und 4 VermVerkProspV

	Prognose der Planzahlen in TEUR	2007	2008	2009	2010	2011	2012
1. Investition			13.200	14.000	12.000	6.100	4.900
2. Umsatz						9.026	12.035
3. Kosten		2.060	3.974	183	208	1.600	2.100
4. Handelsrechtliches Ergebnis		-2.947	-11.949	-383	-688	5.398	7.497

Die Darstellung erfolgt aus Übersichtlichkeitsgründen in TEUR. Geringfügige Abweichungen können sich aus Rundungsdifferenzen ergeben.

In der Zeile „Investition“ sind die prognostizierten Zahlungen des geschätzten Kaufpreises für das Kraftwerk ausgewiesen. Nach den Planungen der Gesellschaft soll der Probebetrieb im Jahr 2011

aufgenommen werden, somit erübrigen sich Angaben zur Produktion bis zum Jahr 2010. Ferner werden bis zum Jahr 2010 keine Umsätze erzielt. Die Zeile „Kosten“ enthält den Materialaufwand, die

sonstigen betrieblichen Aufwendungen und die Zinsen und ähnliche Aufwendungen der Prognose der Plan-GuV.

# Die Beteiligung am Verano Energy Geotherm Fonds: rechtliche und steuerliche Grundlagen

## Rechtliche Grundlagen

Für die Beteiligung als Treugeber oder Kommanditist sind der in diesem Prospekt in vollem Wortlaut abgedruckte Gesellschaftsvertrag der Verano ENERGY Geotherm Fonds GmbH & Co.KG (nachfolgend „Verano Energy KG“) sowie der Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit der Verano Energy Treuhandgesellschaft mbH (nachfolgend „Verano Treuhand“) maßgebend. Deren genaue Kenntnis ist die Grundlage jeder fundierten Entscheidung über die Beteiligung.

### Gesellschaftsvertrag der Verano Energy KG

#### 1. Grundlagen und Gesellschafter

Die Verano Energy KG wurde am 01. Oktober 2007 in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der HRA 40236B eingetragen. Persönlich haftende und geschäftsführende Gesellschafterin ist die Verano Invest Management GmbH. Treuhandkommanditistin ist die Verano Energy Treuhandgesellschaft mbH.

Der Gegenstand des Unternehmens der Verano Energy KG ist in § 2 des Gesellschaftsvertrages festgelegt. Die Gesellschaft beabsichtigt - kurz ausgedrückt - die unmittelbare oder mittelbare Errichtung und/oder das Betreiben eines geothermisch betriebenen Kraftwerkes. Die in diesem Rahmen konkret vorgesehene Investitionstätigkeit wurden in diesem Prospekt bereits auf Seite 26 vorgestellt. Die Verano Invest Management GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist am Gesellschaftskapital nicht beteiligt. Sie hat dementsprechend auch keine Einlage zu leisten. Die Kommanditistin

Verano Energy Treuhandgesellschaft mbH ist mit einer Pflichteinlage von EUR 5.000 am Gesellschaftskapital beteiligt. Als weitere Kommanditistin ist die Dr. Schlender Fondspartner GmbH zu nennen, die einen Kommanditanteil von EUR 10.000 übernommen hat.

Die Verano Energy Treuhandgesellschaft mbH als (Treuhand-)Kommanditistin wird in der Funktion einer Treuhandkommanditistin der Gesellschaft zukünftig Anteile für einen Treugeber halten und darüber hinaus ihren Kapitalanteil entsprechend, der von den zuwerbenden Treugebern gezeichneten Kapitalanteile erhöhen wird. Die Gesellschaft wird ihr Kommanditkapital auf insgesamt bis zu EUR 61.890.000 erhöhen. Die Verano Invest Management GmbH ist zur Durchführung dieser Kapitalerhöhung unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB befugt und von allen Gesellschaftern unwiderruflich ermächtigt und bevollmächtigt, durch Abschluss entsprechender Beitrittsverträge natürliche oder juristische Personen als Kommanditisten/Treugeber in die Gesellschaft aufzunehmen.

In Ausführung der mit ihr abzuschließenden Treuhand- und Verwaltungsverträge erhöht sich der Kommanditanteil der Verano Treuhand an der Verano Energy KG sukzessive. Die hierdurch entstehenden Teile ihres Kommanditanteils wird die Treuhandkommanditistin für Rechnung ihrer jeweiligen Treugeber halten (vgl. Seite 82 ff. hierzu auch die Angaben zum Treuhand- und Verwaltungsvertrag). Die Treuhandkommanditistin ist zur Erfüllung der auf die jeweiligen Teile ihres Kommanditanteils entfallenden Zahlungsverpflichtungen nur insoweit

verpflichtet, als die entsprechenden Treugeber die ihr gegenüber übernommenen Zahlungsverpflichtungen auch tatsächlich erfüllen.

Neben einzelnen natürlichen Personen können nur juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften der Gesellschaft als Direktkommanditisten beitreten. Ein Beitritt von BGB-Gesellschaften, Ehepaaren oder in der Rechtsform einer sonstigen Gesellschaft oder Gemeinschaft ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht für eine Beteiligung als Treugeber über die Treuhandkommanditistin. Als Ende der Emissionsphase und Zeichnungsschluss ist der 31.12.2008 planerisch vorgesehen.

#### 2. Haftung

Die Haftung eines Kommanditisten für Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber deren Gläubigern ist grundsätzlich auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme beschränkt. Soweit Anleger der Gesellschaft direkt als Kommanditisten beitreten, werden 10 % der jeweils gezeichneten Pflichteinlagen als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen. Bei einem Beitritt als Treugeber, über die Treuhandkommanditistin werden einheitlich für alle Treugeber entsprechend ihrem Anteil am Kommanditkapital, ebenfalls 10 % der Summe der durch sämtliche Treugeber gezeichneten Pflichteinlagen als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen. Die in das Handelsregister eingetragene bzw. einzutragende Haftsumme der Treuhandkommanditistin wird am Ende der Emissionsphase in einem Betrag oder auch nach eigenem Ermessen der Treuhandkommanditistin während der Emissionsphase stufenweise in gewissen

Zeitabständen auf eine Höhe von 10% der übernommenen Festkapitalanteile angepasst.

Soweit die im Handelsregister eingetragenen Haftsummen durch Einlageleistungen gedeckt sind, kann ein Kommanditist grundsätzlich persönlich nicht von Gesellschaftsgläubigern für Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen werden. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Haftung insoweit wieder auflebt, als die Einlage zurückgezahlt wird bzw. Ausschüttungen vorgenommen werden, während der Kapitalanteil des Kommanditisten durch Verluste oder Ausschüttungen (z.B. durch Vorabauschüttungen oder Ausschüttungen aufgrund von Erlösen aus der Veräußerung von Beteiligungsunternehmen durch die Gesellschaft) unter den Betrag der eingetragenen Haftsumme von 10% herabgemindert ist oder durch die entsprechende Ausschüttung unter den bezeichneten Betrag herabsinken würde.

In diesem Fall könnte sich eine persönliche Haftung der Kommanditisten und im Fall der Treugeber eine entsprechende Freistellungsverpflichtung gegenüber der Treuhandkommanditistin ergeben. Die Haftung im Verhältnis zu den Gläubigern der Gesellschaft bzw. aus dem Freistellungsanspruch gegenüber der Treuhandkommanditistin ist jedoch auf den Betrag der jeweils im Handelsregister eingetragene Haftsumme beschränkt. Da auch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens eine zum Wiederaufleben der Haftung in Höhe der eingetragenen Haftsumme führende Einlagenrückgewähr darstellen kann, besteht bis zum Ablauf von fünf

Jahren nach dem Ausscheiden des Kommanditisten bzw. der Treuhandkommanditistin (maßgeblich ist die Eintragung des Ausscheidens im Handelsregister) für die bis dahin entstandenen Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger eine entsprechende Haftung, sofern nicht bereits aus anderen Gründen der Anspruch des Gläubigers gegenüber der Gesellschaft früher verjährt ist.

Für die Treugeber würde diese Haftung mittelbar über deren Freistellungsverpflichtung gegenüber der Treuhandkommanditistin ebenfalls bestehen. Gemäß § 176 HGB ist auch für Kommanditgesellschaften mit vollkaufmännischem Gewerbebetrieb bis zum Zeitpunkt der Eintragung eines als Kommanditist mit einer Hafteinlage direkt beigetretenen Gesellschafters eine unbegrenzte Haftung für die bis zum Zeitpunkt der Eintragung begründeten Verbindlichkeiten vorgesehen.

Eine Haftung besteht in diesen Fällen nur dann nicht, wenn den Gesellschaftsgläubigern die Tatsache der Beteiligung als haftungsmäßig beschränkter Kommanditist bekannt ist. Vorstehende Haftungsregelungen sind vorliegend in der Phase bis zur Eintragung der Kommanditisten im Handelsregister anwendbar. In der juristischen Fachliteratur wird auch die Auffassung vertreten, dass im Falle der – hier vorliegenden – GmbH & Co. KG generell davon auszugehen ist, dass den Gläubigern die beschränkte Haftung der Kommanditisten „bekannt“ ist und es daher insoweit nicht zu einer unbeschränkten persönlichen Haftung kommt. Aufgrund der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung zur GmbH & Co. KG kann überdies nicht

ausgeschlossen werden, dass unabhängig von den vorstehend beschriebenen Fällen unter bestimmten Voraussetzungen jede Zahlung an Gesellschafter, auch soweit sie über den Betrag der Haftsumme hinaus geht, zu Rückzahlungsansprüchen auch gegenüber den Kommanditisten in Höhe der gezahlten Beträge führt, welche die Gesellschaft, insbesondere auch ein Insolvenzverwalter, geltend machen kann. In sämtlichen Fällen würde sich eine entsprechende Freistellungsverpflichtung der Treugeber gegenüber der Treuhandkommanditistin ergeben, welche wirtschaftlich der unmittelbaren Verpflichtung eines persönlich an der Gesellschaft beteiligten Kommanditisten entspricht.

#### 3. Geschäftsführung, Vertretung

Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft wird durch die Verano Invest Management GmbH als geschäftsführende Komplementärin wahrgenommen. Diese vertritt die Gesellschaft jeweils einzeln; Sie kann sich bei der Geschäftsführung Dritter bedienen und Leistungen im Rahmen der Geschäftsführung auf der Grundlage gesonderter Geschäftsbesorgungsverträge auf Dritte übertragen. Im Rahmen der Geschäftsführung obliegt der geschäftsführenden Komplementärin die Prüfung, Auswahl, der Erwerb von allen mit der Errichtung des geothermischen Kraftwerkes verbundenen Investitionen sowie die administrativen Verwaltung der Verano Energy KG. Die Haftung der Geschäftsführung und der Gesellschafter untereinander ist auf grob fahrlässige und vorsätzliche Pflichtverletzungen beschränkt. Die Fristen für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen sind begrenzt worden.

#### 4. Vergütungen

Für ihre Tätigkeit erhalten die Verano Invest Management GmbH, die Dr. Schlender Fondspartner GmbH und die Treuhandkommanditistin die in § 7 des Gesellschaftsvertrages vorgesehenen (Vorab-) Vergütungen. Im Übrigen wird auf die Darstellung der Investitions- und Verwaltungskosten und den Investitionsplan in diesem Emissionsprospekt hingewiesen.

#### 5. Zahlungspflichten der Treugeber/Kommanditisten

Die Treugeber/Kommanditisten haben ihre Einlageverpflichtungen durch Zahlungen auf ein Konto der Verano Energy Treuhandgesellschaft mbH zu leisten, über das die Verano Energy KG nach Zustimmung des Mittelverwendungskontrolleurs zum Ausgleich sämtlicher Investitionen und Investitionsnebenkosten verfügen kann (Im Sinne des Mittelverwendungskontrollvertrages). Die Zahlungsverpflichtung richtet sich nach der Höhe des übernommenen Treugeber-/Kommanditanteils gemäß dem in der Beitrittserklärung angegebenen Betrag.

Die Treugeber/Kommanditisten sind grundsätzlich verpflichtet, Zahlungen in Höhe der gesamten Pflichteinlage spätestens 14 Tage nach Zugang der Mitteilung der Annahmeerklärung über den Beitritt als Treugeber/Kommanditist zur Gesellschaft sowie des Abschlusses des Treuhand- und Verwaltungsvertrages zu leisten. Ferner ist grundsätzlich ein Agio in Höhe von 5,0 % bezogen auf den übernommenen Kapitalanteil zu zahlen. Die Mindesteinlage beträgt in der Regel EUR 5.000. Höhere Beträge eines Treugeber-/Kommanditanteils müssen durch 100 ohne Rest teilbar sein. Zusätz-

lich ist das vereinbarte Agio (Aufgeld) in Höhe von 5 % zu entrichten.

#### 6. Mittelverwendung und Kontrolle

Der die beabsichtigte Investitionstätigkeit der Gesellschaft darstellende Investitionsplan nebst Erläuterungen ist auf der Seite 29 ff. dargestellt. Mit der inhaltlich und zeitlich begrenzten Überwachung der formalen Einhaltung der Auszahlungsvoraussetzungen ist ein Rechtsanwalt aus Bielefeld beauftragt worden.

Eine Kontrolle bzw. Prüfung der Bonität und Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Investitionen oder anderer Vertragspartner sowie der Angemessenheit der mit diesen vereinbarten Vergütungen findet nicht statt. Auch die Auszahlung und generell die Wirtschaftlichkeit oder Durchführbarkeit der von der Fondsgeschäftsführung ausgewählten Projekte wird nicht geprüft.

Die Treuhandkommanditistin haftet nicht für die Auswahl oder die Leistungsfähigkeit der vorgesehenen Investitionen oder den wirtschaftlichen Erfolg der Verano Energy KG, die Bonität oder Kompetenz der Kooperations- und Vertragspartner der Gesellschaft etc.. Es ist nicht ihre Aufgabe, die Geschäftsführung zu überwachen oder zu kontrollieren. Sie übernimmt die Funktion eines rein formalen Registertreuähnders.

#### 7. Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Gesellschafter bzw. Treugeber

Soweit die Angelegenheiten der Gesellschaft nicht ausschließlich von der Verano Invest Management GmbH als geschäftsführende Komplementärin wahrzunehmen sind, entscheiden die Gesellschafter/ Treugeber durch Be-

schlussfassung. Es sind insbesondere zu den in § 9 des Gesellschaftsvertrages im Einzelnen aufgezählten Beschlussgegenständen Gesellschafterbeschlüsse vorgesehen, die in Gesellschafterversammlungen, den Regelungen vorgenommen werden können. Jeweils volle EUR 1.000 Festkapitalanteil gewähren eine Stimme.

Soweit Treugeber an Abstimmungen nicht unmittelbar teilnehmen wollen, können sie die Treuhandkommanditistin mit der Stimmabgabe beauftragen oder sich durch Dritte vertreten lassen. Die Treuhandkommanditistin wird eine Stimmabgabe für diejenigen Teile ihres Kommanditanteils, welche auf einen entsprechenden Treugeber entfallen, jedoch nur vornehmen, soweit ihr eine entsprechende konkrete Weisung zur Stimmabgabe vorliegt. Den Treugebern und Kommanditisten stehen überdies die gesetzlichen Kontrollrechte uneingeschränkt zu.

#### 8. Beirat

Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus drei Mitgliedern (einschließlich dem Vorsitzenden) besteht. Über dessen Fortbestand und Zusammensetzung entscheiden die Gesellschafter auf Vorschlag des Komplementärs durch Gesellschafterbeschluss. Die Mitglieder des ersten vorläufigen Beirats werden in diesem Prospekt auf Seite 73 vorgestellt; deren Aufgaben sind in § 18 des Gesellschaftsvertrages vertraglich geregelt. Die bereits eingesetzten Beiratsmitglieder sind durch Gesellschafterbeschluss in der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung bzw. einem Beschluss außerhalb einer Gesellschafterversammlung im Rahmen eines Abstimmungsverfahrens zu bestätigen. Der Beirat wird

im Turnus von zwei Jahren neu gewählt. Die Beiräte haben untereinander sowie im Verhältnis zu der Gesellschaft und den übrigen Gesellschaftern (Komplementär, Kommanditisten und Treugeber) nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

#### 9. Jahresabschluss/Beteiligungsverhältnis

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Der Jahresabschluss wird den Gesellschaftern mit der Aufforderung zur Feststellung mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung zur Verfügung gestellt. Die Gesellschafter bzw. Treugeber sind grundsätzlich im Verhältnis ihrer eingezahlten Pflichteinlagen (Festkapitalanteile) am Vermögen und Ergebnis der Gesellschaft beteiligt. Die genaue Berechnungsweise und die Berücksichtigung von Vorabverlusten ergeben sich aus § 11 des Gesellschaftsvertrages.

#### 10. Verfügung über die Beteiligung/Übertragbarkeit

Die Beteiligung eines Kommanditisten/Treugebers an der Verano Energy KG ist als Ganzes übertragbar und frei vererblich. Eine teilweise Übertragung ist nur für die Treuhandkommanditistin, soweit sie treuhänderisch bedingt ist, und nur im Erbfall zulässig. Soweit eine Übertragung unter Lebenden erfolgt, ist diese nur mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin zulässig. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Übertragung erfolgt im Falle der Direktbeteiligung auf der Grundlage eines Vertrages, in dem der Verkäufer seine Rechte und Pflichten aus dem Kommanditanteil an

den Käufer abtritt. Soweit der Anleger als Treugeber beteiligt ist, müssen auch die Rechte und Pflichten aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag an den Käufer abgetreten werden. Die Verfügung bedarf der Schriftform. Anfallende Kosten für den Übertragungsvorgang hat der Treugeber zu tragen. Im Übrigen gelten dabei die gesellschaftlichen Regelungen zur rechtsgeschäftlichen Übertragung des Gesellschaftsanteils. Beabsichtigt ein Kommanditist/Treugeber, seinen Kommanditanteil an einen Dritten zu veräußern, so steht der Dr. Schlender Fondspartner GmbH ein Vorkaufsrecht nach Maßgabe des § 13 Absatz 6 des Gesellschaftsvertrages zu. Das Vorkaufsrecht gilt nicht für eine Veräußerung an Ehegatten oder Kinder.

#### 11. Erbfolge/ Schenkung

Gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages wird im Falle des Todes des Treugebers/Kommanditisten die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Deren Berechtigung ist durch entsprechende Dokumente nachzuweisen. Mehrere Rechtsnachfolger des verstorbenen Treugebers/Kommanditisten haben einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu benennen. Im Fall der Schenkung (einer sog. unentgeltlichen Zuwendung) wird die Beteiligung ebenfalls als unmittelbare Direktbeteiligung mit Verwaltungstreuhand fortgeführt.

#### 12. Dauer der Gesellschaft und Ausscheiden

Jeder Kommanditist kann die Gesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Geschäftsjahresschluss, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2013, ordentlich kündigen. Das gesetzliche Recht auf außerordentliche Kündigung

aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Weitere Rechte und Pflichten des Kommanditisten/Treugeber hierzu ergeben sich aus § 16 des Gesellschaftsvertrages.

Gesellschafter können aus wichtigen Gründen, die Treuhandkommanditistin auch mit Teilen ihres Kommanditanteils wegen eines in der Person eines Treugebers liegenden wichtigen Grundes, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Die nicht vollständige Zahlung der Pflichteinlage zuzüglich vereinbarten Agio ist stets ein wichtiger Grund, wenn sich der Einlageverpflichtete im Verzug befindet. Gemäß § 16 des Gesellschaftsvertrages führen überdies bestimmte Insolvenz- oder Zwangsvollstreckungsfälle zum Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters. Das Ausscheiden eines Gesellschafters/Treugebers führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft, soweit nicht der einzige persönlich haftende Gesellschafter aus der Gesellschaft oder die Treuhandkommanditistin ausscheidet und die von ihr treuhänderisch gehaltenen Kommanditkapitalanteile nicht auf die Treugeber oder Dritte übergehen bzw. ein neuer Treuhandkommanditist gewählt wird.

#### 13. Abfindung

Scheidet ein Gesellschafter wegen Nichterbringung oder nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Erbringung seiner Einlage aus der Gesellschaft aus, steht ihm keinerlei Abfindungsanspruch zu. Ein im Übrigen aus der Gesellschaft ausscheidender Gesellschafter erhält für seine Beteiligung am Gesellschaftsvermögen eine Abfindung in Geld in Höhe des Wertes der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters nach der Auseinandersetzungsbilanz zum Stichtag des

Ausscheidens oder dem letzten Bilanzstichtag vor dem Ausscheiden, falls der Stichtag des Ausscheidens nicht der 31. Dezember sein sollte, in der die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit ihrem Zeitwert angesetzt werden.

Der Zeitwert wird durch die geschäftsführende Kommanditistin in Abstimmung mit der Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen festgestellt. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Ansätze und die Plausibilität dieser Bewertung sind von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigen zu lassen. Von dem festgestellten Wert ist ein Sicherheitsabschlag in Höhe von 15 % sowie die Kosten der Bestätigung des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu saldieren. Diese Kosten sind gegebenenfalls als Sicherheit durch den ausscheidenden Gesellschafter im Vorfeld zu hinterlegen.

Auf die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kann verzichtet werden, wenn die Kosten der Prüfung das Abfindungsguthaben inkl. Sicherheitsabschlag übersteigen und keine Sicherheiten im Vorfeld durch den ausscheidenden Gesellschafter geleistet wurden. Das Abfindungsguthaben ist grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Beendigung des Beteiligungsverhältnisses auszubezahlen. Eine Stundung für die Dauer von bis zu drei Jahren ist möglich. Abfindungsguthaben, denen eine gesellschaftsrechtliche außerordentliche Kündigung zugrunde liegt, werden erst dann fällig, wenn die Gesellschaft über ausreichende Liquidität zur Auszahlung

verfügt, wobei das Abfindungsguthaben vorrangig vor allen anderen Ausschüttungen an die verbleibenden Gesellschafter zu leisten ist.

#### 14. Wettbewerbsverbot/Sonderwerbungskosten

Für die Gesellschafter, die Komplementärin, die Beiratsmitglieder und die Treugeber sowie jeweils deren Organe besteht keinerlei Wettbewerbsverbot. Sonderwerbungskosten der Gesellschafter sind möglichst im ersten Quartal des Folgejahres der Gesellschaft mitzuteilen.

#### 15. Treuhand- und Verwaltungsvertrag

Die Treuhandkommanditistin, die Verano Energy Treuhandgesellschaft mbH mit Sitz in Berlin, wurde am 11. Juli 2007 gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts in Charlottenburg unter HRB 109148B eingetragen.

#### 16. Abschluss und Ausführung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages

Durch die Unterzeichnung der in der Beitrittserklärung enthaltenen Erklärungen bietet der Treugeber der Treuhandkommanditistin den Abschluss eines Treuhand- und Verwaltungsvertrages an. Dieser kommt zustande, wenn die Treuhandkommanditistin das Angebot binnen 30 Tagen annimmt, was durch Gegenzeichnung auf der Beitrittserklärung und/ oder durch ein separates Annahmeschreiben erfolgt. Eines Zugangs der Annahmeerklärung bei den Treugebern bedarf es für deren Wirksamkeit nicht. Von dem wirksamen Zustandekommen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages ist dessen Ausführung zu unterscheiden. Der Treuhandauftrag gilt als, nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages in Gestalt der Kapitalerhöhung für

Rechnung des Treugebers automatisch zum nächsten auf das Vorliegen sämtlicher nachstehender Voraussetzungen folgenden Kalendertag, ausgeführt und hierdurch die – mittelbare – Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft bewirkt, wenn der Treuhandvertrag zustande gekommen ist, der Treugeber das von ihm gezeichnete Kapital zuzüglich des vereinbarten Agios auf das auf der Beitrittserklärung genannte Konto der Treuhandgesellschaft eingezahlt hat und die Fristen für das gesetzliche Widerrufsrecht der Zeichner/Treugeber im Hinblick auf die konkrete Beteiligung an der Emittentin abgelaufen sind.

Soweit die Voraussetzungen nicht bis zum Zeichnungsschluss eingetreten sind, können sowohl Treugeber als auch die Treuhandkommanditistin von diesem Vertrag zurücktreten. Gemäß § 176 HGB besteht bis zum Zeitpunkt der Eintragung der Kommanditisten für diese eine unbegrenzte Haftung und über den Freistellungsanspruch der Treuhandkommanditistin mittelbar für die Treugeber, welche jedoch für vertragliche Ansprüche von Gläubigern dann nicht gilt, wenn den Gesellschaftsgläubigern die Tatsache der Beteiligung als haftungsmäßig beschränkter Kommanditist bekannt ist.

Demgegenüber wird in der juristischen Fachliteratur auch die Auffassung vertreten, dass im Falle der – hier vorliegenden – GmbH & Co. KG generell davon auszugehen ist, dass den Gläubigern die beschränkte Haftung der Kommanditisten „bekannt“ ist und es daher insoweit nicht zu einer unbeschränkten persönlichen Haftung kommt. Für gesetzliche und sonstige, nicht durch Vertrag begründete

Verbindlichkeiten, beispielsweise Steuern und Abgaben, würde eine Haftungsbeschränkung aufgrund Kenntnis der Beteiligung als Kommanditist nicht gelten. Für derartige Verbindlichkeiten würden die Kommanditisten ohne summenmäßige Beschränkung gesamtschuldnerisch neben dem Gesellschaftsvermögen und dem persönlich haftenden Gesellschafter haften.

In den vorbezeichneten Fällen könnte sich wiederum eine entsprechende Freistellungsverpflichtung der Treugeber gegenüber der Treuhandkommanditistin hinsichtlich ihrer Haftung ergeben, welche wirtschaftlich der unmittelbaren Verpflichtung eines persönlich an der Gesellschaft beteiligten Kommanditisten entspricht. Die auf ein der Mittelverwendungskontrolle unterliegendes Konto der Verano Treuhandgesellschaft mbH eingezahlten Gelder (Einlage zuzüglich Agio) sind im Falle des Rücktritts vor Eintritt der Voraussetzungen unverzüglich und unverzinslich an den betreffenden Treugeber zurückzuzahlen. Die Treuhänderin wird die Verano Energy KG hierzu auffordern, kann die Rückzahlung selbst jedoch nicht veranlassen und haftet hierfür dem Treugeber nicht.

#### 17. Verwaltungsvertrag

Sofern der Zeichner sich direkt als Kommanditist beteiligen möchte, kommt der Vertrag mit seinen hierauf abstellenden Regelungen als Verwaltungsvertrag zustande. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag setzt sich als Verwaltungsvertrag fort, wenn ein als Treugeber beteiligter Zeichner das Treuhandverhältnis beendet und der (Teil-) Kommanditanteil von dem Treuhänder auf diesen übertragen wird.

#### 18. Zahlungspflichten des Treugebers und Mittelverwendungskontrolle

Die Treugeber haben die Einlageverpflichtungen durch Zahlungen auf ein Konto der Verano Energy Treuhandgesellschaft mbH zu leisten, über das die Geschäftsführung nur gemeinsam mit dem Mittelverwendungskontrollleur verfügen darf.

#### 19. Stellung der Treugeber/Kommanditisten

Für sämtliche Treugeber wird ein Register geführt, in dem Name, Anschrift, der vom Treugeber übernommene Beteiligungsbetrag und die weiteren in der Beitrittserklärung gemachten Angaben eingetragen werden. Die dortigen Eintragungen sind für das Verhältnis zwischen dem Treugeber und der Treuhandkommanditistin bzw. der Gesellschaft allein maßgebend. Änderungen hat der Treugeber daher unverzüglich der Treuhandkommanditistin zu übermitteln (z.B. Adressenänderungen).

Aufgrund der Regelungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages und des Gesellschaftsvertrages wird der einzelne Treugeber, soweit rechtlich möglich, im Innenverhältnis unter den Gesellschaftern und zur Gesellschaft einem unmittelbar beteiligten Kommanditisten gleichgestellt. Die auf seinen Anteil entfallenden Zahlungsansprüche der Treuhandkommanditistin gegenüber der Gesellschaft werden an den Treugeber abgetreten. Der Treugeber ist berechtigt, an den Abstimmungsverfahren bzw. Gesellschafterversammlungen der Verano Energy KG teilzunehmen und das auf seinen Anteil entfallende Stimmrecht selbst auszuüben. Auch die gesetzlichen Kontrollrechte eines Kommanditisten stehen dem Treugeber – soweit rechtlich

zulässig – unmittelbar durch Vollmacht der Treuhandkommanditistin zu. Ist ein Treugeber nach Beendigung des Treuhandverhältnisses direkt als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt, stehen ihm an Stelle der durch den Treuhand- und Verwaltungsvertrag begründeten bzw. durch diesen vermittelten Rechte die Rechte eines Kommanditisten gemäß dem Gesellschaftsvertrag unmittelbar zu.

#### 20. Freistellungsverpflichtung

Die Treuhandkommanditistin wird ausschließlich im Interesse des Treugebers tätig. Der Treugeber hat die Treuhandkommanditistin daher auch von allen im Zusammenhang mit seiner Beteiligung entstehenden Verbindlichkeiten freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf etwaige Inanspruchnahmen der Treuhandkommanditistin als Kommanditistin durch Gläubiger der Gesellschaft (vgl. hierzu auch vorstehend zu § 11: „Haftung“ des Treuhand- und Verwaltungsvertrages). Wird der Treugeber bei Beendigung des Treuhandverhältnisses direkt beteiligter Kommanditist, treffen ihn die vorstehend angesprochenen Verpflichtungen der Treuhandkommanditistin, von denen diese durch die Treugeber freizustellen ist, unmittelbar.

#### 21. Vergütung, Haftung

Die Treuhandkommanditistin erhält für die Übernahme der Treuhandschaft und für ihre laufende Tätigkeit die im Treuhand- und Verwaltungsvertrag vorgesehenen Vergütungen. Hierzu wird auf § 10 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages sowie auf die in diesem Emissionsprospekt enthaltene Darstellung der Investitions- und Verwaltungskosten (vgl. Seite 29 ff.) hingewiesen. Die Haftung

der Treuhandkommanditistin ist nach Maßgabe des § 11 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages eingeschränkt. Ansprüche gegen die Treuhandkommanditistin verjähren fünf Jahre nach Entstehung des Schadens (sofern nicht Kraft Gesetz oder Rechtsprechung kürzere Verjährungsfristen gelten oder der Anspruch früher verjährt ist) und sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung von dem Schaden gegenüber der Treuhandkommanditistin durch eingeschriebenen Brief (Einwurfeinschreiben) geltend zu machen. Die Haftung der Treuhandkommanditistin ist auf die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Obliegenheiten gegenüber dem Treugeber beschränkt.

## 22. Dauer und Beendigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages und Beendigungsfolgen

Ein Rücktritt vom Treuhand- und Verwaltungsvertrag, soweit dieser noch nicht durch Übernahme einer entsprechenden Beteiligung an der Verano Energy KG ausgeführt worden ist, ist gemäß den Regelungen des § 1 Ziff. 1 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages für die Treuhandkommanditistin und den Treugeber dann möglich, wenn die Beitrittskriterien nicht bis zum Schluss der Emissionsphase eingetreten sind.

Nach seiner Ausführung endet der Treuhand- und Verwaltungsvertrag in jedem Falle mit dem Abschluss der Liquidation der Verano Energy KG oder der Abwicklung eines individuellen Ausscheidens des Treugebers aus der Verano Energy KG. Er kann überdies jederzeit durch den Treugeber mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ordentlich gekündigt

werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt. Hinsichtlich weiterer Beendigungsgründe wird auf §§ 7 und 8 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages verwiesen. Insbesondere wird der Treuhand- und Verwaltungsvertrag auch dann beendet, wenn die Treuhandkommanditistin hinsichtlich des treuhänderisch für den Treugeber gehaltenen Teils ihrer Kommanditbeteiligung aus der Verano Energy KG ausgeschlossen wird. Wird der Treuhand- und Verwaltungsvertrag beendet, nachdem die Beteiligung des Treugebers an der Verano Energy KG wirksam geworden ist, hat die Beendigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages nicht unbedingt zugleich die Beendigung der Beteiligung des Treugebers an der Verano Energy KG zur Folge. Grundsätzlich besteht in diesem Fall ein Anspruch des Treugebers auf Übertragung des treuhänderisch für ihn gehaltenen Teils der Kommanditbeteiligung.

Dies ist durch gesonderten Übertragungsvertrag zu vollziehen. Die Erfüllung des Übertragungsanspruches durch die Treuhandkommanditistin kann diese von der Befriedigung etwaiger Freistellungsansprüche, des Weiteren aber auch von der Erteilung einer Handelsregistervollmacht durch den Treugeber als zukünftig direkt beteiligten Kommanditisten zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin bzw. einer von dieser zu benennenden dritten Person, abhängig machen. Die vorstehend beschriebene Übertragung des Kommanditanteils auf den Treugeber findet nicht statt, wenn die Treuhandkommanditistin mit dem für den Treugeber treuhänderisch gehaltenen Teil ihres Kommanditanteils aus der Gesellschaft ausscheidet oder der

Treuhand- und Verwaltungsvertrag von der Treuhandkommanditistin gegenüber dem Treugeber aus wichtigem Grund gekündigt worden ist sowie im Fall der Liquidation der Verano Energy KG oder dem individuellen Ausscheiden des Treugebers aus der Verano Energy KG. In diesen Fällen steht dem Treugeber das (anteilige) Auseinandersetzungsguthaben nach den bereits dargestellten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zu. Diese Regelungen über Voraussetzungen und Folgen der Übertragung bzw. Beendigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages schränken die Fungibilität der Beteiligung ein und sind daher bei der Beteiligungsentscheidung zu berücksichtigen.

## 23. Gesellschaftsvertrag der Verano Invest Management GmbH

Der Gesellschaftsvertrag der Verano Invest Management GmbH betrifft in erster Linie das Verhältnis der Verano Invest Management GmbH und ihrer Gesellschafter. Gesellschafter der Verano Invest Management ist die Dr. Schlender Fondspartner GmbH. Das Stammkapital beträgt EUR 25.000. Geschäftsführer der Verano Invest Management GmbH – und damit zugleich auch mittelbarer Geschäftsführer der Verano Energy KG ist Herr Dr.-Ing. Manfred Schlender. Sie vertreten die Gesellschaft stets einzeln und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Verano Invest Management GmbH bzw. deren Geschäftsführer können Geschäftsführungsfunktionen auch für andere Gesellschaften mit vergleichbarem Unternehmensgegenstand ausüben. Besondere Beschränkungen in der Geschäftsführungsbefugnis oder hinsichtlich der Haftung der Geschäftsführer sind im Gesellschaftsvertrag der Verano

Invest Management GmbH nicht enthalten.

Die Verano Invest Management GmbH erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung und ihre Geschäftsführungstätigkeiten bei der Verano Energy KG die in § 7 des Gesellschaftsvertrages der Verano Energy KG geregelten Vergütungen. Im Verhältnis zur Verano Energy KG ist die Haftung entsprechend der bereits oben zum Gesellschaftsvertrag der Verano Energy KG dargestellten Regelungen beschränkt.

## 24. Vertrag über Eigenkapitalbeschaffung

Vertragspartner ist die Dr. Schlender Fondspartner GmbH. Vertragsgegenstand ist die Vermittlung von Kapitalanlegern für die Verano Energy KG. Hierzu stellt der Vertragspartner seine bestehende Vertriebsorganisation sowie die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung. Weiterhin ist diese beauftragt, in der Emissionsphase den Bekanntheitsgrad sowie die Marktposition bei Beteiligungsinteressenten zu festigen und auszubauen.

Dazu gehört auch die grafische Aufbereitung der Grundkonzeption im Hinblick auf die Vermittlung des Eigenkapitals. Auch werden interessierte Anleger hinsichtlich der Konzeption der Beteiligung beraten, es findet jedoch keine Rechts- oder Steuerberatung statt. Die Dr. Schlender Fondspartner GmbH ist berechtigt, zur Erfüllung des Vertragsgegenstandes anderen Unternehmen Unteraufträge zu erteilen. Die Dr. Schlender Fondspartner GmbH erhält für die vor bezeichneten Leistungen eine Vergütung in Höhe von 9 % des gezeichneten Beteiligungskapitals der beitretenden Treugeber/

Kommanditisten sowie das jeweils vereinbarte Agio in Höhe von 5 %. Der Vergütungsanspruch entsteht jeweils anteilig bezogen auf den Eintritt eines einzelnen Treugebers/Kommanditisten, wenn ein rechtlich wirksamer Beitritts-/Treuhand- und Verwaltungsvertrag geschlossen und – im Falle der Beteiligung als Treugeber – der Beitritt durch die Treuhandkommanditistin als erfolgt gilt bzw. – im Falle der Beteiligung als Kommanditist – die übernommene Zahlungsverpflichtung in Höhe der Beteiligungssumme zzgl. des vereinbarten Agios erfüllt und die gesetzliche Widerrufsfrist abgelaufen sind.

Die jeweiligen Vergütungen sind mit ihrem Entstehen fällig. Die Laufzeit des Vertrages entspricht dem Zeitraum der Emissionsphase der Verano Energy KG. Der Vertrag sieht eine Haftungsfreistellungserklärung zugunsten der Dr. Schlender Fondspartner GmbH im Hinblick auf die Verwendung von der Verano Energy KG heraus- oder freigegebenen Vertriebsinformationen vor. Eine darüber hinausgehende Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Dr. Schlender Fondspartner GmbH für die von der Verano Energy KG bzw. ihren Treugebern/ Kommanditisten angestrebten wirtschaftlichen, steuerlichen oder rechtlichen Ziele ist ausgeschlossen.

Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche ist auf sechs Monate ab Kenntnis der schadenskausalen Umstände, spätestens jedoch auf fünf Jahre nach Herausgabe des Prospektes beschränkt worden, soweit nicht Kraft Gesetzes oder Rechtsprechung kürzere Verjährungsfristen gelten zur Erfüllung des Vertrags-

gegenstandes anderen Unternehmen Unteraufträge zu erteilen.

## 25. Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Treuhänder

Vertragspartner ist die Verano Energy Treuhandgesellschaft mbH. Gegenstand des Vertrages ist die Übernahme der Verpflichtungen, wie sie durch den bereits dargestellten Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit den Treugebern bzw. den Gesellschaftsvertrag definiert sind. Für die Übernahme der Treuhand- / Übernahme der Betreuung der Kommanditisten erhält die Verano Energy Treuhandgesellschaft mbH eine pauschale Einrichtungsgebühr in Höhe von EUR 30.000 sowie eine grundsätzliche Vergütung von 0,3 % bezogen auf das gezeichnete Beteiligungskapital der beitretenden Treugeber/Kommanditisten (ohne Agio) zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Für die laufende Tätigkeit der Treuhand- / Übernahme der Betreuung der Kommanditisten erhält die Verano Energy Treuhandgesellschaft mbH für das Jahr 2007 eine Vergütung von EUR 50.000 und für jedes der Folgejahre jeweils eine Vergütung in Höhe von 0,3 % zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer, mindestens ein Betrag in Höhe von EUR 120.000 stets bezogen auf die zum 31. Dezember eines Jahres bestehende Summe sämtlicher Festkapitalanteile der Treugeber / Kommanditisten („Bemessungsgrundlage“). Die Bemessungsgrundlage erhöht sich jährlich um 2,0% bezogen auf die Bemessungsgrundlage des Vorjahres, erstmals für das Jahr 2009. Die Vergütungsansprüche (einschließlich der Einrichtungsgebühr) entstehen erstmalig jeweils bezogen auf den Eintritt

eines einzelnen Treugebers/Kommanditisten, wenn ein rechtlich wirksamer Beitritts-/Treuhand- und Verwaltungsvertrag geschlossen und – im Falle der Beteiligung als Treugeber – der Beitritt durch die Treuhandkommanditistin als erfolgt gilt bzw. – im Falle der Beteiligung als Kommanditist – die übernommene Zahlungsverpflichtung in Höhe der Beteiligungssumme zzgl. des vereinbarten Agios erfüllt und die gesetzliche Widerrufsfrist abgelaufen ist.

Die Vergütungsansprüche sind während der Emissionsphase nach Vorliegen der Entstehungsvoraussetzungen in entsprechenden Teilbeträgen und hiernach in vier gleichen Teilbeträgen jeweils zum zweiten Arbeitstag nach Ende eines Kalendervierteljahres fällig. Die Haftung aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag gegenüber der Gesellschaft ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und der Höhe nach auf EUR 500.000 beschränkt. Im Übrigen gelten auch hinsichtlich des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Verano Energy KG die bereits dargestellten Haftungseinschränkungen für die Treuhandkommanditistin. Schadensersatzansprüche – gleich aus welchen Rechtsgründen – verjähren spätestens fünf Jahre nach ihrer Entstehung, soweit nicht gesetzlich bereits kürzere Fristen gelten. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit, längstens jedoch bis zur Abwicklung aller Beteiligungen von Treugebern. Er ist darüber hinaus von der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und von der Verano Energy Treuhandgesellschaft mbH unter Einhaltung einer Frist von neun Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.

#### **26. Vertrag über Mittelverwendungskontrolle**

Vertragspartner ist Herr Dr. Knut Recksiek, Rechtsanwalt, aus Bielefeld (Mittelverwendungskontrolleur). Der Vertrag umfasst die Überwachung und Gewährleistung der vertragsgerechten Abwicklung der Investitionen nach dem Investitionsplan der Verano Energy KG. Weitergehende Prüfungspflichten obliegen dem Mittelverwendungskontrolleur nicht. Für diese Leistungen ist eine pauschale jährliche Vergütung ab dem Jahr 2008 in Höhe von EUR 20.000 sowie eine Vergütung von EUR 5.000 für das Jahr 2007 zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer vereinbart.

Der Vergütungsanspruch entsteht bezogen auf den Eintritt eines einzelnen Treugebers/ Kommanditisten, wenn ein rechtlich wirksamer Beitritts-/Treuhand- und Verwaltungsvertrag geschlossen und – im Falle der Beteiligung als Treugeber – der Beitritt durch die Treuhandkommanditistin als erfolgt gilt bzw. – im Falle der Beteiligung als Kommanditist – die übernommene Zahlungsverpflichtung in Höhe der Beteiligungssumme zzgl. des vereinbarten Agios erfüllt und die gesetzliche Widerrufsfrist abgelaufen ist. Der Vergütungsanspruch ist nach Abschluss der Platzierung fällig. Abschlagzahlungen sind nach Vorliegen der Entstehungsvoraussetzungen jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres zu leisten. Sämtliche Schadensersatzansprüche verjähren nach Ablauf von fünf Jahren von dem Zeitpunkt an, im dem der Anspruch entstanden ist, soweit der Anspruch nicht Kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegt.

#### **27. Weitere Verträge**

Im Rahmen der vorausgegangenen Prospektdarstellungen sind zum Teil noch zusätzliche Verträge bzw. Dienstleistungen genannt worden, welche im Rahmen weiterer Verträge geregelt werden sollen. Darüber hinaus kann sich im Rahmen der operativen Tätigkeit der Verano Energy KG noch weiterer Bedarf für die Einholung entgeltlicher Dienstleistungen ergeben. Diesbezügliche Verträge können durch die Geschäftsführung der Verano Energy KG nach pflichtgemäßem Ermessen abgeschlossen werden. Soweit solche Verträge daher nicht vorstehend bzw. in den entsprechenden Prognoseberechnungen als besonderer Kostenfaktor dargestellt sind, bedeutet dies keine Beschränkung der Geschäftsführung der Verano Energy KG hinsichtlich des Abschlusses solcher Verträge, soweit sie diese im Rahmen des Unternehmensgegenstands für zweckdienlich halten darf.

#### **28. Gemeinsame Hinweise**

Vergütungsangaben verstehen sich grundsätzlich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe, soweit eine solche anfällt. Wegen weiterer Angaben über die vorgenannten Vertragspartner der Verano Energy KG, wird auf Seite 62 ff. verwiesen. Sonstige, das Anlageobjekt selbst, seine Herstellung, seine Finanzierung, Nutzung oder Verwertung betreffende Vereinbarungen zwischen wesentlichen Vertragspartnern außer den im Prospekt dargestellten, bestehen nach Kenntnis des Prospektherausgebers nicht. Sämtliche Angaben wurden mit größter Sorgfalt erstellt und beruhen auf den Erfahrungen des Prospektherausgebers sowie seiner Partner.

# Das wahre Gold der Erde. Geothermische Energie

## Steuerliche Grundlagen

### Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und erheben keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Bei einer Zugehörigkeit der Beteiligung zum Betriebsvermögen des Kommanditisten ergeben sich abweichende steuerliche Konsequenzen. Sie geben nur einen allgemeinen Überblick über die steuerlichen Konsequenzen aus der Beteiligung eines Anlegers an der Verano Energy KG. Die persönlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers beinhalten möglicherweise weitere steuerlich relevante Tatsachen, die in den nachfolgenden Ausführungen zu den allgemeinen steuerlichen Grundlagen nicht berücksichtigt werden können.

Die Initiatorin empfiehlt künftigen Kommanditisten vor ihrem Beitritt eine Einzelberatung durch den persönlichen Steuerberater, um alle individuellen Besonderheiten zu berücksichtigen. Im Folgenden wird die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Rechtslage, die sich aus den maßgebenden Steuergesetzen, Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsanweisungen ergibt, berücksichtigt. Geplante Gesetzesänderungen, nicht offiziell veröffentlichte Verwaltungsanweisungen und sonstige nicht verbindliche Auskünfte sind grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform 2008 in der Fassung des Bundestagsbeschlusses vom 25. Mai 2007 sind berücksichtigt. Gesetzgebung, Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung zu einzelnen Besteuerungsfragen unterliegen einer ständigen

Entwicklung. Änderungen sind jederzeit – auch kurzfristig und eventuell sogar mit rückwirkendem Effekt – möglich.

### 1. Einkommensteuer

Einkunftsart, Ermittlung der Einkünfte Unternehmensgegenstand der Verano Energy KG (nachfolgend als Gesellschaft bezeichnet) ist die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb von Energieanlagen, insbesondere für geothermische Energieerzeugung an geeigneten Standorten einschließlich der Veräußerung sowie die wirtschaftliche Verwertung der aus dem Betrieb gewonnenen elektrischen oder sonstigen Energie. Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar zu fördern, soweit es nicht um genehmigungspflichtige Tätigkeiten handelt. Die Gesellschaft ist damit gewerblich tätig und erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb i.S.v. § 15 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Die als Treugeber/ Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligten Anleger sind Mitunternehmer im Sinne des Einkommensteuerrechts. Diese Qualifizierung beruht darauf, dass die Tatbestandsmerkmale der Mitunternehmerinitiative sowie des Mitunternehmerrisikos jeweils in der Person der treugeberisch beteiligten Anleger verwirklicht werden. Die Anleger sind am Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt (vgl. § 11 des Gesellschaftsvertrages). Ferner besteht eine Beteiligung an den stillen Reserven (vgl. § 11 des Gesellschaftsvertrages). Das auf Ebene der Gesellschaft einheitlich und gesondert festgestellte steuerliche Ergebnis wird den Anlegern damit im Rahmen ihrer Einkommensteuerveranlagung

anteilig entsprechend ihrer (mittelbaren) Beteiligung am Kommanditkapital als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zugerechnet. Auch die Finanzverwaltung erkennt an, dass die Einkünfte bei Treuhandgestaltungen den Treugebern zugerechnet werden, soweit die Treugeber auf Grund der in ihrer Person verwirklichten Tatbestandsmerkmale der Mitunternehmerinitiative sowie des Mitunternehmerrisikos als Mitunternehmer im steuerlichen Sinne einzuschätzen sind. Den von der Rechtsprechung und der Finanzverwaltung aufgestellten Grundsätzen ist bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages Rechnung getragen worden.

Das Ergebnis der Gesellschaft (Gewinn oder Verlust) wird durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt (vgl. § 4 Absatz 1 sowie § 5 EStG). Die Gesellschaft hat nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 242 ff. HGB) eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlust-Rechnung zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres aufzustellen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember 2007.

### 2. Gewinnerzielungsabsicht

#### Gewinnerzielungsabsicht auf der Ebene der Fondsgesellschaft

Für die Erzielung gewerblicher Einkünfte ist wie bei jeder anderen Einkunftsart grundlegende Voraussetzung, dass der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft auf Betriebsvermögensmehrung ausgerichtet. Die Erfüllung dieses Tatbestandsmerkmals sieht die Rechtsprechung sowie die Finanzverwaltung dann erfüllt, wenn die Erzielung eines Totalgewinnes beab-

sichtigt ist. Voraussetzung ist insoweit, dass sich die Möglichkeit der Erzielung eines Totalgewinnes in einer solchen Weise konkretisiert hat, dass nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmanns mit großer Wahrscheinlichkeit mit einem Totalgewinn gerechnet werden kann. Dabei ist unter dem Begriff „Totalgewinn“ das positive Gesamtergebnis des Betriebes als wirtschaftlicher Organismus zu verstehen, dessen Dauer von der Gründung der Unternehmung bis hin zur Veräußerung, Aufgabe oder Liquidation reicht. Die Gewinnzielungsabsicht ist anhand der Prognose einschließlich des geschätzten Ergebnisses der Veräußerung zu beurteilen. Im Verlauf dieses Zeitraums muss unter Zugrundelegung von nachweisbaren kaufmännischen Annahmen zur künftigen Geschäftsentwicklung die Möglichkeit bestehen, dass ein positives Ergebnis entsteht.

In die Ermittlung des Totalgewinns ist auch ein Veräußerungs- oder Aufgabegewinn einzurechnen. Soweit sich die Ergebnisentwicklung der Gesellschaft nach Maßgabe der Wirtschaftlichkeitsberechnungen gestaltet (vgl. die Angaben auf den Seiten 29 bis 43), ist bei Eintritt eines plangemäßen Investitionsverlaufes zu erwarten, dass die Gesellschaft in den ersten Jahren steuerliche Verluste erwirtschaften wird, mittelfristig ist aber ein positives steuerliches Gesamtergebnis und damit ein Totalgewinn zu erwarten. Gewinnerzielungsabsicht auf der Ebene der Gesellschafter Bei der Ermittlung des Totalgewinns sind Sonderbetriebsausgaben des Gesellschafters zu berücksichtigen. Sonderbetriebsausgaben können sich beispielsweise bei der ganzen oder teilweisen Fremdfinanzierung der Kommanditeinlage ergeben.

Im Falle einer Fremdfinanzierung kann es dazu kommen, dass auf der Ebene des Gesellschafters erst zu einem späteren Zeitpunkt der Totalgewinn entsteht, als dies bei einer isolierten Betrachtung der Gesellschaftsebene der Fall wäre. Es wird deshalb empfohlen, im Falle einer individuellen Finanzierung einer Einlage vorher den Rat eines Steuerberaters einzuholen, um die möglichen steuerlichen Folgen, insbesondere im Hinblick auf die Erzielung eines Totalgewinns, abzuschätzen.

Auch im Falle einer Veräußerung der Beteiligung durch den Anleger vor dem Zeitpunkt des Eintritts eines Totalgewinns besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung die Gewinnerzielungsabsicht verneint (siehe auch „die Risiken Ihrer Vermögensanlage“ S.14 ff.). Auch insoweit sollte der Anleger vor der Zeichnung oder spätestens vor der geplanten Anteilsveräußerung den Rat eines steuerlichen Beraters einholen.

### 3. Steuerliche Ergebnisse in der Anlaufphase

Grundlage der prospektierten steuerlichen Ergebnisse bildet die im Verkaufsprospekt auf den Seiten 29 bis 43 enthaltene langfristige steuerliche Ergebnisrechnung der Gesellschaft für die Jahre 2007 bis 2013. Mit Schreiben vom 20. Oktober 2003 (BStBl. I 2003, S. 546 ff.) hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die einkommensteuerliche Behandlung von Aufwendungen bei geschlossenen Fondsgesellschaften in der Anlauf- und Gründungsphase geregelt. Danach können Aufwendungen in der Anlauf- und Gründungsphase nur unter bestimmten Voraussetzungen als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben behan-

delt werden. Im Rahmen der späteren steuerlichen Ergebnisrechnung werden die Aufwendungen für Emission, Werbung, Marketing und sonstige Vertriebsnebenleistungen, Prospekterstellung, Prospektgutachten, Rechts- und Steuerberatung den einzelnen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens hinzuaktiviert und mit diesen abgeschrieben.

### 4. Abschreibung der Wirtschaftsgüter

Die Abschreibung der zu erwerbenden materiellen und immateriellen Wirtschaftsgüter sowie der weiteren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens erfolgt im Rahmen der prospektierten steuerlichen Ergebnisrechnung linear. Es ist beabsichtigt, dass die Fondsgesellschaft ein Geothermie-Kraftwerk an einem für die geothermische Energieerzeugung geeigneten Standort errichtet, einen Probetrieb durchführt und das Kraftwerk anschließend im Wege einer Betriebsveräußerung im Ganzen veräußert.

Die derzeit geltende amtliche AfA-Tabelle sieht für Geothermie-Kraftwerke keine gesonderte Nutzungsdauer vor. Die Abschreibung des Kraftwerks ist an der Dauer der bergrechtlichen Genehmigung ausgerichtet. Eine Anwendung des BMF-Schreibens vom 15. Juni 1999 zum so genannten „Betriebskonzept“ kommt nach Auffassung der Emittentin nicht in Betracht, da die erwartete Fondslaufzeit deutlich kürzer als die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter ist.

### 5. Ergebnisverteilung

Nach der Ergebnisverteilungsabrede der Gesellschaft soll das Ergebnis grundsätzlich auf alle Kommanditisten im

Verhältnis der gezeichneten Pflichteinlagen verteilt werden. Abweichend von dieser Regelung wird das Ergebnis der Jahre 2007 und 2008 - und im Falle des Beitritts von Gesellschaftern nach dem Jahr 2008 entsprechend auch in späteren Veranlagungszeiträumen - auf die Gesellschafter in der Weise verteilt werden, dass die Verlustsonderkonten aller Gesellschafter unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts zur Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2008 – im Falle des Beitritts nach dem 31. Dezember 2008 zum Ende eines späteren Geschäftsjahrs – relativ gleichstehen.

Voraussetzung für die steuerliche Wirksamkeit der vorstehend erläuterten Gleichstellungsklausel gemäß der Gewinnverteilungsabrede in § 11 des Gesellschaftsvertrages ist allerdings, dass der nach dem Beitritt eines jeden Kommanditisten im Geschäftsjahr erwirtschaftete Verlust hoch genug ist, um den diesem Kommanditisten zurechneten Verlustanteil abzudecken. Darüber hinaus gehende Umbuchungen im Rahmen der Gleichstellungsklausel entfalten möglicherweise steuerlich keine Wirksamkeit. Sofern eine Gleichstellung zum 31. Dezember 2008 noch nicht erreicht werden kann, gilt diese Regelung gegebenenfalls auch für spätere Geschäftsjahre. Abweichend von der vorstehend erläuterten Regelung wird der Liquidationserlös nach der folgenden Maßgabe verteilt:

Mit Beginn des Liquidationszeitraums der Gesellschaft tritt eine besondere Gewinnverteilungsabrede in Kraft, die die unterschiedlich lange Beteiligungsdauer berücksichtigt. Die Anleger sind mit einem Anteil von 75% an einen

möglichen Mehrerlös des Verkaufs der Geothermie-Anlage als den angenommenen Netto-Verkaufserlös von EUR 95.000.000, im Verhältnis der Laufzeit und der Höhe ihrer Einlage beteiligt.

#### 6. Verlustausgleichsbeschränkung bei Steuerstundungsmodellen

Gemäß § 15 b EStG dürfen Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Ein Steuerstundungsmodell im Sinne des EStG liegt vor, wenn auf Grund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Modellhaft ist eine Gestaltung dann, wenn dem Steuerpflichtigen auf Grund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten werden soll, zumindest in der Anfangsphase der Investition Verluste mit übrigen Einkünften zu verrechnen.

Dabei ist es ohne Belang, auf welchen Vorschriften die negativen Einkünfte beruhen. Ein vorgefertigtes Konzept im Sinne von § 15 b Abs. 2 Satz 2 EStG setzt voraus, dass gleichartige Leistungsbeziehungen bestehen, die auf die Erzielung steuerlicher Vorteile auf Grund negativer Einkünfte ausgerichtet sind. Typischerweise wird das Konzept mittels eines Anlegerprospekts oder in vergleichbarer Form (z. B. Katalog, Verkaufsunterlagen, Beratungsbögen etc.) vom Anbieter erarbeitet und vermarktet. Charakteristisch hierfür ist eine Bündelung von Verträgen und/oder Leistungen. Hierzu muss der Anbieter die mit anderen Vertragspartnern abzuschließenden Verträge bereits so vorbereitet haben, dass diese in gleicher Weise von den

potenziellen Interessenten abgeschlossen werden können. Im Gesetz ist eine Nichtaufgriffsgrenze festgelegt, die zur Anwendung kommt, wenn innerhalb der Anfangsphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals oder bei Einzelinvestoren des eingesetzten Eigenkapitals 10 Prozent nicht übersteigt.

Unter Zugrundelegung der wirtschaftlichen Planrechnungen geht die Emittentin davon aus, dass vorstehend genannte Nichtaufgriffsgrenze deutlich unterschritten und somit der Anwendungsbereich des § 15 b EStG nicht eröffnet sein sollte.

#### 7. Verlustausgleichsbeschränkung nach § 15 a EStG

Nach Maßgabe von § 15 a Absatz 1 EStG ist der einem Kommanditisten zuzurechnende Anteil am Verlust der Gesellschaft grundsätzlich der Höhe nach auf die von ihm geleistete Kommanditeinlage zuzüglich Agio begrenzt. Auf Grund des erwarteten Umfangs der steuerlichen Verlustzuweisungen geht die Emittentin davon aus, dass der Anwendungsbereich des § 15 a EStG auf die angebotene Vermögensanlage nicht eröffnet sein sollte. Soweit durch Entnahmen bei den Mitunternehmern negative Kapitalkonten entstehen bzw. sich erhöhen, ist in § 15 a Absatz 3 EStG eine Gewinnfiktion vorgesehen, nach der einem Kommanditisten in entsprechender Höhe ein fiktiver Gewinn zuzurechnen ist. Hinsichtlich einer Beteiligung an der Verano Energy KG entstehen bei prospektgemäßem Verlauf keine negativen Kapitalkonten, so dass der Anwendungsbereich des § 15 a Absatz 3 nicht betroffen sein

sollte. Soweit sich jedoch durch unvorhergesehene Entwicklungen negative Kapitalkonten ergeben, kann eine Gewinnfiktion dadurch vermieden werden, dass sich mitunternehmerisch beteiligte Anleger unmittelbar im Handelsregister eintragen lassen. In Folge der Eintragung lebt die Außenhaftung des Kommanditisten nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in Höhe der Auszahlung wieder auf (§ 172 Abs. 4 HGB i.V.m. § 171 Abs. 1 HGB).

Die Emittentin ist der Auffassung, dass die weitere Voraussetzung für eine Vermeidung der Anwendung des § 15 a Absatz 3 EStG vorliegend erfüllt ist. Der Gesellschaftsvertrag räumt den Kommanditisten das Recht ein, sich unmittelbar mit ihrer gesamten Pflichteinlage (ohne Agio) im Handelsregister einzutragen zu lassen.

#### 8. Steuerliche Behandlung von Entnahmen

Bei den von der Gesellschaft geplanten Barauszahlungen handelt es sich steuerlich um Entnahmen von Liquiditätsüberhängen, die grundsätzlich – ebenso wie die Entnahme von Kapitalertragsteuerguthaben – keiner Steuerpflicht unterliegen. Steuerpflichtig sind ausschließlich die im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung der Gesellschaft für die Mitunternehmer festgesetzten steuerlichen Ergebnisse. Die technische Durchführung der Gewinnfeststellung wird nachstehend unter dem Punkt „Verfahrensrechtliche Abwicklung“ näher erläutert. Nach dem Geschäftskonzept der Anbieterin ist geplant, freie Liquidität verzinslich anzulegen. Auf die hieraus resultierenden Guthabenzinsen wird Kapitalertragsteuer einbehalten.

Die Kapitalertragsteuer wird anteilig als Entnahme erfasst.

#### 9. Steuerliche Ergebnisse bei Anteilsveräußerung bzw. Liquidation

Veräußert ein mitunternehmerisch beteiligter Anleger seinen Kommanditanteil oder wird die Gesellschaft nach dem Verkauf des zu errichtenden Kraftwerks liquidiert, so handelt es sich bei den dann aufgedeckten stillen Reserven gemäß § 16 EStG um einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn. Jedem Mitunternehmer steht für derartige Veräußerungsgewinne auf Antrag ein Freibetrag in Höhe von EUR 45.000 zu, der dem Steuerpflichtigen, der das 55. Lebensjahr vollendet hat oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufs unfähig ist, einmal im Leben gewährt wird. Der Freibetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den der Gewinn EUR 136.000 übersteigt. Der Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn zählt zu den außerordentlichen Einkünften im Sinne des § 34 EStG.

Nach dieser Vorschrift wird die Besteuerung von außerordentlichen Einkünften durch die so genannte Fünftel-Regelung dergestalt begünstigt, dass es zu einer Abflachung der Progressionsauswirkungen für den Anleger kommt. Alternativ zu dieser Regelung können Steuerpflichtige, die das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne berufs unfähig sind, Gewinne aus Betriebsveräußerungen und Betriebsaufgaben bis zu einem Betrag von EUR 5.000.000 mit 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes versteuern. Maßgeblich ist derjenige durchschnittliche Steuersatz, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteu-

erden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre, mindestens jedoch 15 %. Diese Begünstigungsregelung kann jedoch nur auf Antrag einmal im Leben in Anspruch genommen werden.

#### 10. Sonderbetriebsausgaben / -einnahmen

Aufwendungen, die einem mitunternehmerisch beteiligten Anleger (Kommanditist/Treugeber) im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an der Gesellschaft entstanden sind, können ausschließlich über die Gesellschaft steuerlich geltend gemacht werden. Zu diesen Aufwendungen zählen insbesondere die Zinsen bei einer Fremdfinanzierung des Anteilserwerbs, falls der Anleger eine solche vornimmt. Eine Fremdfinanzierung ist jedoch nach der Konzeption der Gesellschaft nicht vorgesehen und sollte nur nach vorhergehender Beratung durch einen Steuerberater erfolgen. Insoweit wird insbesondere auf die obigen Ausführungen zum Totalgewinn verwiesen („Gewinnerzielungsabsicht“). Sofern bei einem Anleger Sonderbetriebseinnahmen entstehen, erhöht sich sein Ergebnis aus der Beteiligung entsprechend. Vor Abgabe der Steuererklärung wird durch die Gesellschaft von allen Mitunternehmern die Mitteilung eventuell angefallener Sonderbetriebsausgaben bzw. Sonderbetriebseinnahmen erbeten. Die Aufstellungen der Sonderbetriebsausgaben einschließlich der dazu gehörigen Originalbelege sind der Gesellschaft bis zum 31. Februar eines jeden Jahres unaufgefordert vorzulegen, damit die Sonderbetriebsausgaben im Rahmen der Steuererklärung der Gesellschaft berücksichtigt werden können.

### 11. Anrechnung der Gewerbesteuer

Auf Grund von § 35 EStG wird die Einkommensteuerbelastung gewerblicher Einkünfte für den Steuerpflichtigen durch eine pauschalierte Anrechnung der Gewerbesteuer in Höhe des 1,8-fachen Gewerbesteuermessbetrages gemindert. Diese Regelung ist im Rahmen der prospektierten Wirtschaftlichkeitsberechnungen entsprechend berücksichtigt. Nach der geplanten Unternehmensteuerreform 2008 soll der Anrechnungsbetrag auf das 3,8-fache des Gewerbesteuermessbetrages erhöht werden. Ferner soll die Anrechnung auf die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer begrenzt werden.

### 12. Kapitalertragsteuer

Die von den der Emittentin zustehenden Zinseinnahmen einbehaltene Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag, die als Entnahme gebucht wird, wird auf die Einkommensteuerschuld des Anlegers wie eine Steuervorauszahlung angerechnet.

### 13. Verfahrensrechtliche Abwicklung

Zur Durchführung der einheitlichen und gesonderten Feststellung reicht die Gesellschaft oder die von der Gesellschaft beauftragte Steuerberatungsgesellschaft beim zuständigen Betriebsfinanzamt eine Steuererklärung ein, in der die auf der Ebene der Gesellschaft ermittelten Einkünfte und deren Verteilung aufgeführt werden. Auch die Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter sind in dieser Feststellungserklärung zu erfassen (vgl. die vorstehenden Ausführungen zu den Sonderbetriebsausgaben). Das Betriebsfinanzamt teilt die anteiligen steuerlichen Einkünfte von Amts wegen dem für den jeweiligen Anleger zustän-

digen Wohnsitzfinanzamt des Anlegers mit. Das Wohnsitzfinanzamt ist an diese Mitteilung gebunden und hat im Rahmen der Steuerveranlagung kein eigenes Prüfungsrecht.

### 14. Solidaritätszuschlag

Derzeit wird ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der festgesetzten Einkommensteuer erhoben. Hierdurch bedingte erhöhte Steuerbelastungen der Beteiligungsergebnisse sind in den Prognoserechnungen berücksichtigt. Die Geltungsdauer des Solidaritätszuschlages ist im Rahmen der Berechnungen nicht begrenzt. Es ist zu beachten, dass sich die prognostizierte Steuerbelastung entsprechend verändert, sofern die Regelung vor Ablauf der Fondslaufzeit aufgehoben bzw. die Höhe des Zuschlages verändert wird.

### 15. Gewerbesteuer

Die Gesellschaft unterliegt als ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes, das seinen Gewerbebetrieb im Inland betreibt, der Gewerbesteuer gemäß § 2 Abs. 1 GewStG. Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Der Gewerbeertrag ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn aus Gewerbebetrieb, vermehrt um die Hinzurechnungen gemäß § 8 GewStG und vermindert um die Kürzungen gemäß § 9 GewStG. Die Gewerbesteuer als Realsteuer ist nach geltender Rechtslage eine abzugsfähige Betriebsausgabe. Nach der Unternehmenssteuerreform 2008 soll die Gewerbesteuer zukünftig als nichtabzugsfähige Betriebsausgabe behandelt werden. Die Hinzurechnungen gemäß § 8 GewStG betreffen unter anderem die Entgelte

für bestimmte Schulden. Diese sind nach geltender Rechtslage dem Gewinn aus Gewerbebetrieb in Höhe von 50 %, nach der geplanten Unternehmenssteuerreform 2008 in Höhe von 25 %, hinzuzurechnen. Die Kürzungen gemäß § 9 GewStG betreffen unter anderem den zum Betriebsvermögen des Unternehmens gehörenden Grundbesitz. Die Kürzung beträgt 1,2 % des gemäß § 121a BewG mit 140 % angesetzten Einheitswertes des Betriebsgrundstückes.

Ein sich nach Berücksichtigung der Hinzurechnungen und Kürzungen ergebender negativer Gewerbeertrag (Gewerbeverlust) ist in zukünftigen Erhebungszeiträumen in den Grenzen des § 10a GewStG zu berücksichtigen. Der Gewerbeverlust ist eigenständig zu ermitteln und nicht mit dem des EStG identisch. Der Gesellschaft steht als Personengesellschaft ein Freibetrag in Höhe von EUR 24.500 zu, der den Gewerbeertrag mindert. Durch Anwendung der Steuermesszahl auf den Gewerbeertrag wird der Steuermessbetrag ermittelt. Als Personengesellschaft gilt für die Gesellschaft der so genannte Staffeltarif, bei dem sich die Steuermesszahl in Stufen von EUR 12.000 des Gewerbeertrages um jeweils 1 %, beginnend mit 1 % Steuermesszahl erhöht. Ab einem Gewerbeertrag von EUR 48.000 beträgt die Steuermesszahl 5 %. Nach der Unternehmenssteuerreform 2008 soll der Staffeltarif entfallen und die Steuermesszahl grundsätzlich 3,5 % betragen. Die Gewerbesteuer ist das Produkt aus dem Gewerbesteuermessbetrag und dem von der einzelnen Gemeinde individuell festzusetzenden Hebesatz. Hebesatzberechtigt ist die Gemeinde, in der eine Betriebsstätte unterhalten wird. Dies ist im Fall von Geothermie- Kraft-

werken regelmäßig der Ort der Belegenheit des Kraftwerkes. Die Festsetzung der Gewerbesteuerschuld erfolgt in 2 Stufen. Das für die Gesellschaft zuständige Finanzamt setzt in dem Gewerbesteuermessbescheid den Steuermessbetrag fest. Dieser ist Grundlage für den von der Gemeinde zu erlassenden Gewerbesteuerbescheid.

### 16. Grundsteuer

Der Grundbesitz der Gesellschaft unterliegt der Grundsteuer. Dies errechnet sich aus einem Steuermessbetrag in Höhe von 3,5 % der auf den Einheitswert des Betriebsgrundstücks angewendet wird. Der so ermittelte Steuermessbetrag ist mit dem Hebesatz der Gemeinde, in der das Grundstück belegen ist, zu multiplizieren.

### 17. Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer

Die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Auswirkungen einer unentgeltlichen Übertragung der Beteiligung sind stark von den individuellen Verhältnissen des Empfängers abhängig. Vor einer beabsichtigten Übertragung sollte daher der persönliche steuerliche Berater hinzugezogen werden.

### 18. Grundsätzliches

Bei der Bewertung des Betriebsvermögens für Zwecke der Ermittlung der Erbschaft- oder Schenkungsteuer sind die zu dem Gewerbebetrieb gehörenden Wirtschaftsgüter grundsätzlich mit den Steuerbilanzwerten anzusetzen. Der so ermittelte Wert ist auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalkonten zueinander aufzuteilen.

### 19. Begünstigung von Betriebsvermögen

Unter den Voraussetzungen der Begünsti-

gungsnorm § 13 a Erbschaftsteuergesetz kann zusätzlich zu dem persönlichen Freibetrag des Erwerbers ein gesonderter Freibetrag für Betriebsvermögen von bis zu EUR 225.000 in Anspruch genommen werden. Der diesen Freibetrag übersteigende Wert ist lediglich mit 65 % anzusetzen. Voraussetzung ist hierfür u.a., dass der Erwerber den Anteil innerhalb von fünf Jahren nicht veräußert und der Gesellschafter die Übertragung gegenüber dem Finanzamt unwiderruflich erklärt.

Eine zusätzliche Vergünstigung gemäß dem Erbschaftsteuerrecht ergibt sich auf Grund einer Tariffbegrenzung, wonach, unabhängig vom Verwandtschaftsgrad zwischen Erblasser/Schenker und Begünstigtem, immer die Steuerklasse I Anwendung findet, d.h. bei der Übertragung eines Beteiligungswertes bis zu EUR 52.000 beträgt der Steuersatz 7 % und steigt auf maximal 30 % bei einem steuerpflichtigen Wert von über EUR 25.565.000 an. Die Anbieterin geht im Sinne der Vorsichtigkeit davon aus, dass die Voraussetzungen für eine steuerliche Begünstigung von Betriebsvermögen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf die angebotene Vermögensanlage nicht erfüllt werden. Zum einen könnte von der Finanzverwaltung grundsätzlich in Frage gestellt werden, ob die Fondsgesellschaft überhaupt erbschaftsteuerlich begünstigtes Betriebsvermögen bilden kann. Es könnte insoweit argumentiert werden, dass die Errichtung eines Kraftwerkes mit anschließendem Probebetrieb noch keinen funktionierenden „Betrieb“ im Sinne einer organischen Funktionseinheit darstellt und somit die intendierte Begünstigung von Betriebsvermögen

nicht gewährt werden kann. Zum anderen ist ungeachtet der Frage der steuerlichen Qualifikation als begünstigtes Betriebsvermögen nicht gesichert, dass die fünfjährige Behaltensfrist eingehalten werden kann.

### 20. Gesetzliche Reformvorhaben

Seit dem 25. Oktober 2006 liegt der Gesetzentwurf zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge vor, mit dem der Gesetzgeber die Erbschaftsteuer auf Unternehmensübertragungen grundlegend zu ändern beabsichtigt. Im Mittelpunkt des Gesetzentwurfes steht die Einführung eines Steuerstundungs- und Abschmelzungsmodells. Danach ist eine Stundung der auf produktiv eingesetztes Vermögen entfallenden Erbschafts- und Schenkungssteuer über einen Zeitraum von zehn Jahren vorgesehen. Die gestundete Steuer soll zudem in zehn gleichen Jahresraten erlöschen, soweit der Betrieb fortgeführt wird. Ob die Beteiligung an Fondsgesellschaften wie der der Emittentin produktiv eingesetztes Vermögen im Sinne des Gesetzesentwurfes darstellt, ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht abschließend geklärt. Inwiefern der Gesetzesentwurf vollständig oder in Teilen tatsächlich umgesetzt wird, lässt sich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ebenfalls noch nicht abschließend beurteilen.

### 21. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Der Bundesfinanzhof hat in einem Vorlagebeschluss an das Bundesverfassungsgericht vom 25. Mai 2002 (BStBl. I 2002, 598) die Verfassungsmäßigkeit wesentlicher Normen des Erbschaftsteuergesetzes in Frage gestellt. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem

Zusammenhang am 31. Januar 2007 seine Entscheidung vom 7. November 2006 (1 BvL 10/02) bekannt gegeben. Demnach verstößt das Erbschaftsteuergesetz gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz, da ein einheitlicher Steuersatz auf unterschiedlich bewertete wirtschaftliche Einheiten oder Wirtschaftsgüter angewendet wird. Die erbschafts- und schenkungssteuerlichen Vergünstigungen von Betriebsvermögen könnten im Rahmen einer gesetzlichen Neuregelung bis zum 31. Dezember 2008 (Umsetzungsfrist für den Gesetzgeber) beschränkt werden oder sogar gänzlich entfallen.

#### **22. Übertragung von treugeberisch gehaltenen Beteiligungen**

Sofern Kommanditisten als Treugeber beteiligt und nicht direkt im Handelsregister eingetragen sind, handelt es sich im Falle der Vererbung oder schenkweisen Übertragung der Beteiligung beim Gegenstand der Übertragung gemäß der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung (vgl. insoweit die bundesweit zwischen den Obersten Landesfinanzbehörden abgestimmten Erlasse des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 27. Juni 2005, DB 2005 S. 1493 sowie 16. Februar 2007, DB 2007 S. 491) grundsätzlich nicht um die Übertragung steuerbegünstigten Betriebsvermögens. Vielmehr soll nach Meinung der Finanzverwaltung die Übertragung eines Herausgabeanspruchs gegen den Treuhänder, der für erbschafts- bzw. schenkungssteuerliche Zwecke mit dem gemeinen Wert zu bewerten ist, vorliegen. Sofern ein erbschaftsteuerpflichtiger Sachverhalt verwirklicht wird und solange der Anleger lediglich als Treugeber an der Emittentin beteiligt ist, können sich hieraus gegen-

über der steuerlichen Situation im Falle der Direktbeteiligung höhere Erbschaft- bzw. Schenkungsteuern ergeben. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn das Treuhandverhältnis mit dem Tod des Treugebers bzw. bei Abtretung des Anspruchs aus dem Treuhandvertrag mit der Folge endet, dass der Erbe bzw. Beschenkte unmittelbar in die Gesellschafterstellung des (dann ehemaligen) Treuhänders eintritt. Eine solche Regelung ist in dem Gesellschaftsvertrag und in dem Treuhandvertrag enthalten. Die Anbieterin geht daher davon aus, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Übertragung steuerbegünstigten Betriebsvermögens im Erbfall sowie im Fall der unentgeltlichen Zuwendung (Schenkung) vorliegend erfüllt sind.

#### **23. Freibeträge, Steuersätze**

Darüber hinaus gelten die Steuerfreibeträge zwischen Ehegatten von bis zu EUR 307.000 und bei Übertragung auf Kinder von bis zu EUR 205.000 pro Elternteil. Die anzuwendenden Steuersätze variieren in Abhängigkeit von der Höhe des übertragenen Vermögens sowie vom Verwandtschaftsgrad. Sie variieren zwischen 7 und 50 %. Soweit die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, können der Freibetrag sowie der verminderte Wertansatz beansprucht werden.

#### **24. Umsatzsteuer**

Die Gesellschaft ist selbständig im Bereich der Energieerzeugung tätig. Sie ist damit Unternehmer i. S. d. § 2 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) und erzielt umsatzsteuerpflichtige Umsätze. Dies berechtigt grundsätzlich zum Vorsteuerabzug aus umsatzsteuerpflichtigen Eingangsleistungen (§ 15 Abs. 1 UStG).

Die Energie der Zukunft.

# Geothermie

# Die wesentlichen Vertragspartner

## Beteiligungsgesellschaft/ Emittent

Firma	Verano ENERGY Geotherm Fonds GmbH & Co. KG
Sitz	Pettenkoferstr. 16-18, 10247 Berlin
Handelsregister	Amtsgericht Charlottenburg, HRA 40236B
Gründung	15.09.2007
Kommanditkapital	Bis zu EUR 61.890.000 (vertraglich vorgesehene Kapitalerhöhung)
Komplementärin	Verano Invest Management GmbH, Berlin
Kommanditisten	Dr. Schlender Fondspartner GmbH, Berlin Verano Energy Treuhandgesellschaft mbH, Berlin

## Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft/ Emittent

Firma	Verano Invest Management GmbH
Sitz	Pettenkoferstr. 16-18, 10247 Berlin
Handelsregister	Amtsgericht Charlottenburg, HRB 109150B
Gründung	11.07.2007
Stammkapital	EUR 25.000,00
Gesellschafter	Dr. Schlender Fondspartner GmbH, Berlin
Geschäftsführer	Dr.-Ing. Manfred Schlender

## Anbieter, Eigenkapitalvermittler und Kommanditist der Beteiligungsgesellschaft

Firma	Dr. Schlender Fondspartner GmbH, Berlin
Sitz	Jessner Str. 7, 10247 Berlin
Handelsregister	Amtsgericht Charlottenburg, HRB 80115B
Gründung	20.03.2001
Stammkapital	EUR 50.000,00
Gesellschafter	Dr. Schlender Fondspartner GmbH, Berlin
Geschäftsführer	Dr.-Ing. Manfred Schlender

## Mittelverwendungskontrolleur

Herr:	Dr. Knut Recksiek, Rechtsanwalt
Adresse:	Loebellstr. 10, 33602 Bielefeld

## Treuhänder für das Kommanditkapital und Kommanditist der Beteiligungsgesellschaft

Firma	Verano Energy Treuhandgesellschaft mbH
Sitz	Pettenkoferstr. 16-18, 10247 Berlin
Handelsregister	Amtsgericht Charlottenburg, HRB 109148B
Gründung	11.07.2007
Stammkapital	EUR 25.000,00
Gesellschafter	Dr. Schlender Fondspartner GmbH, Berlin
Geschäftsführer	Thomas Gurda

## Technischer Projektierungsdienstleister (optional, sollte kein Generalunternehmer beauftragt werden)

Firma	Verano Energy Technik & Service GmbH
Sitz	Pettenkofer Str. 16-18, 10247 Berlin
Handelsregister	Amtsgericht Charlottenburg, HRB 109388B
Gründung	11.07.2007
Stammkapital	EUR 25.000,00
Gesellschafter	Dr. Schlender Fondspartner GmbH, Berlin
Geschäftsführer	Dr.-Ing. Manfred Schlender

# Weitere Angaben nach VermVerkProspV

## Verano ENERGY Geotherm Fonds GmbH & Co.KG

### 1. Angaben über die Vermögensanlagen (§ 4 VermVerkProspV)

#### 1.1. Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Kapitalanlage (Angabe gemäß § 4 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV)

Angeboten werden im Regelfall treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligungen (Art der Anlage) an der Verano Energy KG nach Maßgabe der Regelungen des Gesellschaftsvertrages. Der Mindestbetrag der Beteiligung beträgt EUR 5.000 (zzgl. 5,0% Agio). Höhere Beträge eines Kommanditanteils müssen durch 100 glatt teilbar sein (§ 4 Gesellschaftsvertrag). Neben dem Anteil der Gründungskommanditistin, Dr. Schlender Fondspartner GmbH in Höhe von EUR 10.000 und dem Anteil der Verano Energy Treuhandgesellschaft mbH in Höhe von EUR 5.000 ist bis zum Zeitpunkt der Prospekterstellung kein weiterer Kommanditanteil ausgegeben worden.

Das Zeichnungskapital zum 31. Dezember 2008 ist musterhaft in Höhe von EUR 65 Mio. angenommen worden. Die Anzahl der Kommanditanteile stehen zum Zeitpunkt der Prospekterstellung noch nicht fest, sondern erst nach Abschluss der Zeichnungen. Zur Realisierung des Projektes muss mindestens ein Anteil gezeichnet werden. (Mindestanzahl) Entsprechend dem Gesellschaftsvertrag ist vorgesehen das Kommanditkapital auf bis zu EUR 61.890.000 zu erhöhen. (Mindestbetrag und Gesamtbetrag der angebotenen Kapitalanlage)

#### 1.2. Die mit der Vermögensanlage verbundenen Rechte (Angabe gemäß § 4 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV)

Die Anleger sind grundsätzlich im Verhältnis ihrer Kommanditbeteiligung

am Vermögen und Ergebnis der Gesellschaft beteiligt. Abstimmungen der Gesellschafter über jedwede Angelegenheit erfolgen durch Gesellschafterbeschluss. Je volle EUR 1.000 eines übernommenen Kommanditanteils gewähren eine Stimme. Die Gesellschafter besitzen sämtliche gesetzlichen Informationsrechte eines Kommanditisten nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und ihnen steht neben der Beteiligung am laufenden Gewinn und Verlust ein Anteil an dem Auseinandersetzungsguthaben des Liquidationserlös zu. (Vgl. § 8 des Gesellschaftsvertrags.)

Des Weiteren bestehen Mitwirkungsrechte im Rahmen von nach dem Gesellschaftsvertrag erforderlichen Zustimmungsbeschlüssen zu bestimmten Maßnahmen. Treugebern stehen diese Rechte mittelbar durch die Treuhandkommanditistin zu, die diese Rechte nur nach Weisung der Treugeber im eigenen Namen aber für deren Rechnung ausübt. Daneben können die Treugeber aufgrund einer ihnen durch die Treuhandkommanditistin im Treuhandvertrag erteilten generellen Vollmacht diese Rechte auch persönlich ausüben.

Die Treuhandkommanditistin hat im Rahmen ihrer Treuhandtätigkeit einen allumfassenden Freistellungsanspruch von Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Treuhandtätigkeit gegenüber den Treugebern. Explizit wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Treuhandkommanditistin, der Verano Energy Treuhandgesellschaft mbH, um eine rein formale Registertreuhänderin handelt, die keine Kontrollfunktion in Bezug auf die Auswahl und Betreuung der einzelnen Investitionen ausübt.

#### 1.3. Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage (Angabe gemäß § 4 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV)

Als Personengesellschaft ist die Verano Energy KG nicht selbst einkommensteuerpflichtig, sondern vielmehr die an ihr beteiligten Anleger (Kommanditisten/Treugeber) mit dem anteilig auf sie entfallenden steuerlichen Ergebnis. Der Anbieter geht davon aus, dass sie Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt. Sie übt keine originär gewerbliche Tätigkeit aus. Obwohl im Rahmen dieser Beteiligung steuerliche Aspekte nicht im Vordergrund stehen, sondern der Fokus der Fondsgesellschaft auf der Erzielung höchstmöglicher Renditen liegt, sind die für die Verano Energy KG maßgeblichen steuerlichen Grundlagen und potentielle gesetzliche Änderungen in ausführlicher Form auf den Seiten 44 ff. dargestellt.

#### 1.4. Übernahme von Steuern durch den Anbieter (Angabe gemäß § 4 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV)

Der Anbieter übernimmt keine Steuerzahlungen für den Anleger.

#### 1.5. Übertragungsmöglichkeiten der Vermögensanlage (Angabe gemäß § 4 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV)

Die Beteiligung eines Kommanditisten/Treugebers an der Verano Energy KG ist als Ganzes übertragbar und frei vererblich. Eine teilweise Übertragung ist nur für die Treuhandkommanditistin, soweit sie treuhänderisch bedingt ist, und nur im Erbfall zulässig. Soweit eine Übertragung unter Lebenden erfolgt, ist diese nur mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin zulässig deren Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Die Übertra-

gung erfolgt im Falle der Direktbeteiligung auf der Grundlage eines Vertrages, in dem der Verkäufer seine Rechte und Pflichten aus dem Kommanditanteil an den Käufer abtritt. Soweit der Anleger als Treugeber beteiligt ist, müssen auch die Rechte und Pflichten aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag an den Käufer abgetreten werden. Die Verfügung bedarf der Schriftform. Möchte ein Anleger seine Beteiligung an der Verano Energy KG veräußern, muss er sich selbst um den Verkauf bemühen. Es existiert kein geregelter Zweitmarkt mit transparenter Preisbildung, so dass eine Übertragung möglicherweise erheblich erschwert wird. Beabsichtigt ein Kommanditist/Treugeber, seinen Kommanditanteil an einen Dritten zu veräußern, so steht der Dr. Schlender Fondspartner GmbH ein Vorkaufsrecht nach Maßgabe des § 13 Absatz 6 des Gesellschaftsvertrags zu. Das Vorkaufsrecht gilt nicht für eine Veräußerung an Ehegatten oder Kinder.

#### 1.6. Einschränkungen in der freien Handelbarkeit der Vermögensanlage (Angabe gemäß § 4 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV)

Am freien Markt bestehen nur eingeschränkt Möglichkeiten der Übertragbarkeit von geschlossenen Fondsbeiträgen. Die Geschäftsführung der Verano Energy KG wird sich um ein Börsen-Listing an der deutschen Fondsbörse BÖAG Börsen AG, Trägergesellschaft der Wertpapierbörsen Hamburg und Hannover, sowie der Platzierung an weiteren Fondszweitmärkten bemühen. Zudem kann die Dr. Schlender Fondspartner GmbH oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Zusammenführung von Kauf und Verkaufinteressenten koordinierend unterstützen.

Ein liquider Handel kann jedoch nicht gewährleistet werden. Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage ist soweit eingeschränkt.

#### 1.7. Zahlstellen oder andere Stellen, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführen (Angabe gemäß § 4 Satz 1 Nr. 4 VermVerkProspV)

Zahlungen an den Anleger werden bestimmungsgemäß von der Verano ENERGY Geotherm Fonds GmbH & Co. KG, Pettenkoferstr. 16-18, 10247 Berlin selbst veranlasst (Zahlstelle).

#### 1.8. Einzelheiten der Zahlung des Zeichnungspreises, Kontoverbindung (Angabe gemäß § 4 Satz 1 Nr. 5 VermVerkProspV)

Der Gesellschafter ist verpflichtet, den von ihm übernommenen Treugeber-/Kommanditanteil in Höhe von 100% einzuzahlen. Ferner ist grundsätzlich ein Agio in Höhe von 5,0% bezogen auf den nominellen Betrag des übernommenen Treugeber-/Kommanditanteils zu zahlen. Die Einzahlung zzgl. Agio hat grundsätzlich binnen 14 Tagen nach Zugang der Annahmeerklärung durch die Verano Energy Treuhandgesellschaft mbH zu erfolgen. Sämtliche Zahlungen des Anlegers werden über das in der Beitrittserklärung genannte Konto der Verano Energy Treuhandgesellschaft mbH abgewickelt, Konto 202 462 7007, Berliner Volksbank, BLZ 100 900 00.

#### 1.9. Die Stellen, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums annehmen (Angabe gemäß § 4 Satz 1 Nr. 6 VermVerkProspV)

Angebote, Zeichnungen oder auf dem

Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenerklärungen des Publikums zum Beitritt als Treugeber oder Kommanditist der Verano Energy KG werden von der Dr. Schlender Fondspartner GmbH entgegen genommen. Die Annahme der Angebote erfolgt durch die Verano Energy Treuhandgesellschaft mbH, Pettenkoferstr.16-18, 10247 Berlin handelnd im eigenem Namen sowie für die Verano Invest Management GmbH in deren Eigenschaft als Komplementärin für die Verano Energy KG sowie im Namen der Verano Energy KG und deren Gesellschafter.

#### 1.10. Eine für die Zeichnung oder den Erwerb vorgesehene Frist (Angabe gemäß § 4 Satz 1 Nr. 7 VermVerkProspV)

Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet mit der Platzierung des Emissionsvolumens.

#### 1.11. Die Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen (Angabe gemäß § 4 Satz 1 Nr. 7 VermVerkProspV)

Eine vorzeitige Schließung der Zeichnung der Verano Energy KG sowie die Kürzung von Zeichnungsanteilen oder Beteiligungen sind bis zum Erreichen des maximalen Gesamtplatzierungsvolumens von EUR 65 Mio. nicht möglich.

#### 1.12. In welchen Staaten erfolgt das Angebot (Angabe gemäß § 4 Satz 1 Nr. 8 VermVerkProspV)

Beteiligungen an der Verano Energy KG werden derzeit nur in der Bundesrepublik Deutschland angeboten. Ein Angebot in Österreich mit einem gesondert dafür zu erstellenden Kapi-

talmarktprospekt nach Schema C des (österreichischen) Kapitalmarktgesetzes 1991 ist vorgesehen, ein entsprechender Teilbetrag steht noch nicht fest.

#### 1.13. Der Erwerbspreis für die Vermögensanlage (Angabe gemäß § 4 Satz 1 Nr. 9 VermVerkProspV)

Die Kommanditisten/Treugeber beteiligen sich mit einer Einlage in Höhe von mindestens EUR 5.000. Höhere Beteiligungsbeträge sollen durch 100 ohne Rest teilbar sein. Als Haftsumme wird ein Betrag von 10 % der Kommanditeinlage der beitretenden Kommanditisten/Treugeber in das Handelsregister eingetragen. Neben der Einlage leisten die Anleger ein Agio in Höhe von 5 % der Einlage. Das Agio ist zusammen mit der Einlage auf Anforderung der Treuhandskommanditistin sofort zur Zahlung fällig. Das Agio dient der Abdeckung eines Teils der Emissionskosten (z. B. Konzeption, Prospektierung, Prospektprüfung, Vertriebskosten etc.). Es verfällt nach Begleichung. Eine Erstattung des Agios erfolgt nicht. Dies gilt unabhängig davon, ob die Auszahlungen (Entnahmen/Gewinnzuweisungen) 100 Prozent der Einlage erreichen oder nicht.

#### 1.14. Die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbundenen weiteren Kosten (Angabe gemäß § 4 Satz 1 Nr. 10 VermVerkProspV)

Neben dem Erwerbspreis ist ein Agio in Höhe von 5,0 % des gezeichneten Kommanditkapitals zu entrichten. Die Beteiligung erfolgt in der Regel mittelbar über die Verano Energy Treuhandgesellschaft mbH (Kurz: Verano Treuhand) als Treuhänderin. Eine Direktbeteiligung als im Handelsregister eingetragener

Kommanditist ist jederzeit möglich. In diesem Fall entstehen Kosten für die notarielle Beglaubigung der vom Anleger bei der Verano Invest Management GmbH einzureichenden Handelsregistervollmacht und für die Anmeldung und Eintragung im Handelsregister. Die Höhe dieser Kosten richtet sich nach der Höhe der Kommanditbeteiligung des Anlegers und ergibt sich aus den Kostenordnungen (KostO) für Notare bzw. Gerichte. Sie sind vom Anleger selbst zu tragen. Daneben können individuelle Kosten des Gesellschafters für die Anschaffung bzw. Verwaltung der Beteiligung anfallen, z.B. Verzugszinsen, Vorfälligkeitsentschädigungen, Beratungskosten, Reisekosten oder Porto, deren Höhe sich nicht abschätzen lässt. Für die Übernahme und Einrichtung der Treuhandschaft sowie für die laufende Tätigkeit der Treuhandschaft/Übernahme und Verwaltung der Kommanditanteile durch die Verano Treuhand fallen für den Anleger keine weiteren Kosten an. Die Vergütungen für diese Leistungen werden von der Verano Energy KG entrichtet. Sie sind in den Investitionskosten bzw. laufenden Verwaltungskosten bereits berücksichtigt.

Sollte der Anleger seinen Kommanditanteil nach dem im Gesellschaftsvertrag zugelassenen Rahmen an einen Dritten übertragen, so hat er die durch die Übertragung ausgelösten Kosten und Steuern zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Kosten der Verano Treuhand (vgl. § 6 Abs. 2 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages), die Notariatsgebühren sowie gegebenenfalls die Kosten der Löschung im Handelsregister (gemäß KostO für Notare bzw. Gerichte). Scheidet ein Gesellschafter vorzeitig gegen Abfindung aus, sind die Wirtschaftsprüferkosten

für die Bestätigung der Plausibilität der Bewertungs- und maßgeblichen Rechenansätze bei der Ermittlung des entsprechenden Abfindungsguthabens vom ausscheidenden Gesellschafter zu tragen. Darüber hinaus entstehen mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage keine weiteren Kosten.

#### 1.15. Unter welchen Umständen der Erwerber der Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Zahlungen zu leisten (Angabe gemäß § 4 Satz 1 Nr. 11 VermVerkProspV)

Eine persönliche Haftung des Anlegers über die Pflichteinlage bzw. die im Handelsregister eingetragene Haftsumme in Höhe von 10% des gezeichneten Kommanditkapitals hinaus besteht im Verhältnis zur Verano Energy KG und deren Gläubigern nicht. Ebenso besteht keine Nachschusspflicht. Nicht auszuschießen ist jedoch eine Rückforderung von Entnahmen bzw. Ausschüttungen, die bei wirtschaftlicher Betrachtung Kapitalrückzahlungen darstellen (vgl. Seite 15). Darüber hinaus hat der Anleger keine weiteren Leistungen oder Zahlungen zu erbringen.

#### 1.16. In welcher Gesamthöhe Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen geleistet werden (Angabe gemäß § 4 Satz 1 Nr. 12 VermVerkProspV)

Im Wege der Realisierung des Unternehmenskonzeptes fallen bei der Eigenkapitalbeschaffung einmalig Provisionen und Provisionsähnliche Kosten an. Die mit der Eigenkapitalbeschaffung und Konzeption beauftragte Dr. Schlender Fondspartner GmbH erhält für die

hiermit verbundenen Leistungen eine einmalige Vergütung in Höhe von 9 % des vermittelten Eigenkapitals. Zudem erhält sie das auf die vermittelten Kommanditanteile erhobene Agio in Höhe von 5,0 %. Weiterhin behält die Dr. Schlender Fondspartner GmbH eine einmalige Vergütung in Höhe TEUR 500 für die Erstellung und Grundkonzeption des vorliegenden Anlageangebotes. Hinsichtlich der Entstehung und Fälligkeit der Vergütungsansprüche wird auf Seite 29 ff. verwiesen. Die Gesamthöhe der Provisionen (insbesondere Vermittlungsprovision oder vergleichbare Vergütungen) für den Vertrieb der Anteile beträgt bei vollständiger Platzierung EUR 8.664.600 zzgl. Umsatzsteuer soweit diese anfällt. Ein Teil der Vertriebskosten in Höhe von EUR 3.095.000 wird durch Zahlung des Agios aufgebraucht.

#### 1.17. Beifügung des Gesellschaftsvertrages bei Unternehmensbeteiligungen (Angabe gemäß § 4 Satz 2 Var. 1 VermVerkProspV)

Der Gesellschaftsvertrag der Verano Energy KG ist Teil dieses Verkaufsprospekts und auf den Seiten 90 ff. abgedruckt.

#### 1.18. Beifügung des Treuhandvertrages bei Treuhandvermögen (Angabe gemäß § 4 Satz 2 Var. 2 VermVerkProspV)

Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit der Verano Energy Treuhandgesellschaft mbH ist Teil dieses Verkaufsprospekts und auf den Seiten 82 ff. abgedruckt.

#### 1.19. Sonstige Verträge

Zur ausführlichen Information wurden auch der Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle mit Herrn Dr. Knut Recksiek Rechtsanwalt auf Seite 80 ff.,

im Wortlaut abgedruckt. Sonstige, das Anlageobjekt selbst, seine Herstellung, seine Finanzierung, Nutzung oder Verwertung betreffende Vereinbarungen zwischen wesentlichen Vertragspartnern, außer den im Prospekt dargestellten, bestehen nach Kenntnis des Prospektherausgebers nicht.

#### 2. Angaben über den Emittenten (§ 5 VermVerkProspV)

##### 2.1. Firma, Sitz und Geschäftsanschrift (Angabe gemäß § 5 Nr. 1 VermVerkProspV)

Die Firma der Emittentin lautet „Verano ENERGY Geotherm Fonds GmbH & Co. KG“ – im Folgenden kurz Verano Energy KG genannt. Ihr Sitz ist in Berlin die Geschäftsanschrift lautet Pettenkofenstr. 16-18, 10247 Berlin

##### 2.2. Gründungsdatum und Dauer (Angabe gemäß § 5 Nr. 2 VermVerkProspV)

Die Emittentin wurde am 04. September 2007 unter der Firma Verano ENERGY Geotherm Fonds GmbH & Co. gegründet und am 01. Oktober 2007 im Handelsregister eingetragen. Die vorgesehene Laufzeit der Fondsgesellschaft endet mit Ablauf des 31. Dezember 2013.

##### 2.3. Rechtsform und maßgebliche Rechtsordnung, Struktur des persönlich haftenden Gesellschafters abweichende Regelung (Angabe gemäß § 5 Nr. 3 VermVerkProspV)

Die Fondsgesellschaft besteht in der Rechtsform der GmbH & Co. KG und unterliegt der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Die mit einem voll einbezahlten Stammkapital von EUR 25.000 ausgestattete Verano Invest Management GmbH ist alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Verano Energy KG. Sie wird vertreten durch ihren

Geschäftsführer, Herrn Dr.-Ing. Manfred Schlender. An der Fondsgesellschaft übernimmt sie keine Kapitalbeteiligung. Nachdem gesetzlichen Leitbild des Handelsgesetzbuches haftet der persönliche haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft grundsätzlich unbeschränkt mit seinem ganzem Vermögen. Vorliegend ist die Komplementärin die Verano Invest Management GmbH eine Kapitalgesellschaft und diese haftet daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftskapital von EUR 25.000 so das insofern die Struktur vom gesetzlichen Leitbild abweicht. Sonstige von den gesetzlichen Regelungen abweichende Bestimmungen der Satzung der persönlich haftenden Gesellschafterin existieren nicht.

##### 2.4. Gegenstand des Unternehmens (Angabe gemäß § 5 Nr. 4 VermVerkProspV)

1. Gegenstand des Unternehmens der Verano ENERGY Geotherm Fonds GmbH & Co. KG ist laut Gesellschaftsvertrag die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb von Energieanlagen, insbesondere für geothermische Energieerzeugung an geeigneten Standorten einschließlich der Veräußerung sowie die wirtschaftliche Verwertung der aus dem Betrieb gewonnenen elektrischen oder sonstigen Energie.

2. Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, den Unternehmensgegenstand mittelbar oder unmittelbar zu fördern, soweit es sich nicht um genehmigungspflichtige Tätigkeiten handelt. Die Gesellschaft ist unter anderem zu allen Rechtsgeschäften, Rechtshandlungen und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens

zusammenhängen oder ihn unmittelbar oder mittelbar fördern. Die Gesellschaft kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, solche gründen oder erwerben sowie Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma im In- und Ausland errichten, Unternehmensverträge schließen und Interessengemeinschaften eingehen. Insbesondere ist die Gründung oder der Erwerb einer Kapitalgesellschaft, deren gesamte Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, zulässig, wenn über diese mittelbare und/oder unmittelbare Beteiligungen zur Erreichung des Unternehmensgegenstandes gehalten werden. Die Gesellschaft kann im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes die zur Erreichung ihres Zweckes erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

**2.5 Das für den Emittenten zuständige Registergericht, Eintragung und Konzernzugehörigkeit (Angabe gemäß §§ 5 Nr. 5 und 5 Nr. 6 VermVerkProspV)**  
Der Emittent, die Verano ENERGY Geotherm Fonds GmbH & Co. KG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Nummer HRA 40236B eingetragen. Der Emittent ist kein Konzern und gehört keinem Konzernunternehmen an.

### 3. Angaben über das Kapital des Emittenten (§ 6 VermVerkProspV)

**3.1. Die Höhe des gezeichneten Kapitals, die Art und die Hauptmerkmale der Anteile, in die es zerlegt ist und die Höhe der ausstehenden Einlagen (Angabe gemäß § 6 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV)**

Die Höhe des Kommanditkapitals der Verano Energy KG beträgt EUR 15.000. Diese werden gehalten von der Verano Energy Treuhandgesellschaft mbH in Höhe von EUR 5.000 und von der Dr. Schlender Fondspartner GmbH in Höhe von EUR 10.000. Die beiden Anteile in Höhe von gesamt EUR 15.000 sind voll eingezahlt. Der Gesellschaftsvertrag der Verano Energy KG sieht eine Erhöhung des Kommanditkapitals um insgesamt bis zu EUR 61.890.000 vor. Die Treuhandkommanditistin, die Verano Energy Treuhandgesellschaft mbH ist ermächtigt und bevollmächtigt, ihre Beteiligung an der Verano Energy KG durch Leistung und Erhöhung ihrer eigenen Kommanditeinlage treuhänderisch für Rechnung von Treugebern jeweils in Verbindung mit dem Abschluss von Treuhand und Verwaltungsverträgen, auf bis zu EUR 61.890.000 an Einlagen zu erhöhen. Die Hauptmerkmale der Anteile entsprechen den mit der Vermögensanlage verbundenen Rechten (vgl. Seite 64 „Die mit der Vermögensanlage verbundenen Rechte“).

**3.2. Eine Übersicht der bisher ausgegebenen Wertpapiere oder Vermögensanlagen i.S.d. § 8f Abs. 1 Verkaufsprospektgesetzes (Angabe gemäß § 6 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV)**  
Es wurden keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1 des Verkaufsprospektgesetzes ausgegeben.

**3.3. Ist der Emittent eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, muss der Verkaufsprospekt über das Kapital des Emittenten zusätzlich den Nennbetrag der umlaufenden Wertpapiere, die den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien einräumen, angeben (Angabe gemäß**

**§ 6 Satz 2 VermVerkProspV)**  
Aufgrund der Rechtsform der Verano Energy KG entfallen Angaben zu dieser Vorschrift.

**3.4. Daneben muss er die Bedingungen und das Verfahren für den Umtausch oder den Bezug nennen (Angabe gemäß § 6 Satz 3 VermVerkProspV)**  
Aufgrund der Rechtsform der Verano Energy KG entfallen Angaben zu dieser Vorschrift.

### 4. Angaben über Gründungsgesellschafter des Emittenten (§ 7 VermVerkProspV)

**4.1. Firma, Sitz und Geschäftsanschrift der Gründungsgesellschafter (Angabe gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV)**

**4.1.1. Gründungskomplementär**  
Die Verano Invest Management GmbH, Anschrift: Pettenkofenstr. 16-18, 10247 Berlin, ist persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin. Sie ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

**4.1.2. Gründungskommanditist**  
Die Gründungskommanditisten der Fondsgesellschaft sind die Verano Energy Treuhandgesellschaft mbH, Anschrift: Pettenkofenstr. 16-18, 10247 Berlin, welche am 04. September 2007 einen Kapitalanteil in Höhe von EUR 5.000 übernommen hat. Sie hält diesen Kommanditanteil in der Funktion einer Treuhandkommanditistin der Gesellschaft zukünftig für einen Treugeber und wird ihren Kapitalanteil darüber hinaus entsprechend der von den zuwerbenden Treugebern gezeichneten Kapitalanteile bis zum Fondsvolumen

erhöhen. Als weiterer Kommanditist hat am 04. September 2007 die Dr. Schlender Fondspartner GmbH, Anschrift: Jessenerstr. 7, 10247 Berlin, einen Kapitalanteil in Höhe von EUR 10.000 übernommen.

**4.2. Die Art und der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern insgesamt gezeichneten und der eingezahlten Einlagen (Angabe gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV)**  
Der von der Verano Energy Treuhandgesellschaft mbH gezeichnete Kapitalanteil im Nennwert von EUR 5.000 und die Einzahlung auf den von der Dr. Schlender Fondspartner GmbH gehaltenen Anteil in Höhe von EUR 10.000.- ist vollständig erfolgt. Von den Gründungsgesellschaften wurden somit insgesamt EUR 15.000 an Einlagen gezeichnet und auch in dieser Höhe eingezahlt

**4.3. Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und den Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Gründungsgesellschaftern außerhalb des Gesellschaftsvertrages insgesamt zustehen (Angabe gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV)**  
Den Gründungsgesellschaftern der Verano Energy KG stehen über die nachfolgenden Angaben hinaus keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge (insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art) innerhalb und außerhalb des Gesellschaftsvertrages zu. Über die in den nachfolgenden Absätzen genannten

Zahlungsansprüche hinaus weichen die Rechte der Gründungsgesellschafter nicht von den Rechten der beitretenden Anleger ab. Die Verano Invest Management GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin erhält für ihre Tätigkeit von der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 450.000, die im Jahr 2007 mit einmalig EUR 150.000 abgegolten wird und ab dem Jahr 2009 um 2 % p.a. gesteigert wird. Die Vergütung ist auch in Verlustjahren zu zahlen und, soweit gesetzlich zulässig, von der Gesellschaft zu tragen. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält ferner eine Vergütung in Höhe von 25 % für den Teil des Verkaufserlöses, der den bereinigten Netto-Verkaufserlös von EUR 95.000.000 übersteigt.

Die Verano Energy Treuhandgesellschaft mbH als Treuhandkommanditistin erhält von der Gesellschaft für ihre Verwaltungstätigkeit für die Gesellschaft eine jährliche Vergütung von 0,3 % des jeweils verwalteten Kommanditkapitals, mindestens jedoch EUR 120.000 zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer. Im Jahr 2007 wird die Vergütung pauschal in Höhe von EUR 50.000 gewährt. Die Vergütung wird ab dem Jahr 2009 an die allgemeine Kostenentwicklung angepasst. Die Erhöhung beträgt jedoch mindestens 2 % p.a. Darüber hinaus erhält die Treuhandkommanditistin im Jahr 2007 für die Einrichtung der Treuhandverwaltung eine pauschale Vergütung in Höhe von EUR 30.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, die zum 31. Dezember 2007 fällig ist. Sobald die Gesellschaft über ausreichend Liquidität verfügt, ist sie berechtigt und verpflichtet, die Pauschalvergütung vorzeitig zu entrichten. Im Falle des Beginns der Liquidation

der Gesellschaft erhält die Treuhandkommanditistin zum Ausgleich des mit der Liquidation verbundenen Mehraufwandes die Treuhandgebühr auch für das folgende Kalenderjahr, selbst wenn die Gesellschaft vor Ablauf dieses Zeitraumes beendet wird. Schließlich ist die Treuhandkommanditistin über die von ihr geleistete Einlage wie jeder Kommanditist/Treugeber anteilig am Gewinn und Verlust der Verano Energy KG beteiligt.

Die Dr. Schlender Fondspartner GmbH hat als Gründungsgesellschafterin mit der Verano Energy KG einen Geschäftsbesorgungsvertrag über die Einwerbung des Kommanditkapitals (Eigenkapitalvermittlung) in Höhe von EUR 61.890.000 sowie über die Beratung bei der Gestaltung des Fondskonzeptes einschließlich der Erstellung des Verkaufsprospekts abgeschlossen. (vgl. § 6 Absatz 6 sowie § 7 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der Verano Energy KG). Für ihre Leistungen erhält die Dr. Schlender Fondspartner GmbH von der Verano Energy KG eine einmalige Vergütung in Höhe von EUR 500.000 für die Konzeption der Emission, die zum 31.12.2007 fällig ist.

**4.4. Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind (Angabe gemäß § 7 Abs. 2 Nr.1 VermVerkProspV)**  
Die Gründungsgesellschafter sind weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

**4.5. Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen (Angabe gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV)** Die Gründungsgesellschafter sind weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die dem Emittenten konzeptionsbedingt Fremdkapital zur Verfügung stellen.

**4.6. Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen. (Angabe gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV)** Die Gründungsgesellschafter sind weder unmittelbar noch mittelbar am Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

## 5. Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten (§ 8 VermVerkProspV)

**5.1. Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche des Emittenten (Angabe gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV)** Die Verano Energy KG konzipiert, projiziert und errichtet Geothermie-Kraftwerke in Deutschland. Weitere Einzelheiten zur Geschäftstätigkeit der Verano Energy KG, ihren Anlagezielen und ihrer Anlagepolitik sind ausführlich in dem Abschnitt „Die Anlagestrategie des Verano Energy Fonds“ auf den Seiten 26 bis 27 beschrieben. Gegenstand des Unternehmens ist unter anderem der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Energieanlagen und insbesondere der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Geothermie-Kraftwerken an für die

geothermische Energieerzeugung geeigneten Standorten, einschließlich der Veräußerung, der Vermittlung oder der sonstigen wirtschaftlichen Verwertung der aus dem Betrieb von Geothermie-Kraftwerken gewonnenen elektrischen und sonstigen Energie. Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar zu fördern, soweit es sich nicht um genehmigungspflichtige Tätigkeiten handelt.

**5.2. Angaben über die Abhängigkeit des Emittenten von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, wenn sie von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage des Emittenten sind (Angabe gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 VermVerkProspV)** Für die Errichtung und den Betrieb eines Geothermie-Kraftwerks sind verschiedene behördliche Genehmigungen erforderlich. Die Art der Genehmigungen kann von Standort zu Standort verschieden sein. Folgende Genehmigungen sind in jedem Fall zu beantragen:

- Aufsuchungserlaubnis nach § 7 BBerg
- Gewinnungsbewilligung nach § 8 BBergG
- Betriebsplan nach §§ 50ff. BBergG
- Wasserrechtliche Genehmigung nach dem WHG
- Baurechtliche Genehmigung nach dem BauGB

Im Rahmen der Genehmigung der Betriebspläne führt die jeweils zuständige Bergbehörde ein Beteiligungsverfahren durch. Dies bedeutet, dass im Rahmen eines solchen Beteiligungsverfahrens alle Behörden, die durch ein Geothermie-Projekt in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffen sein könnten, aufgefordert

werden, eine Stellungnahme abzugeben. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens können raumordnerische, immissionschutzrechtliche (vgl. z. B. technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm), naturschutz- und forstrechtliche sowie landschaftspflegerechtliche Belange betroffen sein. Der Emittent ist nicht von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage des Emittenten von wesentlicher Bedeutung sind, abhängig.

**5.3. Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten haben können (Angabe gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 VermVerkProspV)** Es existieren keinerlei Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Verano Energy KG haben können.

**5.4. Angaben über die wichtigsten laufenden Investitionen mit Ausnahme der Finanzanlagen (Angabe gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 VermVerkProspV)** Angaben über die wichtigsten geplanten Investitionen der Emittentin mit Ausnahme der Finanzanlagen sind dem Finanzteil auf den Seiten 29 bis 43 zu entnehmen. Zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung hat die Emittentin noch keine laufenden Investitionen über die Umsetzung des Fondskonzept hinaus (Konzeption, Projektierung und Errichtung von Geothermie-Kraftwerken) realisiert.

**5.5. Ist die Tätigkeit des Emittenten durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden, so ist darauf hinzuweisen (Angabe gemäß § 8 Abs. 2 VermVerkProspV)** Die Tätigkeit des Emittenten ist durch keine außergewöhnlichen Ereignisse beeinflusst worden.

## 6. Zusätzliche Angaben für Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren, über Anteile an einem Treuhandvermögen und über Anteile an einem sonstigen geschlossenen Fonds (§ 9 Abs. 2 VermVerkProspV)

**6.1. Steht den nach den §§ 3, 7 oder 12 zu nennenden Personen das Eigentum am Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen desselben zu oder steht diesen Personen aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung am Anlageobjekt zu (Angabe gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV)**

Der Verano Energy KG wird das Eigentum an den Anteilen an dem zu erstellendem Kraftwerk und den weiteren Erträgen zu stehen. Ihren Gründungsgesellschaftern, der Prospektverantwortlichen, Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräten der Verano Energy KG, dem Treuhänder, dem Mittelverwendungskontrolleur oder sonstigen Personen stand und steht hingegen kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen desselben zu. Ebenso werden keine dinglichen Berechtigungen der nach den §§ 3, 7 oder 12 zu nennenden Personen an dem Anlageobjekt bestehen.

**6.2. Nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjekts (Angabe gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV)** Zur Zeit der Veröffentlichung dieses Prospektes wurde noch keine Investition für ein Anlageobjekt durchgeführt. Es wurden, abgesehen von den im Rahmen der Fondskonzeption abgeschlossenen Verträgen, auch noch keine Verpflichtungen für Investitionen eingegangen. Insofern gibt es auch keine, nicht nur

unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjekts.

**6.3. Rechtliche / tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel (Angabe gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 4 VermVerkProspV)**

Gemäß dem Anlageobjekt ist die Erstellung eines Geothermie-Kraftwerks, der spätere Verkauf sowie der Betrieb (Probetrieb) vorgesehen, dem Finanzmittel in Form von Eigenkapital zur Verfügung gestellt wird. Zum Erreichen des Anlageziels, nämlich des Kraftwerksverkaufs, ist es erforderlich, die notwendigen behördlichen Genehmigungen sowohl für die Errichtung als auch für den Betrieb zu erlangen und zu behalten. Ohne die entsprechende Genehmigung wäre die Möglichkeit eines Verkaufs, und damit die Verwendung des Anlageobjektes, nur eingeschränkt oder ggf. gar nicht möglich. Damit ist eine faktische Beschränkung tatsächlicher Natur in den Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjektes gegeben. Andere rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjektes bestehen nicht.

**6.4. Liegen die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vor (Angabe gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 VermVerkProspV)** Zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung lagen keinerlei behördliche Genehmigungen vor. Für die Errichtung und den Betrieb eines Geothermie-Kraftwerks sind verschiedene behördliche Genehmigungen erforderlich. Die Art der Genehmigungen kann von Standort zu Standort verschieden sein. Folgende Genehmigungen sind in jedem Fall zu beantragen:

- Aufsuchungserlaubnis nach § 7 BBerg
- Gewinnungsbewilligung nach § 8 BBergG
- Betriebsplan nach §§ 50ff. BBergG
- Wasserrechtliche Genehmigung nach dem WHG
- Baurechtliche Genehmigung nach dem BauGB

Im Rahmen der Genehmigung der Betriebspläne führt die jeweils zuständige Bergbehörde ein Beteiligungsverfahren durch. Dies bedeutet, dass im Rahmen eines solchen Beteiligungsverfahrens alle Behörden, die durch ein Geothermie-Projekt in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffen sein könnten, aufgefordert werden, eine Stellungnahme abzugeben.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens können raumordnerische, immissionschutzrechtliche (vgl. z. B. technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm), naturschutz- und forstrechtliche sowie landschaftspflegerechtliche Belange betroffen sein.

**6.5. Welche Verträge hat der Emittent über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentliche Teile davon geschlossen (Angabe gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 6 VermVerkProspV)** Die Fondskonzeption sieht vor, die Kraftwerkskonzeption, -projektierung und -realisierung von einem Generalunternehmer durchführen zu lassen. Der Vertrag soll im Wesentlichen die Planung, Durchführung und Überwachung des Gesamtvorhabens, d.h. des Projekt-Managements, der Exploration, der Bohrungen, der Installation des Strom

erzeugenden Einrichtungen sowie den Anschluss an das Stromnetz beinhalten. Zum Zeitpunkt der Prospektherausgabe wurde noch kein Vertrag über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

**6.6. Der Namen der Person oder Gesellschaft, die ein Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt erstellt hat, das Datum und das Ergebnis des Bewertungsgutachtens (Angabe gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 VermVerkProspV)**

Für das Anlageobjekt Kraftwerk wurde kein Bewertungsgutachten erstellt, so dass kein Datum und kein Ereignis des Bewertungsgutachtens genannt werden können

**6.7. In welchem Umfang nicht nur geringfügige Leistungen und Lieferungen durch Personen erbracht werden, die nach §§ 3, 7 oder 12 zu nennen sind (Angabe gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 8 VermVerkProspV)**

Neben der Verano Invest Management GmbH als geschäftsführender Komplementärin erbringen mittelbar deren Geschäftsführer, Herr Dr.-Ing. Manfred Schlender, die nach §§ 3, 7 oder 12 zu nennen sind, nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen. Die Grundkonzeption erfolgt durch die Dr. Schlender Fondspartner GmbH. Die Gründungskommanditistin Verano Treuhandgesellschaft mbH und der Mittelverwendungskontrolleur erbringen keine Leistungen oder Lieferungen im Sinne dieser Vorschrift. Die Auswahl und Betreuung der Investitionen wird von der geschäftsführenden Komplementärin der Verano Invest Management GmbH wahrgenommen. Die Mitglieder des Beirates

erbringen die im Gesellschaftsvertrag der Emittentin vorgesehenen Beratungs- und Unterstützungsleistung.

Es ist geplant, den Auftrag für die schlüsselfertige Errichtung (einschließlich Probetrieb) des Kraftwerks an einen Generalunternehmer zu vergeben. Es ist jedoch möglich, dass die Verano Energy Technik & Service GmbH (eine 100 %-ige Tochter der Dr. Schlender Fondspartner GmbH) nicht nur unwesentliche Teile des Kraftwerksbaus abwickelt, die nicht wie geplant von einem Generalunternehmer übernommen werden. In diesem Fall würde die Verano Energy Technik & Service GmbH bestimmte Aufträge von der Verano Energy KG zum Selbstkostenpreis (bestes Angebot am Markt) zuzüglich einer Management-Gebühr annehmen und durchführen lassen. Da auch in dem geplanten Generalunternehmervertrag Management-Gebühren enthalten sind, würde die Beauftragung der Verano Energy Technik & Service GmbH nicht zu höheren Kosten im Vergleich zu einer Beauftragung eines Generalunternehmers führen. Die Verano Energy Technik & Service GmbH würde auch dann eingeschaltet werden, wenn beispielsweise nicht nur ein, sondern zwei Generalübernehmer – einer für die unterirdischen Gewerke, einer für die oberirdischen Gewerke beauftragt und das Zusammenspiel dieser Generalübernehmer von der Verano Energy Technik & Service GmbH koordiniert werden. Möglich ist, dass die der Verano Energy Technik & Service GmbH im Rahmen der Vorbereitung der Errichtung eines Kraftwerks diverse technische Beratungsleistungen übernimmt. Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung sind noch keine Verträge zwischen der Verano Energy KG und der Verano Energy

Technik & Service GmbH für diesen Fall der Abwicklung von Aufträgen geschlossen worden. Eine Entscheidung hierüber kann erst getroffen werden, wenn feststeht, welche Aufgaben durch dritte Generalübernehmer übernommen werden und welche Aufgaben (noch) durch die Verano Energy Technik & Service GmbH durchgeführt werden müssen. Darüber hinaus werden keine nicht nur geringfügigen Leistungen und Lieferungen durch nach § 3 VermVerkProspV (Personen oder Gesellschaften, die für den Inhalt des Verkaufsprospektes die Verantwortung übernehmen), noch den nach § 7 VermVerkProspV (Gründungsgesellschafter der Emittentin) bzw. nach § 12 VermVerkProspV (Mitglieder der Geschäftsführung, Aufsichtsgremien und Beiräte der Emittentin, der Treuhänder und sonstige Personen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Prospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben) zu nennende Personen erbracht.

**7. Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten (§ 12 Abs. 1 und 2 VermVerkProspV)**

**7.1. Der Namen, die Geschäftsanschrift und die Funktion der Mitglieder der Geschäftsführung oder des**

**Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten (Angabe gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV)**

Die Geschäftsführung wird von der Komplementärin, der Verano Invest Management GmbH Pettenkoferstr. 16-18, 10247 Berlin und mittelbar durch deren Geschäftsführer, Herrn Dr.-Ing. Manfred Schlender, geschäftsansässig ebenda, ausgeübt.

**7.1.2. Verano Invest Management GmbH (Geschäftsführung der Verano ENERGY Geotherm Fonds GmbH)**

Die Komplementärin, die Verano Invest Management GmbH, übernimmt im Rahmen ihres Geschäftsführung die operativen und administrativen Aufgaben der Verano Energy KG. Diese umfassen die Verwaltung des eigenen Vermögens die Liquiditätssteuerung, Buchhaltung, Jahresabschlüsse und die Kommunikation mit den Dienstleistern der Fondsgesellschaft (insbesondere dem Treuhänder).

**7.1.3. Vorstand, Aufsichtsgremien und/oder Beiräte Ein Vorstand oder Aufsichtsgremien bestehen hinsichtlich der Verano Energy KG nicht.**

Die Verano Energy KG hat einen vorläufigen Beirat, dessen Mitglieder bis zum Ablauf der ordentlichen Gesellschafterversammlung bestellt sind. Zu Mitgliedern des Beirates wurde bisher Herr Prof. Dr. (habil.) Hans Fuchs sowie Herr Dipl.-Ing. (FH) Lutz Barz

bestellt. Die Funktion des Beirats ergibt sich aus § 18 des Gesellschaftsvertrags. Eine konstituierende Sitzung hat zum Zeitpunkt der Prospekterstellung noch nicht statt gefunden. Alle Beiratsmitglieder übernehmen die selben Funktionen. Sie sind diesbezüglich geschäftsansässig in 10247 Berlin Pettenkoferstr. 16-18.

**7.1.4. Die für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, getrennt nach Geschäftsführung oder Vorstand, Aufsichtsgremien und Beiräten (Angabe gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 VermVerkProspV)**

Da die Gesellschaft erst im Jahr 2007 gegründet worden ist, hat die Verano Energy KG für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr keine Gesamtbezüge gewährt. Es wurden weder Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen noch Nebenleistungen jeder Art an die Geschäftsführung und deren Mitglieder noch an die Mitglieder des Beirats gezahlt/ entrichtet.

**7.1.5. In welcher Art und Weise die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten für Unternehmen tätig sind, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind (Angabe gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV)**

Der Geschäftsführer der Verano Invest Management GmbH, Herr Dr.-Ing. Manfred Schlender, ist auch Geschäftsführer der mit der Eigenkapitalbeschaffung und Konzeption betrauten Dr. Schlender Fondspartner GmbH. Ein Vorstand oder Aufsichtsgre-

mien bestehen hinsichtlich der Verano Energy KG nicht. Mitglieder des Beirats sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind.

**7.1.6. In welcher Art und Weise die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten für Unternehmen tätig sind, die dem Emittenten Fremdkapital geben (Angabe gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV)**

Mitglieder der Geschäftsführung oder des Beirats sind für keine Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital geben. Ein Vorstand oder Aufsichtsgremien bestehen hinsichtlich der Verano Energy KG nicht.

**7.1.7. In welcher Art und Weise die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten für Unternehmen tätig sind, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen (Angabe gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV)**

Sollte die Verano Energy Technik & Service GmbH den Part eines Generalunternehmers zur Erstellung und/oder Koordinierung des Kraftwerkes übernehmen, wäre hier Herr Dr.-Ing. Manfred Schlender zu nennen welcher als Geschäftsführer der geschäftsführenden Komplementärin/der Emittentin der Verano Invest Management GmbH auch Geschäftsführer der Verano Energy Technik & Service GmbH ist. Andere Mitglieder der Geschäftsführung oder des Beirats erbringen keine diesbezüglichen Lieferungen oder Leistungen. Ein Vorstand oder Aufsichtsgremien bestehen hinsichtlich der Verano Energy KG nicht.

## 7.2. Interessenskollisionen

Durch die bestehenden und oder zukünftige Verflechtungen können Interessenskollisionen entstehen. Bieten sich also Geschäftschancen, deren Wahrnehmung gegebenenfalls für mehrere Gesellschaften in Betracht kommt oder die mehrere Gesellschaften betreffen, in denen die Geschäftsführer Funktionen ausüben, so entscheiden sie nach freiem Ermessen darüber, in welchem Umfang und für welche Gesellschaft die entsprechende Geschäftschance wahrgenommen wird.

## 7.3. Angaben über den Treuhänder (§ 12 Abs. 3 VermVerkProspV)

### 7.3.1. Die Firma, die Geschäftsanschrift und der Sitz des Treuhänders (Angabe gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 VermVerkProspV)

Die Funktion eines Treuhandkommanditisten der Gesellschaft übt die Verano Energy Treuhandgesellschaft mbH aus. Anschrift: Pettenkofenstr, 16-18, 10247 Berlin.

### 7.3.2. Aufgaben und Rechtsgrundlage der Tätigkeit des Treuhänders (Angabe gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 2 VermVerkPropV)

Entsprechend dem zwischen der Verano Energy Treuhandgesellschaft mbH und dem Gesellschafter abzuschließenden Treuhand- und Verwaltungsvertrag, dessen vollständiger Wortlaut auf den Seiten 82 ff. abgedruckt ist, wird sie ihren Kapitalanteil zukünftig für einen Gesellschafter halten und diesen darüber hinaus entsprechend der von den zuwerbenden Treugebern gezeichneten Kapitalanteile bis zum Emissionsvolumen erhöhen. Grundlage hierfür ist der auf den Seiten 90 ff. abgedruckte Gesellschaftsvertrag der Emittentin.

### 7.3.3. Die wesentlichen Rechte und Pflichten des Treuhänders (Angabe gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 3 VermVerkProspV)

Die Verano Energy Treuhandgesellschaft mbH nimmt aus eigenem Recht sämtliche Kontroll- und Informationsrechte wahr, soweit Treuhänder diese nicht aufgrund der ihnen im Treuhand- und Verwaltungsvertrag erteilten generellen Vollmacht selbst wahrnehmen. Sie vertritt den Treugeber bei Gesellschafterversammlungen, soweit dieser ihr entsprechende Weisungen erteilt hat. Weisungen des Treugebers wird die Verano Energy Treuhandgesellschaft mbH unter Beachtung ihrer gesellschaftsrechtlichen Treuepflichten gegenüber den übrigen Gesellschaftern ausführen. Gegenüber den Treugebern hat die Treuhandkommanditistin eine umfassende Ablieferungs- und Herausgabeverpflichtung.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Verano Energy Treuhandgesellschaft mbH um eine rein formale Registertreuhänderin handelt, die keine Kontrollfunktion in Bezug auf die einzelnen Investitionsentscheidungen der Verano Energy KG ausübt und/oder diese überprüft. Die wesentlichen Rechte und Pflichten des Treuhänders ergeben sich umfassend aus den Seiten 82 ff. abgedruckten Treuhand und Verwaltungsvertrag.

### 7.3.4. Der Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung des Treuhänders (Angabe gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 4 VermVerkProspV)

Die Treuhandkommanditistin erhält für die Übernahme der Treuhandschaft eine einmalige jährliche Vergütung von 0,3 % der am Ende der Emissionsphase

bestehenden Festkapitalanteile der Treugeber/Kommanditisten, mindestens jedoch EUR 120.000 zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Für ihre Tätigkeit für das Jahr 2007 erhält Sie eine einmalige Vergütung für die Errichtung der Treuhand von EUR 30.000. (vgl. § 10 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages). Ab dem Jahr 2009 erfolgt eine jährliche Kostensteigerung um 2,0 % verglichen mit der Bemessungsgrundlage des Vorjahres. Voraussetzung für das Entstehen eines Vergütungsanspruchs ist, dass jeweils bezogen auf den Festkapitalanteil eines einzelnen Treugebers/Kommanditisten ein rechtlich wirksamer Beitrittsvertrag geschlossen und im Falle der Beteiligung als Treugeber der Beitritt durch die Treuhandkommanditistin erfolgt ist bzw. im Falle des Beitritts als Kommanditist die übernommenen Zahlungsverpflichtungen zzgl. des vereinbarten Agios erfüllt und die gesetzlichen Widerrufsfristen abgelaufen sind. Die Gesamtvergütung der Treuhandkommanditistin über die gesamte Laufzeit beträgt bei planmäßigem Verlauf des Fonds EUR 1.456.222.

### 7.3.5. Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte des Treuhänders begründen können (Angabe gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 5 VermVerkProspV)

Der Geschäftsführer der Verano Energy Treuhandgesellschaft mbH Herr Thomas Gurda ist auch Mitarbeiter, der mit der Eigenkapitalbeschaffung betrauten Dr. Schlender Fondspartner GmbH. Durch die bestehenden Verflechtungen können Interessenskollisionen entstehen.

Bieten sich also Geschäftschancen, deren Wahrnehmung gegebenenfalls für mehrere Gesellschaften in Betracht

kommt oder die mehrere Gesellschaften betreffen, in denen die Geschäftsführer Funktionen ausüben, so entscheiden sie nach freiem Ermessen darüber, in welchem Umfang und für welche Gesellschaft die entsprechende Geschäftschance wahrgenommen wird. ( vgl. auf den Seiten 82 ff. abgedruckten Treuhand und Verwaltungsvertrag).

## 7.4. Angaben über den Mittelverwendungskontrolleur

Die Mittelverwendungskontrolle übt Herr Rechtsanwalt Dr. Knut Recksiek geschäftsansässig in 33602 Bielefeld, Lobellstr. 10, aus. Herr Dr. Recksiek ist gemäß dem auf Seite 80 ff. abgedruckten Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle mit der zeitlich und inhaltlich begrenzten Überwachung der formalen Einhaltung der Auszahlungsvoraussetzungen des Gesellschaftsvertrages beauftragt. Darüber hinaus bestehen keine weitergehenden Prüfungspflichten im Hinblick auf die durchzuführenden Investitionen. Für seine Tätigkeit erhält der Mittelverwendungskontrolleur das im Mittelverwendungskontrollvertrag angegebene Honorar. Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte von Herrn Dr. Recksiek begründen könnten, sind nicht ersichtlich.

## 7.5. Angaben über sonstige Personen (§ 12 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 1 und 2 VermVerkProspV)

Es sind keine sonstigen Personen, die nicht in den Kreis der nach dieser Verordnung angabepflichtigen Personen fallen, die Herausgabe oder den Inhalt des Prospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage aber wesentlich beeinflusst haben im Sinne dieser Vorschrift vorhanden.

## 8. Gewährleistete Vermögensanlage (§ 14 VermVerkProspV)

Es hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage übernommen.

## 9. Durchgeführte Vermögensanlage

Die Verano Energy KG als auch die Verano Invest Management GmbH haben bisher keine Vermögensanlagen durchgeführt. Insofern wird auf die handelnden Personen in der Geschäftsführung verwiesen. Aufgrund ihrer bisherigen Vita können sie auf langjährige und umfangreiche Erfahrungen u.a. in den Bereichen Unternehmensanalysen und -bewertungen sowie Konzeption, Marketing und Verwaltung zurückgreifen.

## 10. Eine Zwischenübersicht, deren Stichtag nicht länger als zwei Monate zurückliegt (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV)

Eine Zwischenübersicht ist entbehrlich da der Emittent vor weniger als zwei Monaten, nämlich am 04. September 2007 gegründet worden ist.

## Die beteiligten Personen

### **Dr.-Ing. Manfred Schlender**

Dr. Manfred Schlender, geb. 31.11.1943. Nach Studium des Eisenbahnsicherungs- und Fernmeldewesens, Spezialgebiet Elektronik und Funktechnik 1962 bis 1967 an der Verkehrs HS Dresden, blieb er als wiss. Assistent an der Verkehrs HS Dresden. Von 1971 bis Juni 1988 war er als Projektleiter, zuletzt auch als Abteilungsleiter am Institut für Regeltechnik, der Akademie der Wissenschaften im Bereich Steuerungssysteme tätig von 1988 bis 1990. Der Bereich Maschinen- und Anlagenbau gehörte zu seinem täglichen Aufgabengebiet. Danach folgte eine Position als Entwicklungsleiter für Steuerungssysteme bei der Firma Mertik in Quedlinburg. 1991 startete er als Gründer der Geschäftsstelle in Berlin und Vertriebsleiter für die Firma pgn. Consultung aus Bremen den bundesweiten Vertrieb für deren CAD-Produkte. 1998 ging er dann in die Selbstständigkeit und war als Unternehmensberater für Kommunikation und Telekommunikation erfolgreich. 2001 wurde von ihm die Dr. Schlender Fondspartner GmbH gegründet.

### **Prof. Dr. (habil.) Hans Fuchs**

Nach seinem Abschluss als Dipl.-Ing. an der TU Ilmenau (Regelungstechnik) startete er 1960 bis 1983 seine Tätigkeit in der Berliner Elektro-Industrie als Entwicklungs-Ingenieur und Entwicklungs-Leiter. Während dieser Zeit promovierter er 1972 zum Dr.-Ing auf dem Gebiete der Automatisierungstechnik. Es folgte im Jahr 1983 Berufung zum Honorarprofessor der TU Dresden (Fachgebiet: Automatisierungsgeräte) und bis 1991 Tätigkeit an der damaligen Akademie der Wissenschaften der DDR, zuletzt Direktor des Institut für Automatisierung, Arbeitsgebiete: angewandte Forschung zu wissenschaftlichen Systemen der Automatisierung, Sensor-und Steuerungstechnik und Robotertechnik, Überführung von Forschungsergebnissen in die Industrie. 1986 folgte die zweite Promotion zum Dr.

sc.-techn. an der Humboldt Universität zu Berlin - Gleichwertigkeitsbescheinigung für Dr.-Ing. habil. 1992. 1992 bis 1995 tätig in der Außenstelle ERS /EBV des Fraunhofer-Instituts für Produktionsanlagen und Konstruktionstechnik (IPK) Berlin. 1996 Abteilungsleiter Fertigungsmesstechnik im Bereich Qualitätsmanagement des Fraunhofer- Instituts IPK Berlin mit dem Schwerpunkt optische Messtechnik. 1998 Beratung zur Einführung von Qualitätsmanagementsystemen nach ISO 9000 und Vorbereitung von Prüflabors auf die Akkreditierung nach DIN EN ISO 17025. Seit 2002 ist er als selbstständiger Berater für Qualitätsmanagementsysteme nach DIN EN ISO 9001 und 1702 tätig.

### **Thomas Gurda, Betriebswirt (IHK)**

Thomas Gurda, geb. 07.01.1960. Nach erfolgreichem Abschluß der Handelsschule begann er 1976 eine Ausbildung zum Bürokaufmann. Von August 1981 bis Juni 1986 erfolgte Weiterbildung zum Betriebswirt, sowie staatlich anerkannten Bilanzbuchhalter mit jeweils Abschluß IHK. Danach im Jahr 1987 Ausbilder-schein für Kfm.-Berufe mit Abschluß IHK . Ab 1988 Prokurist in 2 Autohäusern, 1990 noch zusätzlich Geschäftsführer eines dritten Autohauses und einer Versicherungsagentur. Ab 04.2000 als Prokurist eines namhaften Finanzdienstleisters bis zum 30.11.2006 durchgehend tätig. Seit dem 01.12.2006 für die Dr. Schlender Fondspartner GmbH, als Niederlassungsleiter in der NL Holzwickede tätig.

### **Lutz Barz, Dipl. Ing (FH)**

Herr Barz, Jahrgang 1948. Er hat an der Ingenieurhochschule für Bauwesen in Cottbus das Studium als Hochschulingenieur für Bauwesen absolviert und erlangte in einem externen Zusatzstudium 1977 sein Diplom. Seine berufliche Karriere begann im konstruktiven Bereich des ehemaligen Landbaukombinates

Frankfurt (Oder) bis hin zum Chefkonstrukteur und Oberbauleiter. Später übernahm er die Position des Betriebsleiters des Niederlassungsbereiches Beeskow der Märkischen Ingenieurbau GmbH, mit Schwerpunkt schlüsselfertiger Bauvorhaben.

1996 erhielt er die Anerkennung als beratender Ingenieur und führte ein selbständiges Büro für Bauplanung und Bauleitung in Frankfurt (Oder), war Mitglied der Brandenburgischen Ingenieurkammer und übernahm als freier Mitarbeiter die Bauleitung zahlreicher Wohnungsbauprojekte in Frankfurt (Oder), Berlin, Lübeck, Wohnpark Genshagen für Interbau Mailand und landesübergreifend in Polen. Seit 2001 ist Herr Barz als Leiter Einkauf für Maschinen tätig und leitet ebenfalls ein damit verbundenes Call-Center .

### **Dr. Knut Recksiek, Rechtsanwalt**

Herr Dr. Recksiek ist seit 1988 als Rechtsanwalt in Bielefeld zugelassen und seither tätig.

# Natürliche Energie

## Schlusswort

Wir sind sicher, dass Sie nach intensiver Lektüre dieses Emissionsprospekts unsere Überzeugung teilen, dass das hier vorgestellte Projekt überragende Wirtschaftlichkeit und zeitgemäße ökologische Aspekte in überzeugender Konsequenz vereint.

Unsere Partner forschen und entwickeln kontinuierlich im Bereich der Anlagentechnik und der Prozessketten. Pilotprojekte wie jenes an der Uni Aachen haben die problemlose Realisierung der direkten Einspeisung geothermisch erzeugten Stroms in das Stromnetz demonstriert. Gestützt auf die Fördermaßnahmen der Bundesregierung zur Entwicklung alternativer Energien und

insbesondere der Geothermie ist allenthalben eine große Aufbruchsstimmung zu verspüren. Allein im süddeutschen Raum sind laut Aussage der parlamentarischen Staatssekretärin im Bundesumweltministerium, Astrid Klug, derzeit 70 bis 80 geothermische Bohrprojekte beantragt oder bereits genehmigt, mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von rund 2 Mrd. Euro.

Mit Ihrer unternehmerischen Beteiligung an der Verano ENERGY Geotherm Fonds GmbH & Co. KG werden Sie von einem ausgereiften, zukunftsweisenden Betriebskonzept profitieren und zum Mitunternehmer einer neuen Ära der deutschen Energieversorgung werden.

Kyoto-Protokoll, UN-Klimabericht, G8-Gipfel – wenn nicht jetzt, wann dann ist der richtige Zeitpunkt zu einem solchen Engagement in eine wegweisende energiewirtschaftliche Zukunftstechnologie?

Wir würden uns freuen, Sie als Gesellschafter in der Verano ENERGY Geotherm Fonds GmbH & Co. KG begrüßen zu dürfen.

Deutschland ist ein  
**heißes Pflaster**  
für Geothermie.

# Anhang I

## Mittelverwendungskontrollvertrag

### Mittelverwendungskontrollvertrag zwischen

Verano ENERGY Geotherm Fonds GmbH & Co. KG, Pettenkofenstr.16-18, 10247 Berlin

- nachfolgend „Gesellschaft“ genannt - und

Rechtsanwalt Dr. Knut Recksiek, Loebellstr.10. , 33602 Bielefeld

- nachfolgend „Mittelverwendungskontrollleur“ genannt - und

Verano Energy Treuhandgesellschaft mbH, Pettenkofenstr. 16-18,10247 Berlin

- nachfolgend „Treuhanderin“ genannt -

### Präambel

Kapitalanleger können sich an der Gesellschaft als Treugeber über die Treuhänderin beteiligen. Das aus den Beteiligungen der Kapitalanleger vorgeordnete Kommanditkapital (Emissionskapital) beträgt bis zu EUR 61.890.000. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist berechtigt, den Fonds vorzeitig zu schließen. Zusätzlich zu den gesellschaftsrechtlichen Einlagen ist von den Kommanditisten ein Agio in Höhe von 5 % der übernommenen Kommanditeinlage zu leisten. Entsprechend den maßgeblichen Verträgen und Zeichnungsunterlagen (Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft, Treuhand- und Verwaltungsvertrag, Beitrittserklärung, Verkaufsprospekt) sind die gesellschaftsrechtlichen Einlagen der Treuhandkommanditisten zuzüglich des Agios auf das Konto der Verano Energy Treuhandge-

sellschaft mbH (Konto: 202 462 7007 bei der Berliner Volksbank, BLZ 100 900 00 entsprechend der Beitrittserklärung in einer Summe oder vereinbarten Raten zu leisten. Das Kommanditkapital dient zum Teil der Finanzierung der Errichtung und des Betriebs eines Geothermie-Kraftwerks. Daneben werden Gründungs-, Anlauf- und Platzierungskosten der Gesellschaft bezahlt. Der Zweck der entsprechenden Zahlungen ist im Verkaufsprospekt genannt sowie in der Anlage zu diesem Mittelverwendungskontrollvertrag als Budgetplan (Investitionsplan) beigefügt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

### § 1 Mittelherkunftskontrolle

1. Die Einzahlungen der Anleger auf dem Konto der Treuhänderin werden von der Treuhänderin laufend überwacht. Die Treuhänderin legt dem Mittelverwendungskontrollleur in regelmäßigen Abständen, mindestens aber monatlich, geeignete Unterlagen vor, durch die der Nachweis geführt werden kann, dass a.) die Treuhänderin die Annahme auf dem Zeichnungsschein erklärt hat und b.) die Zahlungen auf die gezeichneten Einlagen einschließlich des Agios dem Konto der Treuhänderin vollständig gutgeschrieben sind.

2. Geeignete Unterlagen sind z.B. Kopien der Beitrittsvereinbarungen und Kontoauszüge.

3. Der Mittelverwendungskontrollleur ist berechtigt, seine Tätigkeit stichprobenartig durchzuführen.

4. Soweit der Nachweis des ordnungsgemäßen Zahlungseingangs geführt

werden kann, gibt der Mittelverwendungskontrollleur der Treuhänderin die Einzahlungen zur Weiterleitung an die Gesellschaft frei. Die Treuhänderin ist zur Weiterleitung auch dann berechtigt, wenn der Mittelverwendungskontrollleur nicht innerhalb von drei Tagen nach Vorlage der Einzahlungsunterlagen einer Weiterleitung ausdrücklich gegenüber der Treuhänderin widerspricht.

### § 2 Mittelverwendungskontrolle

Die Verwendung der Mittel der Gesellschaft erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen für die im Beteiligungsprospekt dargestellten Zwecke im Rahmen des diesem Mittelverwendungskontrollvertrages als Anlage beigefügten Budgetplans (Investitionsplans). Der Mittelverwendungskontrollleur prüft die Einhaltung des durch den Budgetplan vorgegebenen Rahmens bei der Verwendung der Mittel durch die Gesellschaft.

### § 3 Umfang der Mittelverwendungskontrolle

1. Die Gesellschaft informiert den Mittelverwendungskontrollleur an Hand geeigneter Unterlagen über die Verwendung der Mittel. Geeignete Unterlagen sind insbesondere Vertragsdokumente, Rechnungskopien, Zahlungsaufstellungen, Buchungsunterlagen etc..

2. Der Mittelverwendungskontrollleur überprüft die Verwendung, ob sich die konkreten Zahlungen im Rahmen des Budgetplans halten. Maßgeblich ist in diesem Sinne das Gesamtbudget.

3. Die von der Gesellschaft beim Mittelverwendungskontrollleur vorgelegten Zahlungen gelten als genehmigt, wenn der Mittelverwendungskontrollleur nicht

innerhalb von drei Tagen nach Vorlage der Unterlagen der konkreten Verwendung ausdrücklich gegenüber der Gesellschaft widerspricht. In diesem Fall informiert der Mittelverwendungskontrollleur unverzüglich die Treuhänderin entsprechend.

4. Der Mittelverwendungskontrollleur prüft nicht die Rechtswirksamkeit oder Anfechtbarkeit der den Zahlungen zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte der Gesellschaft sowie die Mangelfreiheit der die Zahlungen auslösenden Leistungen der Vertragspartner der Gesellschaft. Der Mittelverwendungskontrollleur trägt ebenfalls keine Verantwortung für die wirtschaftliche Konzeption der Gesellschaft bzw. der angebotenen Vermögensanlage oder für das Erreichen deren wirtschaftlicher Ziele.

5. Die Kontrolle erstreckt sich nur auf die Gründungs-, Anlauf-, Platzierungs- und Investitionsphase und ist mit der Kraftwerkserrichtung sowie der späteren Liquidation der Gesellschaft und der damit verbundenen Zahlungen durch die Gesellschaft an die entsprechenden Vertragspartner abgeschlossen.

### § 4 Vergütung

Der Mittelverwendungskontrollleur erhält für seine Tätigkeit a) im Jahre 2007 einmaliges Honorar in Höhe von EUR 5.000 sowie b) bis zur Beendigung der in § 3 genannten Tätigkeit eine jährliche pauschale Vergütung in Höhe vom EUR 20.000. Das Honorar erhöht sich um die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer und ist fällig.

a) am Ende des Monats der Aufnahme der Kontrolltätigkeit und  
b) jeweils zum 31.12. des betreffenden

Kalenderjahres, oder früher auf Anforderung des Mittelverwendungskontrollleurs im ganzen/ abschlägig soweit die Liquiditätslage der Gesellschaft die Zahlung des Honorars zulässt.

### § 5 Vertragsänderung und Kündigung

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

2. Dieser Vertrag kann nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden.

### § 6 Allgemeine Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Gehalt so nahe wie möglich kommt. Falls der Vertrag Lücken aufweist, sind die Parteien verpflichtet, eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart hätten, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Bielefeld, den 02. Oktober 2007

.....  
Mittelverwendungskontrollleur  
Dr. Knut Recksiek

.....  
Verano ENERGY Geotherm Fonds GmbH & Co. KG, diese vertreten durch den geschäftsführenden Komplementär, die Verano Invest Management GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr.-Ing. Manfred Schlender

.....  
Verano Energy Treuhandgesellschaft mbH  
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Thomas Gurda

# Anhang II

## Treuhand- und Verwaltungsvertrag für Kommanditbeteiligungen

### Treuhand- und Verwaltungsvertrag für Kommanditbeteiligungen zwischen

der jeweils in der Beitrittserklärung (Zeichnungsschein) der Verano ENERGY Geotherm Fonds GmbH & Co. KG genannten Person

- nachfolgend „Treugeber“, „Kommanditist“ oder „Anleger“ genannt - und

der Verano Energy Treuhandgesellschaft mbH,

- nachfolgend „Treuhanderin“, „Treuhandkommanditistin“ oder „Verwalterin“ genannt -

#### Präambel

1. Unternehmensgegenstand der Verano ENERGY Geotherm Fonds GmbH & Co. KG („Gesellschaft“) ist die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb von Energieanlagen, insbesondere für geothermische Energieerzeugung an geeigneten Standorten einschließlich der Veräußerung sowie die wirtschaftliche Verwertung der aus dem Betrieb gewonnenen elektrischen oder sonstigen Energie.

Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, den Unternehmensgegenstand mittelbar oder unmittelbar zu fördern, soweit es sich nicht um genehmigungspflichtige Tätigkeiten handelt. Die Gesellschaft ist unter anderem zu allen Rechtsgeschäften, Rechtshandlungen und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihn unmittelbar oder mittelbar fördern. Die Gesellschaft kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen im In- und Ausland

beteiligen, solche gründen oder erwerben sowie Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma im In- und Ausland errichten, Unternehmensverträge schließen und Interessengemeinschaften eingehen. Insbesondere ist die Gründung oder der Erwerb einer Kapitalgesellschaft, deren gesamte Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, zulässig, wenn über diese mittelbare und/oder unmittelbare Beteiligungen zur Erreichung des Unternehmensgegenstandes gehalten werden.

Die Gesellschaft kann im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes die zur Erreichung ihres Zweckes erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

2. Die Treuhandkommanditistin ist Kommanditistin der Gesellschaft mit einer Kommanditeinlage von anfänglich EUR 5.000. Gemäß § 4 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft („Gesellschaftsvertrag“) ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, das Kommanditkapital der Gesellschaft im Wege der Erhöhung der eigenen Kommanditbeteiligung und Leistung der entsprechenden Kommanditeinlage treuhänderisch für Rechnung von Treugebern um bis zu EUR 61.890.000 zu erhöhen. Als Haftsumme wird ein Betrag von 100 % der Einlage in das Handelsregister eingetragen.

3. Bei der treuhänderischen Übernahme einer Kommanditbeteiligung hält und verwaltet die Treuhandkommanditistin den übernommenen Kommanditanteil nach Maßgabe dieses Vertrages als Treuhandvertrag. Sie ist berechtigt, ihren

gesamten Kommanditanteil treuhänderisch für eine Mehrzahl von Treugebern zu halten.

4. Im Falle der gemäß § 4 Absatz 6 des Gesellschaftsvertrages möglichen Umwandlung von Treuhandanteilen in Kommanditbeteiligungen übernimmt die Treuhandkommanditistin als Verwalterin die Verwaltung des jeweiligen Kommanditanteils nach Maßgabe dieses Vertrages als Verwaltungsvertrag.

5. Dem Treugeber/Kommanditisten ist bekannt und er ist damit einverstanden, dass die Treuhandkommanditistin mit einer Mehrzahl von Treugebern bzw. Kommanditisten Treuhand- bzw. Verwaltungsverträge dieses Inhalts abschließt.

6. Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sind Bestandteil dieses Vertrages und gelten, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, in der jeweiligen Fassung ergänzend.

#### § 1 Treuhandverhältnis

1. Auf Grundlage der Beitrittserklärung beauftragt der jeweilige Treugeber die Treuhandkommanditistin, ihren Kommanditanteil an der Gesellschaft um den in der Beitrittserklärung genannten Zeichnungsbetrag zu erhöhen. Die Treuhandkommanditistin wird den (ideellen) Anteil an der im Außenverhältnis einheitlich gehaltenen Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft in Höhe des vorgenannten Zeichnungsbetrages im eigenen Namen, aber für Rechnung und auf Risiko des Treugebers nach Maßgabe dieses Vertrages halten.

2. Das Treuhandverhältnis wird erst mit Annahme der Beitrittserklärung durch

die Treuhandkommanditistin begründet. Der Zugang der Annahmeerklärung beim Treugeber ist für das Zustandekommen des Treuhandverhältnisses nicht erforderlich.

3. Der Treugeber leistet entsprechend § 4 Absatz 5 des Gesellschaftsvertrages seine Einlage einschließlich des Agios gemäß § 4 Absatz 10 des Gesellschaftsvertrages fristgemäß auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto. Die Treuhandkommanditistin ist gegenüber dem Anleger erst nach Einzahlung der Zeichnungssumme zur Erhöhung ihres Kommanditanteils in Höhe der Zeichnungssumme verpflichtet. Der Beteiligungsbetrag jedes Treugebers muss mindestens EUR 5.000 betragen und durch 100 glatt teilbar sein.

4. In steuerlicher Hinsicht ist der Treugeber wirtschaftlicher Eigentümer des für ihn treuhänderisch gehaltenen Treugeberanteils. Deshalb treffen die sich aus der Beteiligung ergebenden steuerlichen Wirkungen ausschließlich den Treugeber.

5. Der Treugeber übernimmt persönlich die Verpflichtungen aus § 8 Absatz 3 und 4 des Gesellschaftsvertrages.

#### § 2 Umwandlung des Treuhandverhältnisses, Verwaltungsvertrag

1. Jeder Treugeber kann gemäß § 4 Absatz 6 des Gesellschaftsvertrages die Umwandlung seiner treuhänderischen Beteiligung in eine Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft durch Übertragung des für ihn treuhänderisch gehaltenen Treugeberanteils durch die Treuhandkommanditistin verlangen. Hat der Treugeber hiernach den Treuhandvertrag mit der Treuhandkommanditistin

wirksam gekündigt und den der Höhe seiner Beteiligung entsprechenden Kommanditanteil im Wege der Sonderrechtsnachfolge von der Treuhandkommanditistin erworben, wird das Vertragsverhältnis zwischen dem (ehemaligen) Treugeber und der Treuhandkommanditistin als Verwaltungsvertrag fortgesetzt. Die Treuhänderin nimmt die Rechte des bisherigen Treugebers als Verwaltungstreuhanderin wahr.

2. Soweit sich aus der unmittelbaren Beteiligung des Treugebers nicht zwingend etwas anderes ergibt, gelten die Rechte und Pflichten dieses Verwaltungsvertrages in entsprechender Weise zwischen dem Kommanditisten und der nunmehr als Verwalterin fungierenden Treuhänderin fort.

3. Der Kommanditanteil wird durch die Treuhandkommanditistin für den Anleger uneigennützig verwaltet. Die Verwalterin ist beauftragt und unter der auflösenden Bedingung der Beendigung des Verwaltungsvertrages unwiderruflich bevollmächtigt, die aus dem Kommanditanteil resultierenden Rechte und Pflichten, einschließlich des Stimmrechts, im Namen und nach den für den Kommanditanteil einheitlich erteilten Weisungen des Kommanditisten auszuüben, soweit der Kommanditist nicht selbst diese Rechte und Pflichten ausübt. Widerspricht eine Weisung gesetzlichen Vorschriften oder den gesellschaftsvertraglichen Treupflichten, hat die Treuhandkommanditistin den Kommanditisten darauf hinzuweisen; sie kann überdies die Ausübung der Rechte und Pflichten auf der Grundlage der gesetzeswidrigen Weisung verweigern. Wurde keine einheitliche Weisung erteilt,

so hat die Treuhandkommanditistin die Rechte und Pflichten des Kommanditisten in dessen Interesse nach pflichtgemäßem Ermessen auszuüben.

#### § 3 Kommanditistenstellung der Treuhandkommanditistin

1. Die Treuhandkommanditistin hält ihre Kommanditbeteiligung für den Treugeber und weitere Treugeber im Außenverhältnis als einheitlichen Gesellschaftsanteil und tritt nach außen im eigenen Namen auf. Im Innenverhältnis handelt die Treuhandkommanditistin ausschließlich im Auftrag, für Rechnung und auf Risiko des jeweiligen Treugebers, so dass dieser wirtschaftlich den Kommanditisten der Gesellschaft gleichgestellt ist.

2. Die Treuhandkommanditistin hält und verwaltet das im Rahmen des Treuhandverhältnisses erworbene Vermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen.

#### § 4 Rechte des Treugebers

1. Der Treugeber ist in Höhe des in der Beitrittserklärung genannten Zeichnungsbetrages (rechnerisch) am Kommanditanteil der Treuhandkommanditistin an der Gesellschaft und damit am Vermögen und Ergebnis der Gesellschaft (Ansprüche auf Beteiligung am laufenden Gewinn und Verlust, auf Ausschüttungen/Entnahmen) sowie am Liquidationserlös/Auseinandersetzungsguthaben beteiligt.

2. Der Treugeberanteil wird durch die Treuhandkommanditistin treuhänderisch für den Treugeber gehalten und uneigennützig verwaltet. Die Treuhandkommanditistin nimmt die Gesellschafterrechte und -pflichten im Interesse des Treugebers und unter Beachtung der für

den Treugeberanteil einheitlich erteilten Weisungen des Treugebers sowie ihrer Treuepflicht gegenüber den übrigen Gesellschaftern wahr. Widerspricht eine Weisung gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den gesellschaftsvertraglichen Treuepflichten, braucht die Treuhandkommanditistin der Weisung nicht Folge zu leisten; sie hat den Treugeber hierauf hinzuweisen. Wurde keine Weisung erteilt, so hat die Treuhandkommanditistin die anteiligen Rechte und Pflichten im Interesse des Treugebers nach pflichtgemäßem Ermessen auszuüben.

3. Der Treugeber ist berechtigt, persönlich an der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft teilzunehmen. Die Treuhandkommanditistin wird ihm die Einladung zur Gesellschafterversammlung nebst Anlagen übersenden bzw. eine direkte Zuleitung durch die persönlich haftende Gesellschafterin veranlassen. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen im schriftlichen Verfahren gemäß § 9 Absatz 9 des Gesellschaftsvertrages.

4. Die Treuhandkommanditistin hat gemäß § 9 Absatz 11 des Gesellschaftsvertrages hinsichtlich ihres treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteils ein gespaltenes Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft, um dem Willen der einzelnen Treugeber Rechnung tragen zu können. Der Treugeber ist berechtigt, die rechnerisch auf ihn entfallenden Stimmrechte der Treuhandkommanditistin in deren Namen selbst auszuüben. Hierzu wird der Treugeber durch die Treuhandkommanditistin unter der auflösenden Bedingung der Beendigung des Treuhandvertrages unwiderruf-

lich bevollmächtigt. Die Treuhandkommanditistin verzichtet auf die Ausübung der auf den betroffenen Treugeberanteil entfallenden Stimmrechte, soweit der Treugeber selbst an der Abstimmung im Namen der Treuhandkommanditistin teilnimmt. Der Treugeber ist berechtigt, entsprechend den Regelungen in § 9 Absatz 6 des Gesellschaftsvertrages schriftliche Untervollmacht zu erteilen, wobei die weitere Erteilung von Untervollmachten durch einen Unterbevollmächtigten ausgeschlossen ist.

Sofern der Treugeber auf einer Gesellschafterversammlung der Gesellschaft nicht anwesend oder vertreten ist bzw. sich weder am schriftlichen Verfahren gemäß § 9 Absatz 9 des Gesellschaftsvertrages beteiligt noch diesem Verfahren widerspricht, wird die Treuhandkommanditistin das auf diesen entfallende Stimmrecht nach dessen Weisungen ausüben. Liegen Weisungen nicht vor, wird die Treuhandkommanditistin das auf den Treugeberanteil entfallende Stimmrecht nach pflichtgemäßem Ermessen auszuüben. Der Treugeber erhält die Niederschrift der Gesellschafterversammlung bzw. des schriftlichen Verfahrens.

5. Die Treuhandkommanditistin ist verpflichtet, bei der persönlich haftenden Gesellschafterin schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung zu verlangen, wenn dies von Treugebern, deren Einlagen (ohne Agio) zusammen mindestens 10 % des Kommanditkapitals der Gesellschaft entsprechen, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

6. Die Treugeber sind berechtigt, diejeni-

gen Kontrollrechte selbst auszuüben, die ihnen zustünden, wenn sie unmittelbar an der Gesellschaft als Kommanditist beteiligt wären. Hierzu wird der Treugeber durch die Treuhandkommanditistin unter der auflösenden Bedingung der Beendigung des Treuhandvertrages unwiderruflich bevollmächtigt. Die Treuhandkommanditistin verzichtet auf die Ausübung der auf den betroffenen Treugeberanteil entfallenden Kontrollrechte, soweit der Treugeber selbst diese Rechte ausübt.

#### § 5 Pflichten des Treugebers aus dem Treuhandverhältnis

1. Der Treugeber übernimmt in Höhe des Treugeberanteils alle Rechte und Pflichten der Treuhandkommanditistin aus dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft, mit Ausnahme ihrer gesellschaftsrechtlichen Sonderrechte, insbesondere des Rechts auf Begründung von Treuhandverhältnissen, des jederzeitigen Verfügungsrechts über den Kommanditanteil, des Rechts auf eine gespaltenes Stimmrechtsausübung und des Rechts, außerordentliche Gesellschafterversammlungen zu beantragen, und stellt sie von allen Verbindlichkeiten frei, die diese für ihn gegenüber der Gesellschaft eingeht oder die aus der (beschränkten) Gesellschafterhaftung der Treuhandkommanditistin resultieren, insbesondere im Hinblick auf noch offene Einzahlungsverpflichtungen hinsichtlich seines Beteiligungsbetrages und auf etwaige Rückzahlungen der Haftsumme.

Wurde die Treuhandkommanditistin aus solchen Verbindlichkeiten in Anspruch genommen, so hat der Treugeber unverzüglich Ersatz zu leisten. Die Treuhandkommanditistin kann die Herausgabe von Zahlungen und son-

stigen Leistungen an den Treugeber so lange verweigern, bis dieser ihr in Höhe der Freistellungsverpflichtung Sicherheit leistet oder bis Ersatz geleistet wurde.

Die Treuhandkommanditistin ist, soweit kein gesetzliches Aufrechnungsverbot besteht, ausdrücklich berechtigt, mit konkretisierten Ansprüchen auf Freistellung bzw. mit Schadensersatzansprüchen gegen alle Forderungen des Treugebers aufzurechnen. Der Treugeber haftet nicht für die Erfüllung der Verbindlichkeiten anderer Treugeber.

2. Sofern durch Rückzahlungen des Beteiligungsbetrages an den Treugeber eine Haftung der Treuhänderin aus den §§ 171 ff. HGB entsteht, ist der Treugeber der Treuhandkommanditistin auch diesbezüglich zu Freistellung und Ersatz verpflichtet.

3. Der Treugeber ist verpflichtet, den von ihm übernommenen Beteiligungsbetrag (zzgl. Agio) zu den in der Beitrittserklärung genannten Zeitpunkten zu leisten.

4. Der sich hinsichtlich der Einzahlung der Zeichnungssumme (zzgl. Agio) in Verzug befindende Treugeber hat auf das Konto der Treuhandkommanditistin Zinsen seit Fälligkeit in Höhe von 5 % p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB an die Treuhandkommanditistin zu zahlen.

Der Treuhandkommanditistin steht es frei, einen darüber hinaus gehenden Verzugschaden geltend zu machen. Bei nicht fristgerechter Zahlung des Beteiligungsbetrages (zzgl. Agio) bis zu dem in Absatz 3 bestimmten Termin ist die Treuhandkommanditistin zudem berechtigt,

nach fristloser schriftlicher Mahnung unter Rücktritts- bzw. Herabsetzungsandrohung von dem Treuhandvertrag zurückzutreten oder den Beteiligungsbetrag herabzusetzen. Der Rücktritt oder die Herabsetzung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem säumigen Treugeber, die an die der Treuhandkommanditistin zuletzt benannte Adresse zu versenden ist. Der Rücktritt oder die Herabsetzung wird mit Abgabe dieser schriftlichen Erklärung wirksam. In diesem Fall kann die Treuhandkommanditistin darüber hinaus als pauschalierten Schadenersatz einen Betrag in Höhe von EUR 1.500 oder einen durch die Treuhandkommanditistin nachgewiesenen höheren Schaden der Treuhandkommanditistin oder der Gesellschaft verlangen. Dem ausgeschlossenen Treugeber bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die Erhebung von Zinsen und pauschaliertem Schadenersatz steht in pflichtgemäßem Ermessen der Treuhandkommanditistin.

5. Im Falle des Rücktritts der Treuhandkommanditistin werden dem säumigen Treugeber bereits geleistete Zahlungen nach Abzug der im Zusammenhang mit seiner Beteiligung entstandenen Kosten und etwaiger weiterer Gegenforderungen innerhalb von 4 Wochen nach Absendung der Erklärung über den Rücktritt zurückerstattet. Weitere Ansprüche stehen dem säumigen Treugeber nicht zu. Insbesondere nimmt der Treugeber nicht am Ergebnis der Gesellschaft teil. Entsprechendes gilt für den Widerruf dieses Treuhandvertrages durch den Treugeber, aus welchem Rechtsgrund auch immer.

6. Belastungen der Gesellschaft mit

Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und anderen Kosten, die auf Handlungen bzw. dem Verhalten eines Treugebers beruhen oder ihren Grund in der Person oder Rechtspersönlichkeit/Rechtsform eines Treugebers haben (z. B. die Veranlassung zur Einbuchung der Beteiligung in das Depot des Treugebers), sind gegenüber der Treuhandkommanditistin von dem jeweiligen die Belastung auslösenden Treugeber zu tragen. Die Einforderung solcher Leistungen steht in pflichtgemäßem Ermessen der Treuhandkommanditistin.

7. Gegen Ansprüche der Treuhandkommanditistin aus den vorstehenden Absätzen ist eine Aufrechnung nicht zulässig, es sei denn, es handelt sich bei der zur Aufrechnung gestellten Forderung um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung.

#### § 6 Verfügung über die Treugeberstellung

1. Der Treugeber kann das Treuhandverhältnis mit allen Rechten und Pflichten an einen Dritten unter Beachtung des Vorkaufsrechts der Dr. Schlender Fondspartner GmbH gemäß § 13 Absatz 6 des Gesellschaftsvertrages nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Treuhandkommanditistin ganz oder teilweise im Wege der Vertragsübernahme übertragen oder in sonstiger Weise darüber verfügen. Die Verfügung bedarf der Schriftform.

2. Die Treuhandkommanditistin darf die Zustimmung zur Übertragung nur aus wichtigem Grund verweigern. Ein wichtiger Grund ist beispielsweise das Bestehen von Zahlungsrückständen des

Treugebers gegenüber der Gesellschaft oder der Treuhandkommanditistin, das Entstehen von (indirekten) nicht glatt durch 100 teilbaren Beteiligungen bzw. Beteiligungen unter EUR 5.000 ein wirtschaftlicher oder steuerlicher Nachteil der Gesellschaft oder der Treuhandkommanditistin, für den der verfügungswillige Treugeber keine angemessene Sicherheit zu stellen bereit ist.

Die mit der Übertragung der Treugeberstellung verbundenen Kosten und Aufwendungen der Treugeberin und der Gesellschaft trägt der Treugeber, es sei denn, die Treuhänderin hat sie verschuldet. Eine Verfügung, die zu einer Trennung der Treugeberstellung von Nutzungsrechten am Teil-Kommanditanteil führt, insbesondere die Bestellung eines Nießbrauchs, ist unzulässig.

3. Die Übertragung der Treugeberstellung ist der Gesellschaft durch Vorlage des Vertrages nachzuweisen.

4. Bei jedem Übergang des Treuhandverhältnisses eines Treugebers werden alle Konten unverändert und einheitlich fortgeführt. Der Übergang einzelner Rechte und Pflichten hinsichtlich nur einzelner Treugeberkonten ist nicht möglich.

#### § 7 Dauer und Beendigung des Treuhandverhältnisses

1. Der Treuhandvertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er endet jedoch spätestens mit dem Ausscheiden der Treuhandkommanditistin aus der Gesellschaft oder der abgeschlossenen Liquidation der Gesellschaft und der wechselseitigen Erfüllung aller Ansprüche.

2. Der Treugeber kann das Treuhandver-

hältnis jederzeit kündigen. Die Wirksamkeit der Kündigung steht unter den aufschiebenden Bedingungen, dass:

a. der Treugeber zuvor die Übertragung des treuhänderisch für ihn gehaltenen Treugeberanteils an der Gesellschaft auf sich im Wege der Sonderrechtsnachfolge, unter der aufschiebenden Bedingung der Wirksamkeit der Kündigung, verlangt und angenommen hat,

b. der Treugeber seine aus der Beitrittsvereinbarung resultierende Zahlungsverpflichtung vollständig erfüllt hat,

c. er die erforderliche Handelsregistervollmacht erteilt hat. Die Übertragung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des Kommanditistenwechsels in das Handelsregister. Eine teilweise Kündigung steht unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass keine durch 100 nicht glatt teilbaren Beteiligungen bzw. Beteiligungen unter EUR 5.000 entstehen. Die mit der Übertragung des Treugeberanteils und der Beendigung des Treuhandverhältnisses verbundenen Kosten und Aufwendungen der Treuhandkommanditistin oder der Gesellschaft trägt der Treugeber, es sei denn, die Treuhandkommanditistin hat sie verschuldet. Ein sonstiges ordentliches Kündigungsrecht des Treugebers ist ausgeschlossen.

3. Weiterhin ist der Treugeber berechtigt, unter Beachtung der Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages, der Treuhandkommanditistin die Weisung zu erteilen, das Geschäftsverhältnis anteilig, d. h. bezogen auf den für den Treugeber treuhänderisch gehaltenen Treugeberanteil, zu kündigen. Mit

entsprechendem anteiligem Ausscheiden der Treuhandkommanditistin aus der Gesellschaft und wechselseitiger Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Treuhandverhältnis endet dieses Vertragsverhältnis.

4. Die Treuhandkommanditistin hat kein Recht auf ordentliche Kündigung des Treuhandverhältnisses. Die Treuhandkommanditistin ist jedoch berechtigt, den Treuhandvertrag fristlos aus wichtigem Grund ganz oder, durch Herabsetzung, teilweise zu beenden, wenn der Treugeber der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Beitrittsvereinbarung, auch nur hinsichtlich eines Teilbetrages, nicht fristgerecht nachkommt. Liegt einer der in § 16 des Gesellschaftsvertrages genannten Gründe für das Ausscheiden eines Gesellschafters in der Person des Treugebers vor und scheidet die Treuhandkommanditistin deshalb anteilig aus der Gesellschaft aus, so ist dieses Vertragsverhältnis nach wechselseitiger Erfüllung vertraglicher Ansprüche automatisch beendet. Ein Anspruch auf Übertragung des für den Treugeber treuhänderisch gehaltenen Treugeberanteils besteht nicht.

5. Die Treuhandkommanditistin erklärt in den folgenden Fällen schon jetzt, unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Sonderrechtsnachfolge in das Handelsregister, die Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Treugeberanteils auf den Treugeber:

- a. Wenn über das Vermögen der Treuhandkommanditistin das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet oder eingestellt wird,
- b. Wenn gegen die Treuhandkomman-

ditistin aus einem rechtskräftigen Titel Maßnahmen der Einzelzwangsvollstreckung in die Kommanditbeteiligung betrieben und nicht innerhalb von 2 Monaten aufgehoben oder eingestellt wird, oder

c. Wenn die Treuhandkommanditistin wirksam außerordentlich gekündigt hat. Der Treugeber nimmt diese Übertragung bereits hiermit an. Die in Verbindung mit der Übertragung entstehenden Kosten und Aufwendungen der Treuhandkommanditistin oder der Gesellschaft trägt der Treugeber.

6. Die Treuhänderin darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Treugeber über den Teil-Kommanditanteil verfügen.

#### § 8 Tod eines Treugebers, Unentgeltliche Zuwendung

1. Beim Tod eines Treugebers wird dieser Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit den Erben oder, nach entsprechender Verfügung durch die Erben, mit dem Vermächtnisnehmer ausschließlich als Direktbeteiligung fortgeführt, ohne dass es hierfür eines weiteren Rechtsaktes bedarf, sofern dieser die Gesellschaft von etwaigen Kosten und gewerbesteuerlichen Nachteilen auf Grund des Überganges der Beteiligung freistellt und gegebenenfalls eine angemessene Sicherheit bestellt.

Erfolgt auf Anforderung der Treuhandkommanditistin keine Freistellung oder Stellung einer Sicherheit, gilt dieser Treuhand und Verwaltungsvertrag mit dem Ableben des Treugebers als beendet. Bei Erbauseinandersetzungen dürfen keine Kommanditanteile gebildet

werden, deren Nominalbetrag EUR 5.000 unterschreitet bzw. die nicht durch 100 teilbar sind.

2. Die Erben müssen sich durch Vorlage eines Erbscheins legitimieren, Vermächtnisnehmer durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift der letztwilligen Verfügung nebst Eröffnungsprotokoll.

3. Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer bestellen zur Ausübung ihrer vertraglichen Rechte einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter, der zur Entgegennahme von Zahlungen zu ermächtigen ist. Die Rechtsnachfolger tragen alle Kosten, die der Treuhandkommanditistin im Zusammenhang mit dem Übergang des Treugutes entstehen. Verfügungen über die Treugeberstellung bzw. den Kommanditanteil im Zuge der Erbauseinandersetzung sind nur nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften dieses Vertrages bzw. des Gesellschaftsvertrages zulässig.

4. Solange die Legitimation nach Absatz 2 nicht erfolgt oder ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist, ruhen die Rechte des Treugebers aus dem Treuhandverhältnis und aus dem Gesellschaftsvertrag mit Ausnahme vermögensrechtlicher Ansprüche.

5. Die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte durch einen Testamentsvollstrecker wird zugelassen, sofern dieser Testamentsvollstrecker gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist. In diesem Fall entfällt für die Dauer der Testamentsvollstreckung die Benennung eines gemeinsamen Bevollmächtigten.

6. Im Fall der unentgeltlichen Zuwen-

dung gelten die Bestimmungen dieses § 8 entsprechend.

#### § 9 Sonstige Pflichten der Treuhänderin, Selbstkontrahieren

1. Die Treuhänderin legt dem Anleger im Zusammenhang mit der Übersendung des Jahresabschlusses der Gesellschaft jährlich Rechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr. Alle für die Erstellung der Abrechnung erforderlichen Unterlagen werden bei der Treuhänderin aufbewahrt.

2. Die Treuhänderin wird den Anleger über alle wesentlichen Geschäftsvorgänge der Gesellschaft informieren sowie unverzüglich Einladungen zu Gesellschafterversammlungen, Beschlussunterlagen für Schriftliche Verfahren, Protokolle über Gesellschafterversammlungen oder Berichte der Geschäftsführung an die Gesellschafter und ähnliches an den Anleger weiterleiten.

3. Die Pflichten der Treuhänderin beschränken sich auf die in diesem Vertrag und in dem Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben. Zu den Aufgaben der Treuhänderin gehört es nicht, die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder die Aufgabenerfüllung ihrer Organe über die gesetzlich festgelegten Mitwirkungsrechte der Kommanditisten hinaus zu kontrollieren, zu überprüfen oder zu beaufsichtigen.

4. Die Treuhänderin hat gegenüber dem Anleger eine Herausgabepflicht gemäß § 667 BGB, insbesondere im Hinblick auf Zahlungen und sonstige Leistungen auf den verwalteten Kommanditanteil.

5. Die Treuhänderin/Verwalterin ist von

den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

#### § 10 Vergütung

1. Die Treuhänderin erhält von der Gesellschaft für ihre Verwaltungstätigkeit für die Gesellschaft eine jährliche Vergütung von 0,3 % des jeweils verwalteten Kommanditkapitals, mindestens jedoch EUR 120.000 p.a., zzgl. etwaig anfallender Umsatzsteuer. Im Jahr 2007 wird die Vergütung anteilig gewährt, die Mindestvergütung beträgt EUR 50.000. Die Vergütung wird nach dem Durchschnitt des jeweils zum 30. eines Monats verwalteten Kommanditkapitals berechnet. Die Vergütung ist jeweils in Höhe eines Zwölftels der Jahresvergütung zum Ende eines jeden Monats fällig. Auf Anforderung der Treuhänderin ist die jeweilige jährliche Mindestvergütung (TEUR 120) bei entsprechender Liquidität der Gesellschaft im Jahr der Fälligkeit sofort zu entrichten. Die Vergütung wird ab 2009 an die allgemeine Kostenentwicklung angepasst. Die Erhöhung beträgt jedoch mindestens 2 % p. a.

2. Für die Einrichtung der Treuhandverwaltung erhält die Treuhänderin im Jahr 2007 eine pauschale Vergütung in Höhe von EUR 30.000 zzgl. etwaig anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer, die zum 31. Dezember 2007 fällig ist. Sobald die Gesellschaft über ausreichend Liquidität verfügt, ist sie berechtigt und verpflichtet, die Pauschalvergütung vorzeitig zu entrichten.

3. Bei Beginn der Liquidation der Gesellschaft erhält die Treuhänderin zum Ausgleich des mit der Liquidation verbundenen Mehraufwandes die Treuhandgebühr auch für das folgende Kalenderjahr, auch wenn die Gesellschaft vor

Ablauf dieses Zeitraumes beendet wird.

#### § 11 Haftung

1. Die Treuhänderin handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Soweit sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, haftet sie nach den gesetzlichen Vorschriften. Dasselbe gilt für ihre Haftung für Schäden, die aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Treugebers (physische Schäden) entstehen. Im Übrigen haften die Treuhänderin und die Personen, die sie vertreten, nur, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

2. Die Treuhandkommanditistin haftet nicht für das Ausbleiben prognostizierter bzw. vom Treugeber erwarteter Erträge der Gesellschaft oder für das Ausbleiben steuerlicher Effekte sowie sonstiger Effekte. Ebenso wenig übernimmt sie eine Haftung für die Bonität der Vertragsparteien der Gesellschaft oder eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung derselben.

3. Etwaige Schadenersatzansprüche gegen die Treuhänderin und ihre Organe verjähren, soweit nicht kürzere gesetzliche Fristen gelten, innerhalb von drei Jahren nach Kenntniserlangung der haftungsbegründenden Umstände. In jedem Fall verjähren etwaige Ansprüche spätestens nach fünf Jahren ab ihrer Entstehung. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Schadenersatzansprüche, die auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der Treuhänderin beruhen, sowie für Ansprüche auf Ersatz von physischen Schäden.

#### § 12 Anlegerregister, Kommunikation

1. Die Treuhandkommanditistin führt für alle Anleger ein Anlegerregister mit ihren persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten, die den Angaben des Anlegers in der Beitrittsdokumentation entnommen werden. Mit der Erfassung und Bearbeitung der personenbezogenen Daten auf EDV-Anlagen sowie der Weitergabe an Dritte nach Maßgabe der Angaben in der Beitrittsdokumentation ist der Anleger einverstanden.

2. Jeder Anleger erhält einen Anlegerregisterauszug über den Eintrag seiner persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten. Ihm obliegt es, alle Änderungen seiner eingetragenen Daten der Treuhandkommanditistin unverzüglich bekannt zu geben und gegebenenfalls durch Vorlage entsprechender Urkunden (Erbschein, Übertragungsvertrag etc.) nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Anschrift des Anlegers.

3. Im Übrigen darf die Treuhandkommanditistin Auskünfte über die Beteiligung und die eingetragenen Daten ohne Zustimmung des Anlegers nur erteilen, soweit sie dazu gesetzlich verpflichtet ist. Dies gilt auch im Hinblick auf andere Anleger, soweit die Daten nicht im Handelsregister einsehbar sind. Darüber hinaus darf die Treuhandkommanditistin Auskünfte in dem erforderlichen Umfang nur dem zuständigen Finanzamt, den Kreditgebern, der Komplementärin oder den zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern und Beratern der Gesellschaft erteilen. Ein Anleger hat keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Daten anderer Anleger, die über die Angaben im Handelsregister hinausgehen.

4. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Erklärungen und Mitteilungen gegenüber den Anlegern jeglicher Art, selbst wenn diese nach diesem Gesellschaftsvertrag schriftlich abzugeben sind, auch in Textform gemäß § 126 b BGB abzugeben, soweit die Abgabe in Textform in diesem Gesellschaftsvertrag oder nach Gesetz nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Soweit ein Anleger Erklärungen in Textform nicht gegen sich gelten lassen möchte, hat er dies der Gesellschaft ausdrücklich schriftlich (unter Ausschluss der Textform) mitzuteilen.

#### § 13 Schlussbestimmungen

1. Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Aufhebung dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung oder eine andere Form vorgeschrieben sind. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

2. Schriftstücke gelten 3 Werktage nach Versendung (Datum des Poststempels) an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse des Anlegers als zugegangen, soweit es sich nicht um Erklärungen von besonderer Bedeutung handelt.

3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Das gleiche gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich zulässig, dem möglichst nahe kommt, was die Beteiligten

beabsichtigt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages beabsichtigt hätten, falls sie die Angelegenheit bei Abschluss des Treuhandvertrages bedacht hätten.

4. Gerichtsstand ist der Sitz der Treuhandkommanditistin.

5. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Berlin, im Oktober 2007

Treugeber/Anleger

Verano Energy Treuhandgesellschaft mbH  
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn  
Thomas Gurda

# Anhang III

## Gesellschaftsvertrag Verano ENERGY Geotherm Fonds GmbH & Co. KG

### I. Gesellschaftsvertrag Verano ENERGY Geotherm Fonds GmbH & Co. KG

#### § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Verano ENERGY Geotherm Fonds GmbH & Co. KG.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

#### § 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb von Energieanlagen, insbesondere für geothermische Energieerzeugung an geeigneten Standorten einschließlich der Veräußerung sowie die wirtschaftliche Verwertung der aus dem Betrieb gewonnenen elektrischen oder sonstigen Energie.

2. Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, den Unternehmensgegenstand mittelbar oder unmittelbar zu fördern, soweit es sich nicht um genehmigungspflichtige Tätigkeiten handelt. Die Gesellschaft ist unter anderem zu allen Rechtsgeschäften, Rechtshandlungen und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihn unmittelbar oder mittelbar fördern. Die Gesellschaft kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, solche gründen oder erwerben sowie Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma im In- und Ausland errichten, Unternehmensverträge schließen und Interessengemeinschaften eingehen. Insbesondere ist die Gründung oder der Erwerb einer Kapitalgesellschaft, deren gesamte Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, zulässig,

wenn über diese mittelbare und/oder unmittelbare Beteiligungen zur Erreichung des Unternehmensgegenstandes gehalten werden. Die Gesellschaft kann im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes die zur Erreichung ihres Zweckes erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

#### § 3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2007.

2. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

#### § 4 Gesellschafter, Einlagen, Treuhandverhältnis

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Verano Invest Management GmbH mit Sitz in Berlin. Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet keine Einlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

2. Kommanditisten der Gesellschaft mit den folgenden Einlagen sind

a. die Dr. Schlender Fondspartner GmbH, Berlin, mit einer Einlage von EUR 10.000 sowie

b. die Verano Energy Treuhandgesellschaft mbH, Berlin, mit einer Einlage von EUR 5.000. Als Haftsumme wird ein Betrag von 100 % der vorstehenden Einlagen in das Handelsregister eingetragen.

3. Die Verano Energy Treuhandgesellschaft mbH (nachfolgend auch als

„Treuhandkommanditistin“ bezeichnet) ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB von allen Gesellschaftern unwiderruflich ermächtigt und bevollmächtigt, das Kommanditkapital der Gesellschaft durch Leistung und Erhöhung ihrer eigenen Kommanditeinlage treuhänderisch für Rechnung von Treugebern, jeweils in Verbindung mit dem Abschluss von Treuhand- und Verwaltungsverträgen um bis zu EUR 61.890.000 an Einlagen zu erhöhen.

Als Haftsumme wird ein Betrag von 10 % der Einlage in das Handelsregister eingetragen. Im Außenverhältnis wird der Beitritt von Kommanditisten erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister wirksam. Bis zur Eintragung der Haftsumme im Handelsregister ist der beitretende Kommanditist an der Gesellschaft als atypisch stiller Gesellschafter beteiligt. Ab dem Zeitpunkt der Handelsregistereintragung wandeln sich die atypisch stillen Beteiligungen in Kommanditbeteiligungen, ohne dass hierzu die Abgabe weiterer Erklärungen nötig ist. Auf die atypisch stillen Beteiligungen sind die Bestimmungen dieses Vertrages sinngemäß anzuwenden, insbesondere hinsichtlich der Mitwirkungs-, Kontroll- und Informationsrechte sowie im Hinblick auf Vermögensrechte.

4. Die Kommanditeinlage jedes Kommanditisten soll regelmäßig mindestens EUR 5.000,00 betragen oder auf einen durch 100 glatt teilbaren, höheren Betrag lauten. Die Kommanditeinlagen sind als Bareinlagen zu erbringen. Der Anleger hat das Wahlrecht, eine Einmalanlage vorzunehmen (Anlage „Rendite Classic 1“, oder „Rendite Classic 2“) oder die Hälfte des Einlagebetrages anstelle einer

Einmalzahlung durch Ratenzahlungen zu erbringen („Kombi-Modell“).

a. Anlage Rendite Classic: Im Rahmen des (treugeberischen) Beitritts zur Gesellschaft entscheidet der Anleger, ob jährliche Auszahlungen durch die Gesellschaft zu erbringen sind („Rendite Classic 2“) oder ob eine Auszahlung allein am Ende der Fondslaufzeit erfolgt („Rendite Classic 1“). Einzelheiten zu den Auszahlungen sind in §§ 11 und 12 geregelt.

b. Rendite Classic Kombi: Im Rahmen des (treugeberischen) Beitritts zur Gesellschaft kann sich der Anleger anstelle der Anlage Classic dafür entscheiden, die Hälfte des Einlagebetrages stets als Einmalzahlung zu erbringen (Kombi-Modell). Es ist damit eine Einmalzahlung von mindestens EUR 2.500 zu leisten. Wählt der Anleger das Kombi-Modell, beläuft sich die monatliche Rate auf ein 1/25 der Hälfte des Einlagebetrages.

Die monatliche Rate beträgt mindestens EUR 100. Der Anleger hat 25 monatliche Raten zu entrichten. Die erste Monatsrate ist zum 3. Werktag des auf den Beitritt folgenden Kalendermonats zu leisten. Die weiteren 24 Raten sind jeweils zum 3. Werktag der folgenden Kalendermonate zu leisten. Die Anleger haben der Treuhandkommanditistin eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

5. Jeder Anleger erfüllt seine Verpflichtung zur Leistung der Kommanditeinlage durch fristgerechte Zahlung auf das in der Beitrittsvereinbarung angegebene Konto der Treuhandkommanditistin, die diese Mittel an die Gesellschaft weiterleitet. Die Treuhandkommanditistin ist gegenüber der Gesellschaft berechtigt,

ihre Einlageverpflichtung zu erfüllen, indem sie ihre Zahlungsansprüche gegen die Treugeber an Erfüllung statt an die Gesellschaft abtritt. Die Treuhandkommanditistin ist beauftragt, die Ansprüche gegen Gesellschafter auf Zahlung rückständiger Einlagen nebst Agio im eigenen Namen für Rechnung der Gesellschaft geltend zu machen und einzuziehen.

6. Jeder Treugeber ist berechtigt, jederzeit die Übertragung der für ihn treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung auf sich sowie seine unmittelbare Eintragung als Kommanditist im Handelsregister zu verlangen. Die Gesellschaft hat diesem Verlangen zu entsprechen, wenn der jeweilige Treugeber der Treuhandkommanditistin eine unwiderrufliche Handelsregistervollmacht gemäß den Vorgaben der Gesellschaft in notariell beglaubigter Form erteilt hat. Die mit der Eintragung verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Eintragungswilligen.

7. Auf Verlangen der persönlich haftenden Gesellschafterin oder der Treuhandkommanditistin sind die Treugeber ihrerseits verpflichtet, sich unmittelbar als Kommanditisten im Handelsregister eintragen zu lassen. Satz 2 und 3 der vorstehenden Absatz 6 gelten entsprechend. Die Übertragung der Kommanditbeteiligung an einen Treugeber wird im Außenverhältnis jeweils erst mit Eintragung im Handelsregister wirksam.

8. Im Verhältnis der Gesellschafter zueinander und zur Gesellschaft werden die Treugeber entsprechend ihrer Anteile an der von der Treuhandkommanditistin gehaltenen Kommanditbeteiligung

unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Die Treugeber sind daher insoweit Gesellschafter und Kommanditisten i.S. dieses Gesellschaftsvertrages und als solche berechtigt, sämtliche Gesellschafterrechte, insbesondere das Recht zur Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und an Beschlussfassungen sowie die Informations- und Kontrollrechte selbst auszuüben, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich eine andere Regelung getroffen ist oder zwingendes Recht entgegensteht.

9. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, ihren Kommanditanteil für eine Mehrzahl von Treugebern treuhänderisch zu halten und die aus dem Kommanditanteil resultierenden Gesellschafterrechte, soweit gesetzlich zulässig, gespalten wahrzunehmen. Im Außenverhältnis hält sie einen einheitlichen Kommanditanteil und ist im Handelsregister als Kommanditistin eingetragen, während sie im Innenverhältnis die jeweiligen Treuhandanteile für die Treugeber, mit denen sie Treuhandverträge schließt, treuhänderisch verwaltet („Teil-Kommanditanteil“). Mit Anlegern, deren treuhänderische Beteiligung an der Gesellschaft gemäß den Absätzen 6 und 7 in eine direkt gehaltene Kommanditbeteiligung umgewandelt wurde, schließt die Treuhandkommanditistin Verwaltungsverträge (Verwaltungstreuhand).

10. Die Einlagen sind in bar gemäß den in der Beitrittserklärung beschriebenen Vorgaben zu erbringen. Zusätzlich zu ihrer Einlage haben die Gesellschafter ein Agio in Höhe von 5 % ihrer Einlage zu zahlen. Die Treuhandkommanditistin hat Einlagen jedoch nur insoweit zu leisten,

als die Treugeber ihr die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt haben.

11. Erbringt ein Kommanditist seine Einlage gemäß des vorstehenden Absatzes 5 trotz schriftlicher Mahnung, Fristsetzung und Ausschlussandrohung ganz oder teilweise nicht zu dem in der Beitrittsvereinbarung angegebenen Fälligkeitstag, kann die persönlich haftende Gesellschafterin die Treuhandkommanditistin mit dem Teil ihrer Kommanditbeteiligung, den sie treuhänderisch für den säumigen Anleger hält, aus der Gesellschaft durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise ausschließen und anstelle des säumigen Anlegers einen oder mehrere neue Anleger aufnehmen, ohne dass hierfür ein besonderer Gesellschafterbeschluss erforderlich ist.

Der ausscheidende Treugeber trägt die im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden entstehenden Kosten. Die Berechnung von Verzugszinsen bleibt davon unberührt. Etwaige Rückzahlungsansprüche werden nicht verzinst. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist zur Verrechnung mit etwaigen Rückzahlungsansprüchen berechtigt. Weitere Ansprüche hat der ausscheidende Treugeber nicht. Endet das Treuhandverhältnis mit der Treuhandkommanditistin, gleich aus welchem Rechtsgrund, so ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, die Herabsetzung ihrer Kommanditeinlage in Höhe des Nennbetrages zu verlangen. Die vorstehende Regelung findet entsprechende Anwendung für Anleger, die ihre Beteiligung nach der Auflösung des Treuhandverhältnisses direkt als Kommanditisten halten.

12. Die Kommanditisten sind zu Nachschüssen nicht verpflichtet, auch nicht als Ausgleich untereinander.

#### § 5 Gesellschafterkonten

1. Die Einlagen der Kommanditisten werden auf den Festkapitalkonten gebucht, wenn und soweit sie der Gesellschaft zur freien Verfügung stehen.

2. Auf den variablen Kapitalkonten werden Einlagen, die nicht dem Festkapital zuzuordnen sind, und Entnahmen gebucht. Ferner werden diesem Konto Gewinne, die nicht zum Ausgleich des Verlustsonderkontos benötigt werden, gutgeschrieben.

3. Auf den Verlustsonderkonten werden die anteiligen Verluste gebucht. Dies gilt auch dann, wenn die Verlustanteile die Haftsummen der Kommanditisten übersteigen. Ferner werden diesem Konto etwaige Gewinne gutgeschrieben, bis dieses ausgeglichen ist.

4. Das Agio der Kommanditisten gemäß § 4 Absatz 10 wird auf dem Rücklagekonto gebucht.

5. Die Salden sämtlicher Konten sind unverzinslich.

#### § 6 Geschäftsführung und Vertretung

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, Dritte mit Aufgaben der Geschäftsführung und mit der Vertretung der Gesellschaft zu beauftragen, entsprechende Geschäftsbesorgungsverträge mit Wirkung für die Gesellschaft abzuschließen und entsprechende Voll-

machten zu erteilen.

2. Die persönlich haftende Gesellschafterin und deren Gesellschafter unterliegen nicht dem Wettbewerbsverbot des § 112 HGB. Dasselbe gilt sinngemäß für die Organe der persönlich haftenden Gesellschafterin.

3. Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes nach § 116 Absatz 1 HGB hinausgehen, kann die persönlich haftende Gesellschafterin nur nach zustimmendem Gesellschafterbeschluss vornehmen. Insbesondere bedürfen folgende Geschäfte eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses:

a. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Garantieverträgen, Schuldbeiträge, Abgabe von Patronatserklärungen und die Übernahme jeglicher sonstiger Sicherheiten einschließlich solcher zu Gunsten von Gesellschaftern;

b. Führung von Aktivprozessen und prozessbeendenden Handlungen und Erklärungen ab einem Streitwert von EUR 250.000;

c. alle sonstigen Geschäfte und Erklärungen ab einem Gegenstandswert von EUR 300.000 und/oder einer Laufzeit von mehr als 36 Monaten, soweit sie nicht ausdrücklich von einer Zustimmung ausgenommen sind;

d. alle sonstigen über den in § 2 definierten Gegenstand des Unternehmens hinaus gehenden Geschäfte.

4. In Not- und in Eilfällen hat die persönlich haftende Gesellschafterin das Recht

und die Pflicht, unaufschiebbare Rechtsgeschäfte und/oder Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auch ohne zustimmenden Gesellschafterbeschluss vorzunehmen. Hat die persönlich haftende Gesellschafterin hiervon Gebrauch gemacht, so hat sie die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten.

5. Keiner Zustimmung bedürfen die im Verkaufsprospekt geschilderten Geschäfte, die zur Erreichung des Unternehmensgegenstands gemäß § 2 abgeschlossen werden, insbesondere die Veräußerung von im Rahmen des Unternehmensgegenstands errichteten Kraftwerken bzw. eingegangenen Beteiligungen an Gesellschaften, deren Zweck es ist, Eigentümer entsprechender Kraftwerke zu sein, soweit bei der Veräußerung ein bereinigter Netto-Verkaufserlös von insgesamt mindestens EUR 95.000.000 gemäß § 7 Absatz 4 für die Gesellschaft erzielt wird. Keiner Zustimmung bedarf ebenfalls die Fortführung der Gesellschaft als Kraftwerksbetreiber für den Fall, dass ein Kraftwerksverkauf nicht realisiert wird/ werden soll.

6. Weiterhin bedürfen die nachfolgend aufgeführten Geschäfte und Maßnahmen keines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses:

a. Abschluss von Kredit- bzw. Darlehensverträgen, die zur Finanzierung des in Ausübung des in § 2 definierten Unternehmensgegenstandes zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen werden;

b. Abschluss eines Geschäftsbesorgungs-

vertrages über die Beratung der Gesellschaft bei der Gestaltung des Fondskonzeptes einschließlich der Erstellung des Verkaufsprospekts;

c. Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages über die Einwerbung von Kommanditkapital in Höhe von bis zu EUR 61.890.000 zzgl. des Agios gemäß § 4 Absatz 10;

d. Abschluss eines Mittelverwendungskontrollvertrags;

e. Abschluss von Dienstverträgen mit einer Vergütung von weniger als EUR 250.000 p.a.;

f. die Geldanlage in Tages- und/oder Termingeldern und jede sonstige Wiederanlage von Guthabensbeträgen des Gesellschaftsvermögens zu marktüblichen Konditionen mit nahezu vergleichbaren geringen Risiken einschließlich der Anlage in andere Projekte der Dr. Schlender Fondspartner GmbH, wenn und soweit hierbei aus der Sicht eines ordentlichen Kaufmanns die Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Liquiditätssituation der Gesellschaft nicht gefährdet wird, und im Rahmen der Verwaltung und Nutzung eigenen Kapitalvermögens;

g. Führung von Aktivprozessen gegen Anleger auf Leistung ihrer Einlage;

h. Erhöhung des Kommanditkapitals auf bis zu EUR 61.905.000 und alle damit verbundenen Tätigkeiten. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist darüber hinaus berechtigt und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB von allen Gesellschaftern unwiderruflich bevollmächtigt, ohne gesonderten

Gesellschafterbeschluss den Sitz der Gesellschaft innerhalb Deutschlands zu verlegen und alle hierfür erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

#### § 7 Besondere Gesellschafterleistungen

1. Auf Grund eines gesonderten Geschäftsbesorgungsvertrages übernimmt die Dr. Schlender Fondspartner GmbH die Beratung der Gesellschaft bei der Gestaltung des Fondskonzeptes einschließlich der Erstellung des Verkaufsprospekts.

2. Die Treuhandkommanditistin erhält für ihre Treuhandtätigkeit, die die Gesellschaft sonst selbst gegenüber ihren Kommanditisten erbringen müsste, und als Erstattung ihrer Aufwendungen und Auslagen von der Gesellschaft die im Treuhand- und Verwaltungsvertrag vereinbarte Vergütung.

3. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für ihre Komplementärtätigkeit und die Übernahme der persönlichen Haftung von der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 450.000, die im Jahr 2007 pauschal in Höhe von EUR 150.000 gewährt wird und ab dem Jahr 2009 um 2 % p.a. gesteigert wird. Die Vergütung ist auch in Verlustjahren zu zahlen. Die Kosten sind, soweit gesetzlich zulässig, von der Gesellschaft zu tragen. Die Vergütung der Komplementärin erfolgt, im Jahr der vorgesehenen Veräußerung des Kraftwerks zeitanteilig.

4. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält ferner eine Vergütung in Höhe von 25 % für den Teil des Verkaufserlöses, der den bereinigten Netto-Verkaufserlös von EUR 95.000.000 nach folgender Definition übersteigt: Der

Nettoverkaufserlös (ohne Umsatzsteuer) aus der Betriebsveräußerung, bereinigt um etwaige im Zusammenhang mit dem Verkauf anfallende Provisionszahlungen oder ähnliche Vergütungen und für den Verkauf anfallende Abgaben oder Gebühren.

5. Die in den vorstehenden Absätzen 2 bis 4 genannten Vergütungen sind als laufender Aufwand der Gesellschaft zu behandeln.

6. Die in den vorstehenden Absätzen 2 bis 4 genannten Kostenerstattungen und Vergütungen verstehen sich jeweils zusätzlich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

#### § 8 Kontroll- und Informationsrechte, Mitteilungspflichten und Ersatzansprüche

1. Den Kommanditisten steht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, ein Kontrollrecht in dem in § 166 HGB bestimmten Umfang zu. Sie können insbesondere die abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses verlangen und dessen Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere prüfen. Die Treugeber sind berechtigt, das ordentliche Kontrollrecht gemäß § 166 Absatz 1 HGB mit den nachfolgenden Einschränkungen gemäß Absatz 2 selbst auszuüben. Dieser unmittelbaren Ausübung des ordentlichen Kontrollrechts durch die Treugeber stimmen hiermit alle Gesellschafter ausdrücklich zu.

2. Die Treugeber können ihr Kontrollrecht hinsichtlich von Vertragsunterlagen nur durch einen standesrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden sowie Wirtschaftsprüfenden

Berufe („Einsichtsbevollmächtigter“) ausüben, der sich der Gesellschaft gegenüber zur Verschwiegenheit auch gegenüber dem Einsicht verlangenden Anleger verpflichtet. Letzteres gilt allerdings nur im Hinblick auf unternehmensspezifisches Know-how der Gesellschaft darstellende Geschäftsgeheimnisse, deren Bekanntwerden die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft beeinträchtigen könnte. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann der Entscheidung über die Auswahl des Einsichtsbevollmächtigten aus wichtigem Grund widersprechen. Wird der nachfolgenden Auswahlentscheidung erneut wirksam widersprochen, so wird der Einsichtsbevollmächtigte durch die Wirtschaftsprüferkammer Berlin bestimmt. Die Kosten für den Einsichtsbevollmächtigten und etwaige Kosten der Wirtschaftsprüferkammer trägt der Einsicht verlangende Anleger.

3. Die Kommanditisten sind verpflichtet, der Gesellschaft unaufgefordert jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.

4. Ein Kommanditist, der seine Verpflichtung gemäß des vorstehenden Absatzes 3 nicht erfüllt, ist unbeschadet des Rechtes der Gesellschaft, den Ausschluss gemäß § 16 Absatz 4 (c) zu erklären, der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Gesellschaft von allen Aufwendungen und Schäden freizuhalten, die ihr aus der Nichterfüllung einer dieser Verpflichtungen entstehen. Die ihm selbst aus der Nichterfüllung eventuelle entstehenden Nachteile trägt der Anleger.

#### § 9 Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafter treffen ihre Ent-

scheidungen in den Angelegenheiten der Gesellschaft durch Beschlussfassung. Die Treugeber sind zur Teilnahme an Beschlussfassungen nach Maßgabe des Absatzes 11 sowie des Treuhand- und Verwaltungsvertrages berechtigt. Die Gesellschafterbeschlüsse werden vorbehaltlich des Absatzes 9 in Gesellschafterversammlungen gefasst, die am Sitz der Gesellschaft abzuhalten sind.

2. Die Gesellschafter sind insbesondere für folgende Beschlussfassungen zuständig:

- a. Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 10 Absatz 1;
- b. Ergebnisverwendung unter Beachtung des § 11;
- c. Entnahmen gemäß § 12;
- d. Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin;
- e. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- f. Ausschluss von Gesellschaftern gemäß § 16 Absatz 4 (b);
- g. Auflösung bzw. Fortsetzung der Gesellschaft;
- h. Alle sonstigen ihnen in diesem Vertrag zugewiesenen sowie ihnen von der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten;
- i. Genehmigung des Abschlusses, der Aufhebung oder der Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne des §§

291, 292 AktG;

j. Verschmelzung, Umwandlung, Spaltung der Gesellschaft oder andere Verträge gemäß des Umwandlungsgesetzes.

3. Die Gesellschafterversammlungen werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin einberufen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres statt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Gesellschafterversammlung um zwei Monate verschoben werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist darüber hinaus zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verpflichtet, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen zu mindestens 10 % am Kommanditkapital der Gesellschaft beteiligt sind, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird, oder es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

4. Die Einberufung zu einer Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung der Gesellschafter unter Angabe der Tagesordnung, des Versammlungsortes und der voraussichtlichen Versammlungszeit. Zwischen der Absendung der Einladungen (Datum des Poststempels) und dem Termin der Gesellschafterversammlung müssen vier Wochen liegen. In dringenden Fällen kann diese Frist abgekürzt werden. Die Frist muss aber in jedem Fall 7 Tage betragen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet werden.

Die Kosten für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung und für eine eventuelle Vertretung trägt jeder Gesell-

schafter selbst. Die Kosten der Gesellschafterversammlung, mit Ausnahme der persönlichen Kosten der Gesellschafter, trägt die Gesellschaft.

5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter gemäß Absatz 4 ordnungsgemäß geladen wurden und die persönlich haftende Gesellschafterin sowie die Treuhandkommanditistin und/oder so viele Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, dass mindestens die Hälfte der gesellschaftsvertraglich vorhandenen Stimmen der Gesellschaft in der Versammlung anwesend oder vertreten sind, sofern in diesem Gesellschaftsvertrag keine qualifizierten Mehrheiten für die Abstimmung vorgesehen sind. Sollte keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, ist die Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung gemäß Absatz 4 erneut zu laden. Die so neu geladene Gesellschafterversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

6. Eine Vertretung des Gesellschafters ist (auch im schriftlichen Verfahren gemäß Absatz 9) zulässig durch den Ehegatten des Anlegers, durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater. Die Vertretungsmacht ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Aus dem im Rahmen des Beitritts begründeten Treuhand- und Verwaltungsvertrag zwischen Anleger und Treuhandkommanditistin ist letztere bevollmächtigt, die Stimmrechte des treuhänderisch gehaltenen oder verwalteten

Kommanditkapitals auszuüben, sofern der Gesellschafter sein Stimmrecht nicht selbst ausübt oder eine andere Person gemäß Satz 1 bevollmächtigt hat. Die Gesellschafterversammlung wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin oder von einem durch sie bevollmächtigten Dritten geleitet. Die Teilnahme ist nur Gesellschaftern oder ihren Bevollmächtigten gestattet, soweit nicht abweichend hiervon der Versammlungsleiter die Teilnahme gestattet. Die persönlich haftende Gesellschafterin oder eine durch sie bestimmte Person führt über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung Protokoll. Das Protokoll wird den Anlegern zugesandt.

7. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Gesellschaft gefasst, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Ein Kommanditanteil von EUR 1.000 (Festkapitalkonto) gewährt je eine Stimme. Stimmenthalten gelten als nicht abgegebene Stimmen.

8. Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen:

- a. der Ausschluss eines Gesellschafters gemäß § 16 Absatz 4 (b),
- b. die Auflösung der Gesellschaft,
- c. Änderungen des Gesellschaftsvertrages; und
- d. Zustimmung zu Gesellschafterbeschlüssen entsprechend § 9 Absatz 2 (i) und (j).

9. Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn dies der persönlich haftenden Gesellschafterin geboten erscheint, es sei denn, es liegt ein Einberufungsverlangen für eine außerordentliche Gesellschafterversammlung gemäß Absatz 3 Satz 4 vor. Die persönlich haftende Gesellschafterin führt in diesem Fall die Beschlussfassung durch.

Sie bestimmt die Abstimmungsfrist für die Abgabe der Stimmen, die nicht vor Ablauf von vier Wochen nach Absendung der Beschlussunterlagen (Datum des Poststempels) enden darf. Die Aufforderung zur Beschlussfassung enthält sämtliche Abstimmungspunkte, die Mitteilung des genauen Verfahrens und die Angabe des letzten Abstimmungstages.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Beschlussunterlagen unter Einhaltung der Abstimmungsfrist an alle Anleger versandt werden, und zwar an die gegenüber der Gesellschaft zuletzt schriftlich genannte Adresse, mindestens 40 % der Stimmen aller Gesellschafter an der Abstimmung teilnehmen und diesem Verfahren nicht mit mindestens 10 % der Stimmen aller Gesellschafter innerhalb der Abstimmungsfrist schriftlich widersprochen wird, sofern in diesem Gesellschaftsvertrag keine qualifizierten Mehrheiten für die Abstimmung vorgesehen sind. Nicht fristgerecht abgegebene Stimmen werden bei der Abstimmung nicht berücksichtigt und gelten als nicht abgegeben. Kommt ein Beschluss im schriftlichen Verfahren zu Stande, hat die persönlich haftende Gesellschafterin den Anlegern unverzüglich das Ergebnis schriftlich mitzuteilen.

10. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Absendung des Protokolls bzw. der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses des schriftlichen Abstimmungsverfahrens geltend gemacht werden, soweit nicht Abweichendes im Protokoll / in der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses bekannt gegeben wird.

Maßgebend für den Beginn der Frist ist die Aufgabe des Protokolls zur Post unter Adressierung an die zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse (§ 8 Absatz 3) des Anlegers. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Soweit Klage erhoben wird, ist diese gegen die Gesellschaft zu richten, die durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten wird.

11. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, von ihren Stimmrechten unterschiedlich Gebrauch zu machen (gespaltenes Stimmrecht), um auf diese Weise dem Willen des einzelnen Treugebers Geltung zu verschaffen. Die Treugeber sind berechtigt, persönlich an den Gesellschafterversammlungen bzw. dem schriftlichen Verfahren gemäß Absatz 9 teilzunehmen und die auf sie entfallenden Stimmrechte der Treuhandkommanditistin in deren Namen selbst auszuüben.

Der unmittelbaren Ausübung des Stimmrechts durch die Treugeber stimmen sämtliche Gesellschafter ausdrücklich zu.

#### § 10 Jahresabschluss, Bilanzpolitik

1. Der Jahresabschluss ist von der persönlich haftenden Gesellschafterin innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 Absatz

1 HGB) nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss ist allen Gesellschaftern spätestens mit der Ladung bzw. im Falle des schriftlichen Verfahrens mit Übersendung der Abstimmungsunterlagen zu der jährlichen ordentlichen Gesellschafterversammlung zuzuleiten. Er ist durch die Gesellschafterversammlung per Beschluss festzustellen.

2. Die Handelsbilanz der Gesellschaft entspricht der Steuerbilanz, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine abweichende Bilanzierung notwendig machen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, steuerlich zulässige Abschreibungen auf das Anlagevermögen vorzunehmen.

Nachträgliche Änderungen der Steuerbilanz sind in der ersten noch nicht festgestellten Handelsbilanz zu berücksichtigen. Wenn und soweit auf Grund einer Betriebsprüfung des Finanzamtes Änderungen vorzunehmen sind, haben diese bindende Wirkung für alle Gesellschafter.

3. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses den berechtigten Interessen der Anleger umfassend Rechnung zu tragen. Diese Verpflichtung gilt insbesondere bei der Bildung und Auflösung von Rücklagen sowie bei sonstigen ergebniswirksamen Maßnahmen.

#### § 11 Beteiligung am Ergebnis und Vermögen/ Anlegergruppen

1. Die Kommanditisten sind ab dem Zeitpunkt und im Umfang der Erbringung der Einlageleistung im Sinne von § 4

Absatz 5 im Verhältnis ihres Festkapitalkontos (wie in § 5 Absatz 1 definiert) am Vermögen der Gesellschaft einschließlich der stillen Reserven und am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt. Die persönlich haftende Gesellschafterin nimmt am Gewinn und Verlust nicht teil.

2. Abweichend von der vorstehenden Regelung in Absatz 1 wird das Ergebnis des Geschäftsjahres im Jahr 2007 auf die Kommanditisten, die zum Schluss des Geschäftsjahres an der Gesellschaft beteiligt sind bzw. ihre Einlagen erhöht haben, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts zur Gesellschaft bzw. der Kapitalerhöhung so verteilt, dass im Verhältnis der gezeichneten Einlagen relativer Gleichstand auf den Verlustsonderkonten der Kommanditisten zum 31. Dezember 2007 erreicht wird. In den Folgejahren ist entsprechend zu verfahren.

3. Ab dem Jahr 2008 werden die Verlustsonderkonten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres durch Umbuchung in Bezug auf das Festkapitalkonto relativ gleichgestellt.

4. Allen Kommanditisten werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn sie die Höhe ihrer Kapitalanteile übersteigen.

5. Hinsichtlich der Zeitpunkte der Auszahlungen an die verschiedenen Anlegergruppen im Sinne von § 4 Ziffer 4 gilt das Folgende:

a. Anleger der Gruppe Rendite Classic 1 erhalten lediglich eine Auszahlung zum Ende der Beteiligung. Sämtliche Gewinne während der Fondslaufzeit werden thesauriert. Die persönlich haftende

Gesellschafterin ist – vorbehaltlich einer entsprechenden Liquiditätslage der Gesellschaft – berechtigt, Sonderauszahlungen vor dem Ende der Fondslaufzeit zu gewähren.

b. Anleger der Gruppe Rendite Classic 2 erhalten – vorbehaltlich einer entsprechenden Liquiditätslage der Gesellschaft – jährliche Auszahlungen.

c. Anleger des Rendite Classic Kombi erhalten lediglich eine Auszahlung zum Ende der Beteiligung. Sämtliche Gewinne während der Fondslaufzeit werden thesauriert. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist – vorbehaltlich einer entsprechenden Liquiditätslage der Gesellschaft – berechtigt, Sonderauszahlungen vor dem Ende der Fondslaufzeit zu gewähren.

6. Am Ende der Beteiligung wird der Liquidationserlös nach Verkauf der Geothermie-Anlage, und nach Befriedigung aller Ansprüche, sowie geleisteter Kapitalrückzahlungen und nach etwaigen Minderungen durch Verluste, nach Höhe, Laufzeit und unter Berücksichtigung der Auszahlungen auf die Kommanditbeteiligung an die Anleger zurückgewährt. Die Anleger sind mit einem Anteil von 75 % an einem möglichen Mehrerlös des Verkaufs der Geothermie-Anlage als den angenommenen Netto-Verkaufserlös von EUR 95.000.000, im Verhältnis der Laufzeit und der Höhe ihrer Einlage beteiligt. Darüber hinaus findet eine zusätzliche Kapitalrückzahlung nicht statt.

#### § 12 Entnahmen

1. Grundsätzlich sind bis zur Inbetriebnahme des Kraftwerks und der Begleichung der Investitionskosten gemäß

dem Investitions- und Finanzierungsplan keine Entnahmen vorgesehen.

2. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist bei entsprechender Liquiditätslage berechtigt, Sonderausschüttungen vorzunehmen. Soweit die Auszahlungsansprüche der anderen Anlegergruppen sowie die Liquiditäts- und Ertragslage der Gesellschaft nicht gefährdet werden, kann die persönlich haftende Gesellschafterin auch weitere Auszahlungsmodelle zulassen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, Auszahlungen auf das voraussichtliche Ergebnis der Gesellschaft bereits ohne einen Beschluss der Gesellschafterversammlung vorzunehmen, sofern es die Liquiditätslage – auch im Hinblick auf die weitere Geschäftsentwicklung und die für die Erfüllung der vertraglichen, gesetzlichen und sonstigen Verpflichtungen der Gesellschaft benötigten Reserven – erlaubt. Soweit keine überschüssende Liquidität vorhanden ist, erfolgt keine Vorabauschüttung.

3. Hinsichtlich der Zeitpunkte der Auszahlungen an die verschiedenen Anlegergruppen im Sinne von § 4 Ziffer 4 gilt das Folgende:

a. Anleger der Anlageform Rendite Classic 2 erhalten – vorbehaltlich einer entsprechenden Liquiditätslage der Gesellschaft – jährliche Auszahlungen.

b. Anleger der Anlageform Classic 1 erhalten lediglich eine Auszahlung zum Ende der Beteiligung. Sämtliche Gewinne während der Fondslaufzeit werden thesauriert. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist – vorbehaltlich einer entsprechenden Liquiditätslage der

Gesellschaft – berechtigt, Sonderauszahlungen vor dem Ende der Fondslaufzeit zu gewähren.

c. Anleger der Anlageform Rendite Classic Kombi erhalten lediglich eine Auszahlung zum Ende der Beteiligung. Sämtliche Gewinne während der Fondslaufzeit werden thesauriert. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist – vorbehaltlich einer entsprechenden Liquiditätslage der Gesellschaft – berechtigt, Sonderauszahlungen vor dem Ende der Fondslaufzeit zu gewähren.

### § 13 Belastung und Übertragung von Kommanditanteilen, Vorkaufsrecht

1. Jeder Kommanditist kann nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin seinen Kommanditanteil oder seine Ansprüche gegen die Gesellschaft ganz oder teilweise übertragen oder in sonstiger Weise hierüber verfügen. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn der Gesellschaft fällige Ansprüche gegen den verfügungswilligen Kommanditisten zustehen oder den übrigen Gesellschaftern durch den verfügungswilligen oder den eintretenden Gesellschafter keine angemessene Sicherheit für etwaige steuerliche Nachteile aus dem Gesellschafterswechsel gestellt wird. Eine teilweise Übertragung ist ausgeschlossen, soweit hierdurch Gesellschaftsanteile entstehen sollten, die EUR 5.000 unterschreiten oder nicht durch 100 glatt teilbar sind. Eine Verfügung, die zu einer Trennung der Gesellschaftsbeteiligung von Nutzungsrechten am Gesellschaftsanteil führt, insbesondere die Bestellung eines Nießbrauchs, ist unzulässig.

Ungeachtet einer vorab eingeholten Zustimmung wird eine Übertragung oder sonstige Verfügung im Verhältnis zur Gesellschaft und den übrigen Gesellschaftern nur wirksam, wenn sie nach Vollzug vom Abtretenden und vom Abtretungsempfänger der Treuhandkommanditistin schriftlich angezeigt wurde.

2. Jeder Treugeber kann gemäß § 4 Absatz 6 zu jeder Zeit von der Treuhandkommanditistin die Übertragung des für ihn gehaltenen Teil-Kommanditeils an sich verlangen. Abweichend von den Bestimmungen der Absatz 1 benötigt die Treuhandkommanditistin hierfür nicht die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. In diesem Fall wird der Kommanditanteil sowie die Haftsumme der Treuhandkommanditistin in entsprechendem Umfang herabgesetzt.

3. Bei jedem Übergang der Kommanditistenstellung auf einen Dritten, gleichgültig ob im Rahmen von Gesamtrechts- oder Sonderrechtsnachfolge, werden alle Konten gemäß § 5 unverändert und einheitlich fortgeführt. Bei der teilweisen Übertragung eines Gesellschaftsanteils erfolgt die Fortführung auf getrennten Konten in dem der Teilung entsprechenden Verhältnis.

4. Der eintretende Gesellschafter (dies gilt auch für Gesellschafter, die bereits beteiligt sind und ihren Kommanditanteil erhöhen) stellt die Gesellschaft und die Gesellschafter von allen Mehrbelastungen und steuerlichen Nachteilen auf Grund des Gesellschafterswechsels frei. Er trägt auch das Risiko, dass er wegen solcher Mehrbelastungen keinen Totalgewinn erzielt. Gestattet die Gesellschaft

Entnahmen, so liegt hierin kein Verzicht auf die Geltendmachung eines solchen Mehraufwandes.

5. Alle Kosten einer Verfügung über Kommanditanteile, insbesondere die Kosten der Handelsregisteränderungen, trägt im Verhältnis zur Gesellschaft der eintretende Gesellschafter.

6. Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Kommanditanteil an einen Dritten (nicht: Ehegatten oder Kinder) zu veräußern, so steht der Dr. Schlender Fondspartner GmbH nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Vorkaufsrecht zu:

a. Der veräußerungswillige Gesellschafter hat der Dr. Schlender Fondspartner GmbH unter Angabe des mit dem Dritten vereinbarten Preises und der sonstigen Bedingungen mittels eingeschriebenen Briefes (unter Ausschluss der Textform) und unter Beachtung einer Frist von sechs Wochen die beabsichtigte Veräußerung anzuzeigen.

b. Die Dr. Schlender Fondspartner GmbH kann das ihr zustehende Vorkaufsrecht nur binnen vier Wochen nach Zugang der vollständigen Anzeige nach Absatz 1 ausüben. Übt sie ihr Vorkaufsrecht aus, hat sie dies dem veräußernden Gesellschafter anzuzeigen. Der Gesellschafter ist in diesem Fall verpflichtet, seinen Kommanditanteil Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises auf die Dr. Schlender Fondspartner GmbH oder einen oder mehrere von ihr zu benennende(n) Dritte(n) zu übertragen.

c. Macht die Dr. Schlender Fondspartner GmbH von ihrem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch, so kann der veräußerungswil-

lige Gesellschafter seinen Kommanditanteil zu den der Dr. Schlender Fondspartner GmbH nach Abs. 6 Ziffer a mitgeteilten Vertragsbedingungen an den Dritten veräußern.

d. Die Bestimmungen über das Vorkaufsrecht gelten für Treugeber entsprechend.

### § 14 Verhältnis der Gesellschafter zur Gesellschaft

1. Sofern ein Gesellschafter Zahlungen von der Gesellschaft verlangen kann, dürfen diese Zahlungen die Interessen der übrigen Gesellschafter sowie die notwendigen liquiden Mittel der Gesellschaft nicht beeinträchtigen. Liegt eine solche Beeinträchtigung vor, kann die persönlich haftende Gesellschafterin die Zahlung unabhängig von ihrer ansonsten bestimmten Fälligkeit bis zum Wegfall der Beeinträchtigung aussetzen oder in Raten zahlen. Dabei ist auf die Gleichbehandlung der Gesellschafter zu achten.

2. Für alle an die Kommanditisten zu versendenden Schriftstücke ist die letzte Anschrift maßgebend, welche die Kommanditisten der persönlich haftenden Gesellschafterin schriftlich mitgeteilt haben. Für alle an die Kommanditisten zu leistenden Zahlungen ist die letzte Bankverbindung maßgebend, welche die Kommanditisten der persönlich haftenden Gesellschafterin schriftlich mitgeteilt haben. Von der Gesellschaft an diese Bankverbindung geleistete Zahlungen haben gegenüber dem Kommanditisten Schuld befreiende Wirkung.

3. Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Erklärungen und Mitteilungen jeglicher Art gegenüber den

Gesellschaftern, selbst wenn diese nach diesem Gesellschaftsvertrag schriftlich abzugeben sind, auch in Textform gemäß § 126 b BGB abzugeben, soweit die Abgabe in Textform in diesem Gesellschaftsvertrag oder nach Gesetz nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Soweit ein Gesellschafter Erklärungen in Textform nicht gegen sich gelten lassen möchte, hat er dies der Gesellschaft ausdrücklich schriftlich (unter Ausschluss der Textform) mitzuteilen.

### § 15 Tod eines Gesellschafters, Unentgeltliche Zuwendung

1. Beim Tod eines Kommanditisten wird die Gesellschaft mit dem/n Erben oder Vermächtnisnehmer/n fortgesetzt, sofern bei den neuen Gesellschaftern kein Ausschlussgrund vorliegt. Jeder Kommanditist verpflichtet sich, durch entsprechende Nachfolgeregelung sicherzustellen, dass im Falle seines Todes eine Aufspaltung seines Kommanditeils in Beträge, die unter EUR 5.000 liegen und nicht durch 100 glatt teilbar sind, nicht erfolgt. Hat der Kommanditist für seinen Todesfall eine der vorgenannten Verpflichtung entsprechende Regelung nicht getroffen oder ist eine Erbauseinandersetzung mit Wirkung für die Gesellschaft (noch) nicht erfolgt, gilt Folgendes: Mehrere Erben bzw. Vermächtnisnehmer sind, es sei denn, es wurde ein Testamentsvollstrecker bestellt, verpflichtet, sich durch einen gemeinsamen schriftlich Bevollmächtigten vertreten zu lassen, der sämtliche Gesellschafterrechte nur gemeinsam für seine Vollmachtgeber ausüben kann und alle Erklärungen/Zahlungen der Gesellschaft gegenüber den Rechtsnachfolgern mit Wirkung für diese entgegennimmt. Solange kein gemeinsamer Bevollmäch-

tigter bzw. Testamentsvollstrecker bestellt ist oder die Legitimation nach Absatz 2 nicht vollständig erfolgt ist, ruhen alle auf den Kommanditanteil bezogenen mitgliedschaftlichen Rechte; entnehmfähige Gewinnanteile werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin bis zur Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten bzw. eines Testamentsvollstreckers einbehalten und für die Dauer der Einbehaltung mit dem von ihr tatsächlich bezüglich dieser Beträge erzielten Zinssatz verzinst. Bis zum Zugang einer schriftlichen Vollmachtserklärung eines gemeinsamen Vertreters bzw. eines Testamentsvollstreckerzeugnisses kann die Gesellschaft mit Wirkung gegenüber allen Rechtsnachfolgern an einen Rechtsnachfolger ihrer Wahl Zustellungen vornehmen.

2. Die Erben/Testamentsvollstrecker müssen sich durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Erbscheins/ Testamentsvollstreckerzeugnisses legitimieren; Vermächtnisnehmer durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift der letztwilligen Verfügung nebst Eröffnungsbeschluss. Werden der Gesellschaft ausländische Urkunden zum Nachweis des Erbrechts oder der Verfügungsbefugnis vorgelegt, so ist die Gesellschaft berechtigt, auf Kosten dessen, der seine Berechtigung auf die ausländischen Urkunden stützt, diese übersetzen zu lassen, und/oder ein Rechtsgutachten über die Rechtswirkungen der vorgelegten Urkunden einzuholen.

3. Im Falle des Todes eines Kommanditisten tragen die Erben oder Vermächtnisnehmer, die die Kommanditanteile erwerben, alle durch den Erbfall der Gesellschaft entstehenden Kosten, Steuern

(einschließlich etwaiger steuerlicher Nachteile für die Gesellschaft) und Abgaben. Die Gesellschaft kann hierfür Freistellung und die Stellung einer angemessenen Sicherheit verlangen.

4. Im Erbfall sowie im Fall einer unentgeltlichen Zuwendung wird die Beteiligung mit dem Rechtsnachfolger bzw. den Rechtsnachfolgern ausschließlich als unmittelbare Direktbeteiligung fortgeführt, ohne dass es hierfür eines weiteren Rechtsaktes bedarf. Die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages bleiben unberührt.

#### § 16 Ausscheiden, Ausschluss eines Gesellschafters

1. Jeder Kommanditist kann die Gesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Geschäftsjahresschluss, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2013, durch eingeschriebenen Brief ordentlich kündigen. Jede Kündigung durch einen Kommanditisten ist an die persönlich haftende Gesellschafterin zu richten. Für die Fristehaltung ist das Datum des Poststempels bei Absendung des Kündigungsschreibens per Einschreiben an die persönlich haftende Gesellschafterin maßgeblich. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirkung zu dem Zeitpunkt, zu dem er fristgerecht gekündigt hat, aus der Gesellschaft aus (vgl. Absatz 3 a.). Entsprechendes gilt, wenn ein Treugeber, unter Beachtung der Voraussetzungen dieser Vorschrift, der Treuhandkommanditistin die Weisung erteilt hat, das Gesellschaftsverhältnis zu kündigen mit der Maßgabe, dass dann die Treuhandkommanditistin anteilig mit dem Treuhandanteil ihres Kommanditanteils an der Gesellschaft ausscheidet, den sie treuhänderisch für den betroffenen

Treugeber hält. Ansonsten steht der Treuhandkommanditistin kein ordentliches Kündigungsrecht zu.

2. Ein Gesellschafter kann aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus wichtigem Grund obliegt grundsätzlich der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung entsprechend Absatz 4 b. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, einen Gesellschafter durch schriftliche einseitige Erklärung mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn dieser Gesellschafter seine Einlage ganz oder teilweise nicht rechtzeitig leistet (siehe § 4 Absatz 11).

3. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, ohne dass es einer weiteren Handlung oder Erklärung bedarf, wenn

a. er seine Beteiligung an der Gesellschaft entsprechend Absatz 1 ordentlich gekündigt hat;

b. über das Vermögen des Kommanditisten oder des Treugebers das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; tritt ein Fall gemäß Ziffer (b) in Bezug auf einen Treugeber ein, so endet das jeweilige Treuhandverhältnis aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit der Treuhandkommanditistin.

4. In nachstehenden Fällen scheidet ein Gesellschafter mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft aus:

a. Pfändung des Gesellschaftsanteils eines Gesellschafters durch einen Gläubiger, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird;

b. grobe Verletzung der sonstigen Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis trotz schriftlicher Abmahnung durch die persönlich haftende Gesellschafterin, Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 133 HGB; Äußerungen insbesondere gegenüber Dritten, die eine Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit diesem Gesellschafter für die anderen Gesellschafter unzumutbar machen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit qualifizierter Mehrheit der Gesellschafter von 75 % der abgegebenen Stimmen zu fassen. Der ausscheidende Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.

c. Als wichtiger Grund für einen Ausschluss gilt auch die Verletzung von Verpflichtungen eines Gesellschafters gemäß § 8 Absatz 3 (Mitteilung über Wohnsitzwechsel), sofern der Gesellschafter zuvor von der persönlich haftenden Gesellschafterin unter Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit abgemahnt worden ist und innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Abmahnung nicht die geschuldete Leistung erbracht hat. Der Gesellschafter kann in diesem Fall die Ausschließung abwenden, wenn er vor dem Ausschließungsbeschluss eine auf erstes Anfordern fällige selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Landesbank oder einer Bank mit vergleichbarer Bonität zur Absicherung möglicher Schadenersatzansprüche der Gesellschaft wegen der Verletzung der Verpflichtungen gemäß § 8 Absatz

3 stellt. Voraussetzung für das Ausscheiden des Kommanditisten ist, dass dieser durch die persönlich haftende Gesellschafterin schriftlich erklärt wird. Hierzu ist diese, mit Ausnahme der Fälle von Absatz 4 (b) von allen Gesellschaftern bevollmächtigt. Der Ausschluss wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung der persönlich haftenden Gesellschafterin über den Ausschluss wirksam. Kann der Zugang auf dem Postwege nicht bewirkt werden, scheidet der Gesellschafter mit Absendung der Erklärung an die zuletzt der Gesellschaft schriftlich genannte Adresse aus.

5. Der Anteil am Gesellschaftsvermögen des ausscheidenden Gesellschafters wächst den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung zu, soweit nicht Absatz 6 einschlägig ist. Dieser § 16 gilt entsprechend bei Vorliegen eines der genannten Ausschlussgründe bei einem Treugeber mit der Maßgabe, dass dann die Treuhandkommanditistin anteilig mit dem Teilkommanditanteil aus der Gesellschaft ausscheidet, den sie treuhänderisch für den betroffenen Treugeber hält.

6. Statt der Anwachsung des Anteils am Gesellschaftsvermögen gemäß Absatz 5 ist die persönlich haftende Gesellschafterin seitens des ausscheidenden Gesellschafters ermächtigt und bevollmächtigt, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, den Gesellschaftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters auf einen oder mehrere von ihr zu benennende(n) Dritte(n) oder auf die Treuhandkommanditistin zu übertragen. Die Treuhandkommanditistin hat, falls eine Übertragung an Dritte nicht erfolgt, das Recht, die Übertragung des Gesellschaftsanteils an sich zu ver-

langen. Die Übertragung erfolgt zu dem in § 17 festgelegten Wert.

7. In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters (Kündigung gemäß Absatz 1, Ausschluss gemäß Absatz 2-4) wird die Gesellschaft zwischen den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt.

#### § 17 Auseinandersetzung eines Gesellschafters / Abfindung

1. Falls ein Anleger gemäß § 16 aus der Gesellschaft ausscheidet, so ist an den ausscheidenden Anleger eine Abfindung zu zahlen, die sich aus der Bewertung der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens ergibt. Die Abfindung richtet sich nach dem seiner Beteiligungsquote gemäß § 11 Absatz 1 entsprechenden Anteil am Betriebsvermögen der Gesellschaft, wobei ein ideeller Geschäftswert (Firmenwert) außer Betracht bleibt. Abzuziehen sind die durch das Ausscheiden bedingten Kosten, Abgaben und steuerlichen Nachteile.

2. Für die Berechnung der Höhe der Abfindung ist ausschließlich der Jahresabschluss des laufenden Geschäftsjahres nach Feststellung durch die Gesellschafterversammlung maßgebend. Im Streitfall ist die Abfindung von dem jeweils bestellten Abschlussprüfer als Schiedsgutachter verbindlich festzustellen (§ 317 BGB). Der Ausscheidende kann keine Sicherheitsleistung hinsichtlich der Abfindung verlangen.

3. Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate ist am Ende des Monats fällig, der der Feststellung der Auseinandersetzungsbilanz folgt. Die Abfindung ist ab dem Tage

des Ausscheidens mit 5 % p. a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu zahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung vor Fälligkeit zu zahlen.

4. Wird ein Gesellschafter gemäß § 16 Absatz 2 Satz 3 ausgeschlossen, weil er seine Einlage ganz oder teilweise nicht erbracht hat, steht ihm eine Abfindung nicht zu.

#### § 18 Beirat

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, einen aus drei Personen bestehenden Beirat zu bestellen. Soweit dies geschieht, unterliegt der Beirat den nachstehenden Regelungen.

2. Zwei Beiratsmitglieder werden von den Kommanditisten und Treugebern gewählt. Ein Beiratsmitglied wird von der Treuhandkommanditistin selbst bestimmt. Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt für zwei Jahre, der Beirat bleibt jedoch bis zur nächsten nach Ablauf der Wahlperiode angesetzten Neuwahl im Amt. Die Kommanditisten und Treugeber können ein Ersatzbeiratsmitglied wählen. Personen, die in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft stehen, können nicht in den Beirat gewählt werden.

3. Der Beirat übt die in diesem Vertrag bezeichneten Befugnisse aus. Er ist berechtigt, sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten sowie die Handelsbücher der Gesellschaft einzusehen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, dem Beirat Auskunft zu erteilen und ihn über alle wichtigen Geschäftsvorfälle zu unterrichten.

4. Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit durch Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin niederlegen. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, tritt zunächst ein Ersatzbeiratsmitglied in den Beirat ein. Ist kein Ersatzbeiratsmitglied vorhanden, ist spätestens auf der nächsten Gesellschafterversammlung ein neues Beiratsmitglied zu wählen.

5. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus dem Kreis der Beiratsmitglieder. Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Beirat. Sitzungen des Beirates sind von dem Vorsitzenden mündlich oder schriftlich einzuberufen.

6. Beschlüsse des Beirates sind in Beiratssitzungen zu fassen. Sie können auch schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder durch Telefaxschreiben herbeigeführt werden, wenn sämtliche Beiratsmitglieder sich mit dem zu fassenden Beschluss oder der Art der Beschlussfassung einverstanden erklären. Beschlüsse des Beirates sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden des Beirates bzw. bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Der Beirat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Die Vergütung der Beiratsmitglieder wird durch die Gesellschafterversammlung festgesetzt. Die Beiratsmitglieder erhalten außerdem die ihnen durch diese Tätigkeit entstandenen und nachgewiesenen Auslagen erstattet. Bis zur ersten ordentlichen Gesellschafterversamm-

lung oder einem Beschluss außerhalb einer Gesellschafterversammlung ist ein vorläufiger Beirat eingesetzt. Zu ersten vorläufigen Beiratsmitgliedern wurden bestellt:

a) Prof. Dr. (habil.) Hans Fuchs

b) Dipl.-Ing. (FH) Lutz Barz

#### § 19 Schlussbestimmungen

1. Soweit eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder unwirksam ist oder werden sollte, behalten die übrigen Bestimmungen des Vertrages ihre Gültigkeit. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine dem Gesetz und dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung entsprechende Regelung zu ersetzen. Im Fall von Lücken gilt Entsprechendes.

2. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag einschließlich dieser Bestimmungen bedürfen der Schriftform, soweit sie nicht durch einen Gesellschafterbeschluss nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages erfolgen. Auf eine feste Verbindung dieses Gesellschaftsvertrages mit anderen Verträgen und Erklärungen – insbesondere auch mit solchen, auf die hier Bezug genommen wird – wird verzichtet.

3. Es gilt deutsches Recht.

4. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

#### § 20 Kosten

Soweit vorstehend nicht Abweichendes vereinbart ist, trägt die Gesellschaft die

Kosten für diesen Vertrag und dessen Durchführung, ausgenommen sind die Kosten der Beglaubigung der Handelsregistervollmachten sowie die Kosten von Handelsregisteränderungen, die durch die Abtretung oder teilweise Abtretung von Gesellschaftsanteilen sowie sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile begründet werden. Diese Kosten trägt jeder Kommanditist, der die Änderungen veranlasst, soweit in diesem Vertrag nicht bereits etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt auch bei Handelsregisteränderungen im Todesfall.

Berlin, 04. September 2007

gez. Dr.-Ing. Manfred Schlender  
Geschäftsführer Verano Invest  
Management GmbH

gez. Dr.-Ing. Manfred Schlender  
Geschäftsführer Dr. Schlender  
Fondspartner GmbH

gez. Thomas Gurda  
Geschäftsführer Verano Energy  
Treuhandgesellschaft mbH

#### Haftungshinweise

Der Emissionsprospekt nebst entsprechenden Verträgen (insbes. Gesellschaftsvertrag, Treuhand- und Verwaltungsvertrag, Mittelverwendungskontrollvertrag) ist Grundlage dieser Beteiligung.

Jeder der genannten Ersatzansprüche wegen unrichtiger und unvollständiger Prospektangaben gegen die Prospektverantwortlichen oder sonstige Beteiligte verjährt innerhalb von sechs Monaten nach Kenntniserlangung, spätestens jedoch fünf Jahre nach dem Beitritt. Im Übrigen ist die Haftung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung beschränkt. Ersetzt wird nur der unmittelbare Schaden.

Die beauftragten Anlagevermittler und Vertriebsgesellschaften sowie deren Unterbeauftragte sind nicht Erfüllungsgehilfen des Prospektherausgebers oder der an der Prospekterstellung beteiligten Personen. Vorsorglich wird eine dennoch im Einzelfall in Betracht kommende Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Etwaige vertragliche oder vertragsähnliche Ansprüche verjähren vorbehaltlich kürzerer gesetzlicher Verjährungsfristen spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Kenntniserlangung des Kommanditisten von der Pflichtverletzung, spätestens jedoch fünf Jahre nach Beitritt.

Es liegt ausschließlich im Risikobereich des Anlegers, wenn infolge von zukünftigen Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen – insbesondere steuerbehördlichen – Maßnahmen, Änderungen der Rechtsprechung etc.

sich die bisherigen Grundlagen des Beteiligungsangebotes ändern. Die beauftragten Anlagevermittler und Vertriebsgesellschaften sowie deren Unterbeauftragte sind in keinem Fall zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Verano Energy KG oder anderer an dieser Emission Beteiligter befugt. Sie können insbesondere keine die Verano Energy KG oder andere an dieser Emission Beteiligte bindende Zusagen oder Nebenabreden vereinbaren. Auch sind sie nicht zur Annahme von Zahlungen oder sonstigen Leistungen ermächtigt, weshalb Zahlungen ausschließlich direkt auf das in der Annahmeerklärung genannte Konto zu leisten sind.

